



EnergieeffizienzExperten

für Förderprogramme des Bundes

Stand April 2024

Regelheft

der

Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

der Deutschen Energie-Agentur GmbH (dena)



Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)
ist ein Förderprogramm des



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz

Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

80 MILLIONEN GEMEINSAM FÜR
ENERGIEWECHSEL

Die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) wird im Auftrag des
Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz gemeinsam durchgeführt von



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

KfW

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin

Vertretungsberechtigte Geschäftsführung:
Corinna Enders, Kristina Haverkamp

Registergericht
Amtsgericht Charlottenburg HRB 78 448
UST-IDNR DE 214 08 01 11



Die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes	8
Allgemeiner Teil (AT).....	9
1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung.....	9
2 Antragsverfahren, Vertragsangebot und -annahme	9
2.1 Antragsverfahren	9
2.2 Antrag auf Eintragung	9
2.3 Zustandekommen des Vertrags	10
2.4 Beanstandung	10
3 Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste	10
4 Ersteintragung in die Expertenliste	11
4.1 Voraussetzungen für die Ersteintragung	11
4.2 Anforderungen an die Qualifikation	11
4.3 Eintragung als Mitglied eines Netzwerkpartners	14
4.4 Eintragung über die WTA	15
5 Verlängerung der Eintragung	15
5.1 Voraussetzungen für eine Verlängerung	15
5.2 Verfahren zur Verlängerung	19
6 Nachweise	20
6.1 Nachweis der Grundqualifikation zur Eintragung.....	21
6.2 Nachweis der Zusatzqualifikation der Fortbildung zur Eintragung	21
6.3 Nachweis Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohn- und Nichtwohngebäude	21
6.4 Nachweis der Fortbildung zur Verlängerung.....	21
6.5 Nachweis von Lehrtätigkeit zur Eintragung und Verlängerung	22
6.6 Nachweis von Referenzen zur Eintragung und Praxisnachweisen zur Verlängerung	22
7 Ruhen der Eintragung.....	23
7.1 Ruhen der Eintragung in der Zukunft	23
7.2 Ruhen der Eintragung rückwirkend	23
8 Weitergehende Überprüfung	24
8.1 Überprüfung der Fortbildungsnachweise	25



8.2	Vertiefte Überprüfung erbrachter Leistungen.....	25
9	Darstellung in der Expertenliste/Telefonkennwort/Kontovollmacht/Logonutzung	26
9.1	Darstellung in der Expertenliste und anzugebende Inhalte	26
9.2	Einbindung der Expertenliste in andere Internetseiten	27
9.3	Telefonkennwort und Kontovollmacht	27
9.4	Logos der Energieeffizienz-Expertenliste	27
10	Pflichten der Expertinnen und Experten	27
10.1	Einhaltung der Förderbedingungen	27
10.2	Begleitung von Fördermaßnahmen	28
10.3	Umgang mit dem Benutzerkonto und den Login-Daten	28
10.4	Aufbewahrung der Dokumentation von Maßnahmen (Referenzen/Praxisnachweise)	28
10.5	Mitwirkung an weitergehenden Überprüfungen	28
10.6	Beitragspflicht/Rechnung.....	29
10.7	Datenaktualität und Erreichbarkeit.....	29
10.8	Nutzungsrechte.....	30
11	Auflagen.....	30
11.1	Gründe für das Erteilen von Auflagen.....	30
11.2	Mögliche Auflagen.....	30
11.3	Beanstandung	31
12	Ausblenden des Eintrags	31
12.1	Gründe für das Ausblenden	31
12.2	Folgen des Ausblendens	32
12.3	Stellungnahme der Expertinnen und Experten und Aufheben des Ausblendens	33
12.4	Beanstandung	33
13	Kündigung.....	33
13.1	Kündigung durch die Expertinnen und Experten.....	33
13.2	Ordentliche Kündigung durch die dena	34
13.3	Kündigung aus wichtigem Grund durch die dena	34
13.4	Form der Kündigung	35



13.5	Auswirkung der Kündigung oder Vertragsaufhebung auf die Beitragspflicht	35
13.6	Beanstandung	36
14	Wiedereintragung nach Kündigung	36
14.1	Beseitigung des Kündigungsgrundes und Sperrfrist	36
14.2	Voraussetzungen entsprechend Ersteintragung	36
14.3	Voraussetzungen entsprechend Verlängerung	37
14.4	Beanstandung	37
15	Verfahren der Beanstandung	37
15.1	Beanstandung bei der dena	37
15.2	Antrag beim Leistungsausschuss	37
16	Verfügbarkeit der Expertenliste und Haftung	38
17	Änderungsvorbehalt und Beitragsanpassung	38
18	Schlussbestimmungen	39
19	Datenschutzinformationen gemäß Artikel 13, 14 DSGVO	40
	Besonderer Teil (BT)	42
	Kategorie Energieberatung für Wohngebäude	42
20	Eintragungsvoraussetzungen	42
20.1	Grundqualifikation	42
20.2	Zusatzqualifikation	42
20.3	Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohngebäude	42
21	Verlängerung der Eintragung	43
21.1	Anforderungen an die Fortbildungen	43
21.2	Anforderungen an den Praxisnachweis	43
	Kategorie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – Energieberatung DIN EN 16247 (Energieaudit)	44
22	Eintragungsvoraussetzungen	44
22.1	Grundqualifikation	44
22.2	Zusatzqualifikation	44
23	Verlängerung der Eintragung	44



23.1	Anforderungen an die Fortbildungen.....	44	
23.2	Anforderungen an den Praxisnachweis.....	44	
Kategorie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme - Energieberatung DIN V 18599			46
24	Eintragungsvoraussetzungen	46	
24.1	Grundqualifikation.....	46	
24.2	Zusatzqualifikation	46	
24.3	Qualifikationsprüfung Energieberatung Nichtwohngebäude	46	
25	Verlängerung der Eintragung	47	
25.1	Anforderungen an die Fortbildungen.....	47	
25.2	Anforderungen an den Praxisnachweis.....	47	
Kategorie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme - Contracting - Orientierungsberatung			48
26	Eintragungsvoraussetzungen	48	
26.1	Grundqualifikation.....	48	
26.2	Zusatzqualifikation	48	
27	Verlängerung der Eintragung	48	
27.1	Anforderungen an die Fortbildung.....	48	
27.2	Anforderungen an den Praxisnachweis.....	49	
Kategorie Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude			50
28	Eintragungsvoraussetzungen	50	
28.1	Grundqualifikation.....	50	
28.2	Zusatzqualifikation	50	
28.3	Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohngebäude.....	50	
29	Verlängerung der Eintragung	51	
29.1	Anforderungen an die Fortbildungen.....	51	
29.2	Anforderungen an den Praxisnachweis.....	51	
Kategorie Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude			54
30	Eintragungsvoraussetzungen	54	



30.1	Grundqualifikation.....	54
30.2	Zusatzqualifikation	54
30.3	Qualifikationsprüfung Energieberatung Nichtwohngebäude	56
31	Verlängerung der Eintragung	56
31.1	Anforderungen an die Fortbildungen.....	56
31.2	Anforderungen an den Praxisnachweis.....	56
	Kategorie Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude	59
32	Eintragungsvoraussetzungen	59
32.1	Grundqualifikation.....	59
32.2	Zusatzqualifikation	59
33	Verlängerung der Eintragung	59
	Kategorie Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude	60
34	Eintragungsvoraussetzungen	60
34.1	Grundqualifikation.....	60
34.2	Zusatzqualifikation	60
35	Verlängerung der Eintragung	60
	Kategorie Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal und Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal	61
36	Eintragungsvoraussetzungen	61
37	Verlängerungsvoraussetzungen.....	61
	Anlage 1	62
38	Überblick Fortbildungen für die Eintragung.....	62
39	Fortbildungskatalog für die Eintragung in der Expertenliste	64
39.1	Basismodul.....	64
39.2	Vertiefungsmodule	69
39.3	Zusatzqualifikation: Klimafreundlicher Neubau – Lebenszyklusanalyse (LCA)	76
	Anlage 2	77
40	Fortbildungskatalog für die Verlängerung in der Expertenliste	77



41	Ersatz für Praxisnachweis für die Verlängerung Energieberatung für Wohngebäude, Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude und Klimafreundlicher Neubau - Wohngebäude	84
42	Ersatz für Praxisnachweis für die Verlängerung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme - Energieberatung DIN V 18599 sowie Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude	86
Anlage 3		88
43	Zusatzqualifikation und Fortbildungskatalog für die Eintragung – Energieberatung DIN EN 16247 (Energieaudit)	88
43.1	Zusatzqualifikation	88
43.2	Fortbildungskatalog für die Ersteintragung	91
Anlage 4		95
44	Zusatzqualifikation und Fortbildungskatalog für die Eintragung – Contracting-Orientierungsberatung	95
44.1	Zusatzqualifikation	95
44.2	Fortbildungskatalog für die Ersteintragung	98



Die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes

Die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) bietet die personenbezogene Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (nachfolgend „Expertenliste“ genannt) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Regelhefts in dessen jeweils gültiger Fassung an.

Die Expertenliste ist ein wichtiger Baustein zur Qualitätssicherung für die Umsetzung von mit Mitteln des Bundes geförderten Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch für Wärme und Kälte in Gebäuden und damit die Reduzierung der CO₂-Emissionen des Gebäudesektors in Deutschland. Die Expertenliste dient der Sicherstellung einer hohen fachlichen Qualifikation der am Prozess der Beratung sowie der Planung und Umsetzung einer geförderten Maßnahme beteiligten Akteure. Daher sind nicht nur im Rahmen der Eintragung die für den jeweiligen Aufgabenbereich notwendige berufliche Qualifikation und Sachkunde nachzuweisen, sondern auch im Rahmen der Verlängerung legen eingetragene Expertinnen und Experten in regelmäßigen Abständen Praxis- und Fortbildungsnachweise vor.

Das vorliegende Regelheft enthält die Voraussetzungen für die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste. Es enthält auch die Anforderungen für eine Verlängerung des Eintrags in der Expertenliste sowie verschiedene Regelungen zur Überprüfung der Listeneinträge, zu möglichen Maßnahmen bei Regelverstößen, zur Beitragspflicht sowie zur Beendigung der Eintragung. Für die Eintragung in die Expertenliste steht Interessentinnen und Interessenten im Internet eine Anmeldeseite unter www.energie-effizienz-experten.de mit weiterführenden Informationen und Links zur Verfügung.

Für die Beantragung einiger Förderprogramme der Fördermittelgeber ist eine Eintragung in die jeweilige Kategorie Voraussetzung. Ob die Eintragung in die Expertenliste in dem jeweiligen Förderprogramm verpflichtend ist, ergibt sich aus den Veröffentlichungen der Institution, die das Förderprogramm durchführt.

Die Organisation und Durchführung der Expertenliste wird durch die Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena) vorgenommen. Die Wissenschaftlich Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege GmbH (WTA) führt eine eigene Liste mit Energieberaterinnen und Energieberater für Baudenkmal. Sie übernimmt die Prüfung der Eintragungs- und Verlängerungsanforderungen für Energieberaterinnen und Energieberater für Baudenkmal. Die Energieberaterinnen und Energieberater für Baudenkmal werden auch in der Expertenliste unter den Kategorien Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal mit der Unterkategorie „Effizienzhaus Denkmal“ und Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal mit der Unterkategorie „Effizienzgebäude Denkmal“ der Expertenliste geführt. Die Konditionen eines Eintrags in der WTA-Liste (und damit einhergehend auch in der Expertenliste) sind unter dem Link www.wta-gmbh.de einzusehen.



Allgemeiner Teil (AT)

1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

Expertinnen und Experten sind insbesondere Energieberaterinnen und Energieberater sowie Fachleute für energieeffizientes Bauen und Sanieren, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Firmeneintragungen erfolgen nicht (personenbezogene Listung). Das Leistungsangebot richtet sich nicht an Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die Bezeichnung „Fördermittelgeber“ umfasst im Folgenden das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK), das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) als Träger der Förderprogramme sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die KfW als Durchführer der Förderprogramme.

2 Antragsverfahren, Vertragsangebot und -annahme

2.1 Antragsverfahren

Zur Vorbereitung der Antragstellung auf Eintragung in die Expertenliste legen die Expertinnen und Experten zunächst ein Benutzerkonto auf der Seite www.energie-effizienz-experten.de an.

Der Antrag auf Eintragung als Expertin oder Experte ist dann online im Benutzerkonto zu erstellen. Die notwendigen Nachweise über das Erfüllen der Eintragungsvoraussetzungen müssen in dem angelegten Benutzerkonto hochgeladen werden oder dem Antrag an die dena per E-Mail oder Post beigelegt werden. Die erforderlichen energetischen Daten von Referenzprojekten (Nichtwohngebäude) können nur online, das heißt durch Hinterlegung im Benutzerkonto eingereicht werden.

Der unterschriebene Antrag ist anschließend per E-Mail oder Post bei der dena einzureichen:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Energieeffizienz-Experten-Team
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin
E-Mail: info@energie-effizienz-experten.de

2.2 Antrag auf Eintragung

Der Eingang des ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformulars bei der dena stellt einen verbindlichen Antrag der Expertin bzw. des Experten auf Eintragung dar. Der Antragseingang wird auf elektronischem Weg bestätigt. Der Antrag gilt als zurückgenommen, sofern nicht innerhalb von sechs Monaten die Erfüllung der für die Eintragung geltenden Voraussetzungen durch die Nachweise der notwendigen Qualifikation gemäß Regelheft (AT und BT) nachgewiesen ist. Diese Rücknahme betrifft nur die Eintragskategorie(n) bzw. Unterkategorien, für die Nachweise fehlen. Die dena benachrichtigt über die fehlenden Qualifikationsnachweise per E-Mail.



2.3 Zustandekommen des Vertrags

Der Antrag der Expertin bzw. des Experten auf Eintragung wird angenommen, wenn nach Prüfung der eingereichten Unterlagen die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Eintragskategorie(n) bzw. Unterkategorie(n) festgestellt sind und der Eintrag für die Eintragskategorie(n) bzw. Unterkategorie(n) in der Expertenliste freigeschaltet ist. Die dena benachrichtigt per E-Mail über die Annahme des Antrags auf Eintragung und die Freischaltung.

Der Vertrag zwischen der dena und der Expertin bzw. dem Experten wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet mit der Kündigung durch die Expertin bzw. den Experten oder die dena oder mit dem Tod der Expertin oder des Experten.

Das Ende der Eintragung (beispielsweise durch Ausblendung aufgrund nicht erfolgter Verlängerung) führt nicht automatisch zur Beendigung des Vertragsverhältnisses.

2.4 Beanstandung

Die Ergebnisse der Prüfung der Voraussetzungen einer Eintragung durch die dena, namentlich die Nichteintragung, können gemäß Ziffer 15.1 (AT) beanstandet werden. Gegebenenfalls kann ein Antrag auf Prüfung durch den Leistungsausschuss nach Ziffer 15.2 (AT) gestellt werden. Dies lässt die Nichteintragung zunächst unberührt. Nach Zugang der Empfehlung des Leistungsausschusses prüft die dena erneut.

3 Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste

Die Eintragung als Energieeffizienz-Expertin bzw. Energieeffizienz-Experte erfolgt online unter www.energieeffizienz-experten.de. Es gibt folgende Eintragskategorien:

- Bundesförderung Energieberatung für Wohngebäude
- Bundesförderung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme - Energieberatung DIN EN 16247 (Energieaudit)
- Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme - Energieberatung DIN V 18599
- Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme - Contracting – Orientierungsberatung
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (bestehend aus den Unterkategorien „Effizienzhaus“ und „Einzelmaßnahmen“)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude (bestehend aus den Unterkategorien „Effizienzgebäude“ und „Einzelmaßnahmen“)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal.
- Klimafreundlicher Neubau - Wohngebäude
- Klimafreundlicher Neubau - Nichtwohngebäude.

Die Eintragungsvoraussetzungen sind, soweit sie alle Eintragskategorien betreffen, grundsätzlich im Allgemeinen Teil (AT), soweit sie nur auf eine Kategorie zutreffen, grundsätzlich im Besonderen Teil (BT) geregelt. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist nachzuweisen (siehe Ziffer 4 (AT) und (BT)).



Ein Eintragungszeitraum beträgt jeweils drei Jahre, soweit im Einzelfall keine Besonderheiten nach Maßgabe des Regelhefts vorliegen (z. B. Ruhen gemäß Ziffer 7 (AT)). Der erste Eintragungszeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Online-Stellung im Rahmen der Ersteintragung. Jeder Eintragungszeitraum endet mit dem Ablaufdatum. Weder das Ende der Online-Stellung noch das Ende eines Eintragungszeitraums führen automatisch zur Beendigung des Vertragsverhältnisses (siehe Ziffer 13 (AT)).

Unter den in diesem Regelheft bestimmten Umständen ist die dena berechtigt, Einträge ganz oder teilweise auszublenden, zum Beispiel wenn die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verlängerung (siehe Ziffer 5 (AT)) nicht fristgerecht nachgewiesen wurde. Expertinnen und Experten können das Ruhen ihres Eintrags beantragen (siehe Ziffer 7 (AT)).

4 Ersteintragung in die Expertenliste

4.1 Voraussetzungen für die Ersteintragung

Voraussetzungen für die erstmalige Eintragung in die Expertenliste sind:

- Zugang eines unterschriebenen Antrags auf Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes bei der dena
- Nachweis der notwendigen Qualifikation gemäß Regelheft (AT und BT)
- Vorliegen einer geeigneten Haftpflichtversicherung

4.2 Anforderungen an die Qualifikation

Die Qualifikation setzt sich in der Regel aus **Grund- und Zusatzqualifikation** zusammen. Die geforderte Qualifikation unterscheidet sich je nach Eintragskategorie (siehe Ziffer 3 (AT)).

Abweichende Anforderungen gelten für die Eintragung über die Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohngebäude (siehe Ziffern 20.3 und 28.3 (BT)) und die Qualifikationsprüfung Energieberatung Nichtwohngebäude (siehe Ziffern 24.3 und 30.3 (BT)).

4.2.1 Grundqualifikation

Die Regelungen zur Grundqualifikation finden sich im Besonderen Teil (BT).

4.2.2 Zusatzqualifikation

Die Zusatzqualifikation besteht aus einer Fortbildung für die Eintragung. Anstatt durch eine Fortbildung für die Eintragung kann sie auch durch besondere Sachkunde (Lehrtätigkeit) oder durch Referenzen nachgewiesen werden, soweit dies in den Regelungen im Besonderen Teil (BT) ausdrücklich zugelassen wird.



4.2.2.1 Fortbildung für die Eintragung

Unter dem Begriff „Fortbildung für die Eintragung“ werden Schulungen verstanden, die alle Inhalte der Fortbildungskataloge (Anlage 1 Ziffer 39, Anlage 3 Ziffer 43 bzw. Anlage 4 Ziffer 44) in der jeweiligen Eintragskategorie in dem geforderten Umfang abbilden und mit einer alle diese Inhalte umfassenden schriftlichen und bestandenen Abschlussprüfung enden.

Die Anzahl der geforderten Unterrichtseinheiten unterscheidet sich je nach Kategorie (siehe Ziffer 3 (AT)) und ist im Besonderen Teil (BT) geregelt.

Eine Unterrichtseinheit (nachfolgend „UE“ genannt) entspricht 45 Minuten.

4.2.2.1.1 Fortbildung für die Eintragung durch Fernunterricht

Wird die Fortbildung für die Eintragung im Rahmen von Fernunterricht bzw. unter Einbeziehung von Formen des E-Learnings absolviert, so wird sie unter folgenden Voraussetzungen und wie folgt angerechnet:

- Auf Präsenzunterricht müssen mindestens 30 Prozent der je Personengruppe bzw. Kategorie insgesamt geforderten UE entfallen. Hat die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) den Lehrgang zugelassen, genügt eine Präsenzphase mit einem Gesamtumfang von 8 UE.
- Als Präsenzunterricht werden auch solche UE angerechnet, bei denen die Möglichkeit zu synchroner Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden besteht (z. B. bei webbasierten Methoden des E-Learnings wie „virtuellen Klassenräumen“, Web-Seminaren oder Live-Chats).
- Selbststudium sowie weitere Formen des Fernunterrichts bzw. E-Learnings, bei denen keine Möglichkeit zu synchroner Kommunikation besteht, werden nur zur Hälfte angerechnet (diese auf das Selbststudium entfallenden UE müssen also das Doppelte der geforderten, nicht bereits durch Präsenzunterricht nachgewiesenen UE betragen).
- Die Prüfung kann vor Ort oder als webbasierte Abschlussprüfung erfolgen.
- Bei der webbasierten Abschlussprüfung müssen gewährleistet werden:
 - Sicherstellung der Identität der Prüfungsteilnehmenden mittels Ausweises
 - Abnahme der schriftlichen Prüfung über einen Safe-Exam-Browser
 - Beaufsichtigte Prüfsituation (auch webbasiert).

4.2.2.2 Anrechnung von Lehrtätigkeit als Fortbildung für die Eintragung

Soweit in den Regelungen für die einzelnen Kategorien im Besonderen Teil (BT) nichts Abweichendes geregelt ist, wird eine besondere Sachkunde von Personen anerkannt, die eine verantwortliche Lehrtätigkeit an Hochschulen oder eine Referententätigkeit an anderen der Wissensvermittlung dienenden Institutionen nachweisen können. Die Lehrtätigkeit wird nur anerkannt, wenn sie zumindest einen vollständigen Fortbildungsblock (Anlage 1 Ziffer 39.1 und 39.2, Anlage 3 Ziffer 43 bzw. Anlage 4 Ziffer 44) umfasst. Die Tätigkeit im Rahmen von Fernunterricht kann nur angerechnet werden, wenn die Möglichkeit zu synchroner Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden besteht (z. B. bei webbasierten Methoden des E-Learnings wie „virtuellen Klassenräumen“, Web-Seminaren oder Live-Chats).



Liegt eine Lehrtätigkeit bezüglich einzelner Fortbildungsblöcke vor, so wird die Fortbildung für die Eintragung auch nur insoweit ersetzt. Nicht gelehrt Blöcke sind im Rahmen einer Fortbildung für die Eintragung abzudecken.

Wurden die gesamten Inhalte (bzw. Blöcke) der für die jeweilige Eintragskategorie zutreffenden Fortbildungskataloge (Anlage 1 Ziffer 39.1 und 39.2, Anlage 3 Ziffer 43 bzw. Anlage 4 Ziffer 44) selbst gelehrt, so können diese voll angerechnet werden.

Eine erfolgreiche Abschlussprüfung, die alle Blöcke dieser Eintragskategorie abdeckt, ist zu absolvieren und nachzuweisen. Die erfolgreiche Abschlussprüfung ist auch nachzuweisen, wenn alle Blöcke gelehrt worden sind.

Für die Zusatzqualifikation „Klimafreundlicher Neubau – Lebenszyklusanalyse (LCA) (Anlage 1 Ziffer 39.3) gilt abweichend: Das Vertiefungsmodul für „Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude“ und/oder für „Klimafreundlicher Neubau -Nichtwohngebäude“ müssen/ muss vollständig selbst gelehrt werden. Eine erfolgreiche Abschlussprüfung über alle Inhalte des entsprechenden Zusatzmoduls ist nachzuweisen.

4.2.2.3 Referenzen

Unter dem Begriff „Referenzen“ werden abgeschlossene Projekte zur Errichtung oder Sanierung von Effizienzgebäuden/Effizienzhäusern gemäß Anforderungen Bundesförderung für effiziente Gebäude oder KfW Energieeffizient Bauen und Sanieren verstanden. Referenzen werden, soweit dies in den Regelungen für die einzelnen Kategorien im Besonderen Teil (BT) zugelassen wird, als Zusatzqualifikation anerkannt.

Folgende Voraussetzungen müssen dabei eingehalten werden:

- Das Bauvorhaben bzw. alle Baumaßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der Bilanzierung berücksichtigt wurden, müssen umgesetzt und abgeschlossen sein.
- Der Abschluss des Bauvorhabens bei KfW geförderten Bauvorhaben bzw. die Erstellung des Energieausweises bei nicht KfW geförderten Bauvorhaben dürfen bei Antragstellung nicht länger als sechs Jahre zurückliegen.

Entspricht ein als Referenz eingereichtes Projekt nicht den Anforderungen, so haben die Expertinnen und Experten einmal die Möglichkeit, eine weitere Referenz nachzureichen. Entspricht dieses Projekt ebenfalls nicht den Anforderungen, ist eine Eintragung über Referenzen nicht möglich. Die Eintragung kann dann über den Nachweis der Fortbildung zur Eintragung gemäß Ziffer 4.2.2.1 oder Anrechnung von Lehrtätigkeit als Fortbildung für die Eintragung gemäß Ziffer 4.2.2.2 erfolgen. Wurde eine Referenz eingereicht, für die Fördermittel gezahlt wurden und wird bei der Prüfung festgestellt, dass gegen die Förderbedingungen verstoßen wurde, können die Fördermittelgeber über das Prüfergebnis informiert werden.

Ein Bauvorhaben kann von maximal zwei Expertinnen und/oder Experten als Referenz für die Eintragung eingereicht werden.

Weitergehende Anforderungen an die Referenzen sind im Besonderen Teil (BT) geregelt.



4.2.3 Haftpflichtversicherung

Expertinnen und Experten müssen über eine geeignete Haftpflichtversicherung verfügen, die Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit der Beratung, der Unterstützung bei der Beantragung von Fördermitteln sowie der Planung und Durchführung der jeweiligen Bauvorhaben abdeckt. Details zu einer geeigneten Versicherung sind von den Expertinnen und Experten in eigener Verantwortung zu klären.

4.2.4 Weitere Voraussetzung

Zum Zeitpunkt der Eintragung darf kein Grund für das vollständige Ausblenden eines Eintrags nach Ziffer 12.1.1 e) oder g) (AT) vorliegen.

4.3 Eintragung als Mitglied eines Netzwerkpartners

Eine Eintragung ist auch als Mitglied eines Netzwerkpartners möglich. Voraussetzung ist die Mitgliedschaft bei einem Netzwerkpartner, der dies gegenüber der dena bestätigt.

Das Verfahren zur Eintragung als Mitglied von Kammern, Verbänden und anderen Organisationen, die Netzwerkpartner der Expertenliste sind, kann von Ziffer 2 (AT) abweichen. Die Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.1 gelten auch für die Mitglieder eines Netzwerkpartners.

Erfolgte die Eintragung über einen Netzwerkpartner, ist die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Netzwerk durch die Expertin oder den Experten der dena umgehend per E-Mail an info@energie-effizienz-experten.de mitzuteilen.

Endet die Mitgliedschaft bei einem Netzwerkpartner und es liegt keine Kündigung gemäß Ziffer 13.1 vor, erfolgt die weitere Eintragung zu den Konditionen ohne Netzwerkpartner. Die Expertin oder der Experte wird über die Änderung per E-Mail informiert. Die Höhe der zu zahlenden Beträge ist auf der Internetseite www.energie-effizienz-experten.de bekannt gegeben.

Endet die Mitgliedschaft bei einem Netzwerkpartner, sind die Nachweise für die Ersteintragung nach Aufforderung durch die dena innerhalb von 14 Tagen an die dena per E-Mail an info@energie-effizienz-experten.de zu senden.

Erfolgte die Eintragung über die dena und soll ein Wechsel der Eintragung zu einem Netzwerkpartner erfolgen oder soll der Wechsel von einem zu einem anderen Netzwerkpartner erfolgen, ist der gewünschte Netzwerkpartner im Benutzerkonto auszuwählen. Die Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Netzwerkpartner ist bis spätestens vier Wochen vor Ablauf des Beitragsjahres zu erfolgen. Andernfalls kann die Kondition des Netzwerkpartners nicht berücksichtigt werden.

Die Aufgaben und eine Liste der Netzwerkpartner sind unter www.energie-effizienz-experten.de einsehbar.



4.4 Eintragung über die WTA

Das Verfahren zur Eintragung über die WTA in die Kategorien „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal“ mit der Unterkategorie „Effizienzhaus Denkmal“ und „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal“ mit der Unterkategorie „Effizienzgebäude Denkmal“ weicht von Ziffer 2 (AT) ab. Expertinnen und Experten, die sich für eine von der WTA betreuten Kategorie eintragen möchten, müssen sich an die WTA wenden und dort alle geforderten Nachweise prüfen lassen. Die WTA teilt der dena mit, wenn die Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurde und übermittelt zudem die unterschriebene Erklärung auf Eintragung in die Expertenliste an die dena.

Ist die Eintragung in die Expertenliste ausschließlich auf die Kategorien „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal“ mit der Unterkategorie „Effizienzhaus Denkmal“ und „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal“ mit der Unterkategorie „Effizienzgebäude Denkmal“ begrenzt, stellt die dena den Expertinnen und Experten keine Leistungen in Rechnung.

5 Verlängerung der Eintragung

Zur Qualitätssicherung und Überprüfung der Aktualität der Fachkenntnisse erfolgt eine Eintragung in die Liste nur für einen bestimmten Eintragungszeitraum und wird bei Nachweis der Erfüllung der Verlängerungsvoraussetzungen verlängert. Ein neuer Eintragungszeitraum schließt sich rechnerisch grundsätzlich ohne Unterbrechung an den vorangegangenen Eintragungszeitraum bzw. dessen Ablaufdatum an, unabhängig davon, ob die Erfüllung der Voraussetzungen für die Verlängerung fristgerecht oder verspätet nachgewiesen wird. Im Einzelfall können Besonderheiten nach Maßgabe des Regelhefts vorliegen (z. B. Ruhen gemäß Ziffer 7 (AT)).

5.1 Voraussetzungen für eine Verlängerung

Voraussetzung für die Verlängerung der Eintragung ist, dass die Expertinnen und Experten nachweisen können, dass sie an Fortbildungen teilgenommen haben und in der Praxis tätig waren. Anforderungen an Umfang, Alter und Inhalte von Fortbildungen und Praxisnachweisen werden für die einzelnen Kategorien im Besonderen Teil (BT) geregelt, soweit nicht nachfolgend bestimmt.

5.1.1 Fortbildungen für die Verlängerung

Unter dem Begriff „Fortbildung für die Verlängerung“ werden Schulungen, Seminare und sonstige Fachveranstaltungen verstanden. Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten.

Für jede zu verlängernde Kategorie (siehe Anlage 2 Ziffer 40) sind 24 UE nachzuweisen, die Themen aus dem entsprechenden Fortbildungskatalog (gemäß Anlage 2 Ziffer 40) der zu verlängernden Kategorie abdecken. Fortbildungen können für mehrere Kategorien angerechnet werden, sofern die Inhalte Bestandteil des Fortbildungskatalogs der jeweiligen Kategorien sind.



5.1.1.1 Fortbildungen für die Verlängerung durch Fernunterricht

Wird die Fortbildung im Rahmen von Fernunterricht bzw. unter Einbeziehung von Formen des E-Learnings absolviert, wird sie unter folgenden Voraussetzungen und wie folgt angerechnet:

- Neben Präsenzunterricht werden auch solche UE voll angerechnet, bei denen die Möglichkeit zu synchroner Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden besteht (z. B. bei webbasierten Methoden des E-Learnings wie „virtuellen Klassenräumen“, Web-Seminaren oder Live-Chats).
- Selbststudium sowie weitere Formen des Fernunterrichts bzw. E-Learnings, bei denen keine Möglichkeit zu synchroner Kommunikation besteht, werden zur Hälfte angerechnet. Am Ende dieser Fortbildungen erfolgt eine Kurzprüfung.
- Die Fortbildung wird unabhängig davon in vollem Umfang angerechnet, wenn der Lehrgang durch die ZfU zugelassen ist.

5.1.1.2 Lehrtätigkeit statt Fortbildung für die Verlängerung

Der Nachweis der Fortbildung kann auch über besondere Sachkunde geführt werden. Anerkannt wird eine besondere Sachkunde von Personen, die eine verantwortliche Lehrtätigkeit an Hochschulen oder eine Referententätigkeit an anderen der Wissensvermittlung dienenden Institutionen ausgeübt haben.

Voraussetzung ist, dass diese Personen Inhalte aus dem entsprechenden Fortbildungskatalog (Anlage 2 Ziffer 40) im erforderlichen Umfang und Zeitraum (siehe Ziffer 5.1.1 (AT)) gelehrt haben.

Die Tätigkeit im Rahmen von Fernunterricht kann nur angerechnet werden, wenn die Möglichkeit zu synchroner Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden besteht (z. B. bei webbasierten Methoden des E-Learnings wie „virtuellen Klassenräumen“, Web-Seminaren oder Live-Chats).

5.1.2 Praxisnachweis

Weitere Voraussetzung für die Verlängerung des Eintrags ist, dass die Expertinnen und Experten entsprechende eigenständig und persönlich erbrachte Leistungen nachweisen (Praxisnachweis). Die Leistung muss je nach Eintragskategorie im jeweiligen Förderprogramm gefördert worden sein. In einigen Kategorien können gemäß Regelheft BT vergleichbare Vorhaben als Praxisnachweis eingereicht werden.

Durchgeführte Bauvorhaben bzw. Beratungsleistungen sind als Praxisnachweis nur dann geeignet, wenn sie bisher weder als Referenz für die Eintragung in derselben Kategorie, noch als Praxisnachweis für eine zurückliegende Verlängerung in derselben Kategorie genutzt wurden.

Ist ein durchgeführtes Bauvorhaben (auch Einzelmaßnahmen) gefordert, so muss es abgeschlossen sein.

Ist eine Beratungsleistung bzw. ein Konzept gefordert, so muss die Förderung ausgezahlt sein.



5.1.2.1 Ersatz für den Praxisnachweis

Ist in einer Kategorie kein aktueller Praxisnachweis vorhanden, haben die Expertinnen und Experten die Möglichkeit, ersatzweise 32 UE des jeweiligen Fortbildungskatalogs gemäß Ziffer 40 nachzuweisen. Die Möglichkeit, den Praxisnachweis durch Fortbildungsnachweise zu ersetzen, kann nicht zweimal in Folge zur Verlängerung des Listeneintrags für dieselbe Kategorie in Anspruch genommen werden.

Alternativ kann der Praxisnachweis über eine praxisnahe Fortbildung im Umfang von 32 UE erbracht werden. Diese Möglichkeit kann für jede Verlängerung eingesetzt werden. Die Kategorien, in denen die praxisnahe Fortbildung eingesetzt werden kann, und die Inhalte der Fortbildung sind im Fortbildungskatalog für die Verlängerung unter den Ziffern 41 und 42 beschrieben.

5.1.3 Zeitpunkt der Fortbildung und des Praxisnachweises

Unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Einreichung dürfen die erforderlichen Nachweise für die Verlängerung in der jeweiligen Kategorie am Ablaufdatum nicht älter sein als:

- Fortbildungen: drei Jahre
- Praxisnachweise: sechs Jahre bezogen auf
 - Abschluss bzw. die Erstellung des Energieausweises (nach Abschluss) eines durchgeführten Bauvorhabens
 - Auszahlung der Förderung einer Beraterleistung bzw. eines Konzeptes

Sind Fortbildungen bzw. Praxisleistungen am Ablaufdatum älter, so können Expertinnen und Experten die Verschiebung des Ablaufdatums der Eintragung per E-Mail beantragen, um den eigentlich veralteten Nachweis zur Verlängerung nutzen zu können. Der betreffende Eintragszeitraum wird dann entsprechend der Zeitspanne zwischen Zeitpunkt der Fortbildung/Praxisleistung und Ablaufdatum verkürzt.

5.1.4 Sonderregelung (Geltung vom 01.01.2022 bis 31.12.2024) zum Einreichen von Praxisnachweisen

Diese Sonderregelung gilt ausschließlich für geförderte Bauvorhaben im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude, die aufgrund einer schwierigen Marktsituation nicht abgeschlossen sind. Für diese Bauvorhaben können weder Bestätigungen nach Durchführungen (BnD, gBnD) noch Technische Projektnachweise (TPN) erstellt werden. In Folge dessen können diese Bauvorhaben auch nicht gemäß Ziffer 5.1.2 als Praxisnachweis für die Verlängerung eingereicht werden.

Die Expertin oder der Experte kann bei der dena schriftlich beantragen, die Einreichung der Praxisnachweise für solche Vorhaben für die Verlängerung um 18 Monate zu verschieben, wenn der aktuelle Eintragszeitraum innerhalb von zwölf Monaten abläuft.



Die Verschiebung der Einreichung des Praxisnachweises kann für folgende (Unter)-Kategorien beantragt werden:

- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (Effizienzhaus)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (Einzelmaßnahmen)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (Effizienzgebäude)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (Einzelmaßnahmen)

Eine Verschiebung kann unter folgenden Voraussetzungen und wie folgt beantragt werden:

- Für die Kategorie(n), für die eine Verschiebung beantragt wird, müssen die Anforderungen an die Fortbildungen erfüllt und nachgewiesen sein. Das heißt, dass die Fortbildungen gemäß Anforderung an die Verlängerung im Benutzerkonto eingestellt und bei Eintragung über einen Netzwerkpartner von diesem geprüft worden sein müssen.
- Bestätigung zum Antrag (BzA/gBzA) bzw. Technische Projektbeschreibung (TPB) müssen zwischen dem 01.01.2022 und dem 31.12.2024 und mindestens sechs Monate vor Ablauf des zu verlängernden Eintragungszeitraums in der Kategorie erstellt worden sein. Die Förderzusage zum zugehörigen Antrag muss vorhanden sein. Die entsprechenden Nachweise sind bei Antragstellung mit einzureichen.
- Der Antrag auf Verschiebung der Einreichung von Praxisnachweisen muss schriftlich per E-Mail an info@energie-effizienz-experten.de durch die Expertin oder dem Experten gestellt werden.

Die Expertin oder der Experte wird per E-Mail über den Beginn der temporären Anpassung des Eintragszeitraumes per E-Mail informiert. Das angezeigte Ablaufdatum des Eintragungszeitraums für die jeweilige Kategorie im Benutzerkonto der Expertin oder des Experten wird bei Erfüllung der genannten Voraussetzungen temporär (für die Dauer der Verschiebung der Einreichung) um 18 Monate in die Zukunft verschoben. Innerhalb dieser Zeit ist der Praxisnachweis gemäß den regulären Bedingungen nachzuweisen. Die Verschiebung der Nachweispflicht sowie die temporäre Anpassung des Ablaufdatums haben keinen Einfluss auf die regulären Eintragungszeiträume.

Eine verspätete Einreichung von Praxisnachweisen kann nur einmal pro Eintragungszeitraum beantragt werden.

5.1.5 Sonderregelung zum Einreichen von Praxisnachweisen zur Verlängerung der Eintragung (Geltung vom 01.04.2024 bis 31.03.2025)

Diese Sonderregelung gilt ausschließlich für geförderte Bauvorhaben im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude. Aufgrund der aktuell schwierigen Marktsituation kann es während des Zeitraums der Geltung dieser Sonderregelung möglich sein, dass für die Verlängerung der Eintragung zwei durchgeführte Einzelmaßnahmen in einem Gebäude mit Bilanzierung des Gebäudes (gemäß Ziffer 31.2.1) bzw. zwei durchgeführte Einzelmaßnahmen einer Einzelmaßnahmengruppe (gemäß Ziffer 31.2.2) nicht eingereicht werden können.

Während der Geltungsdauer dieser Sonderregelung ist es ausreichend eine Einzelmaßnahme der Unterkategorie „Einzelmaßnahmen – Nichtwohngebäude“ (gemäß Ziffer 30) mit fiktiver Bilanzierung zum Effizienzgebäude als Praxisnachweis einzureichen. Dieser Praxisnachweis wird über die Eingabe von Daten bzw. über das Hochladen der erforderlichen Unterlagen im GebäudeDatenTransfer (GeDaTrans) erbracht.



Der Praxisnachweises kann für folgende (Unter)-Kategorien eingestellt werden:

- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (Effizienzgebäude)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (Einzelmaßnahmen)

Voraussetzung für die Anwendung dieser Sonderregelung ist:

- Für die Verlängerung in den (Unter)-Kategorie(n) müssen die Anforderungen an die Fortbildungen (gemäß Ziffer 5.1.1) erfüllt und nachgewiesen sein. Das heißt, dass die Fortbildungen gemäß Anforderungen im Benutzerkonto eingestellt und bei Eintragung über einen Netzwerkpartner von diesem geprüft worden sein müssen.
- Bestätigung nach Durchführung (gBnD) bzw. Technischer Projektnachweis (TPN) muss von der Expertin oder dem Experten eigenhändig bzw. elektronisch authentifiziert unterschrieben worden sein.
- Diese gBnD/dieser TPN darf als Praxisnachweis am Ablaufdatum nicht älter als sechs Jahre sein.
- Wurde mit dem Praxisnachweis die Verlängerung für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (Effizienzgebäude) und/oder Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude (Einzelmaßnahmen) durchgeführt, kann dieser auch für die Verlängerung der (Unter)-Kategorien Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (Effizienzhaus) (gemäß Ziffer 29.2.1) und/oder Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (Einzelmaßnahmen) (gemäß Ziffer 29.2.2) genutzt werden.
- Die Verlängerung der Eintragungen in den vorgenannten (Unter)-Kategorien muss bis zum 31.03.2025 im Benutzerkonto unter „Verlängerung meiner Eintragung“ durchgeführt werden.

5.2 Verfahren zur Verlängerung

Die Expertinnen und Experten werden ein halbes Jahr vor Ablauf des Eintragszeitraums von der dena per E-Mail über die anstehende Verlängerung der Eintragung informiert. Zusätzlich wird die Notwendigkeit der Verlängerung des Eintragszeitraums im persönlichen Benutzerkonto angezeigt, das für die Expertinnen und Experten online zugänglich ist.

Unabhängig davon sind die Expertinnen und Experten dafür verantwortlich, die erforderlichen Unterlagen fristgerecht online einzureichen.

5.2.1 Bereitstellung der Unterlagen und Verlängerungsantrag durch die Expertinnen und Experten

Der Verlängerungsantrag muss online gestellt werden. Ein Verlängerungsantrag gilt als gestellt, wenn die erforderlichen Nachweise gemäß Ziffer 6 (AT) vollständig im Benutzerkonto online eingestellt bzw. hochgeladen und die Schaltfläche zur Verlängerung betätigt wurde.

Um eine ununterbrochene Eintragung zu gewährleisten, sollte die Erfüllung der Voraussetzungen für eine Verlängerung des Eintragszeitraums drei Monate vor dem Ablaufdatum bei der dena nachgewiesen werden.



5.2.2 Prüfung und Verlängerung der Eintragung

Die Daten werden von der dena nach Eingang des Verlängerungsantrags einem automatisierten Plausibilitätscheck unterzogen. Hierbei werden die Daten auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität überprüft.

Ist der Verlängerungsantrag vollständig und sind die Daten plausibel, wird die Eintragung verlängert.

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, informiert die dena die Expertin oder den Experten. Fehlende Nachweise können nachgereicht werden. Mit dem Ablaufdatum wird der Eintrag bis zur Erbringung der fehlenden Nachweise und deren Überprüfung ausgeblendet. Der Eintragszeitraum verlängert sich nicht um die Zeit dieser Ausblendung.

5.2.3 Verlängerung bei Eintragung als Mitglied eines Netzwerkpartners

Die erforderlichen Nachweise gemäß Ziffer 6 (AT) sind im Benutzerkonto einzustellen, wobei Expertinnen und Experten gegebenenfalls durch den Netzwerkpartner unterstützt werden. Abweichend von Ziffer 5.2.1 und 5.2.2 (AT) geben die Netzwerkpartner grundsätzlich für ihre Mitglieder über einen Systemzugang zum Benutzerkonto die zur Verlängerung eingereichten Fortbildungen frei.

5.2.4 Verlängerung über die WTA

Das Verfahren zur Verlängerung über die WTA für die Kategorien „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal“ mit der Unterkategorie „Effizienzhaus Denkmal“ und „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal“ mit der Unterkategorie „Effizienzgebäude Denkmal“ weicht von Ziffer 5.2.1 und 5.2.2 (AT) ab. Expertinnen und Experten, die ihren Eintrag für eine von der WTA betreute Kategorie verlängern möchten, müssen sich an die WTA wenden. Die WTA teilt der dena mit, wenn die Verlängerung erfolgreich abgeschlossen wurde.

5.2.5 Beanstandung

Die Prüfergebnisse der dena und die eines Netzwerkpartners, namentlich die Nichtverlängerung, können gemäß Ziffer 15.1 (AT) beanstandet und gegebenenfalls kann ein Antrag auf Prüfung durch den Leistungsausschuss nach Ziffer 15.2 (AT) gestellt werden. Dies lassen die Nichtverlängerung und das Ausblenden zunächst unberührt. Nach Zugang der Empfehlung des Leistungsausschusses prüft die dena erneut.

6 Nachweise

Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Eintragung bzw. die Verlängerung ist durch geeignete Nachweise zu belegen. Neben den im Folgenden genannten kann die dena weitere geeignete Nachweise anfordern. Nachweise sind in der Regel im Benutzerkonto zu hinterlegen. Erforderliche energetische und weitere Gebäudedaten von Referenzprojekten und Praxisnachweisen können nur im Benutzerkonto bzw. über die Software zum GebäudeDatenTransfer (GeDaTrans) (www.gedatrans.de) eingereicht werden. In einigen Fällen können Unterlagen auch per E-Mail oder Post übermittelt werden. Unterlagen sind in Kopie einzusenden (eine Rückgabe erfolgt nicht).



6.1 Nachweis der Grundqualifikation zur Eintragung

Der Nachweis der Grundqualifikation für die Eintragung erfolgt über eine Urkunde, ein Abschlusszeugnis oder einen anderen geeigneten Nachweis entsprechend der Kategorie(n) gemäß den Regelungen im Besonderen Teil (BT). Eine Zuordnung der Grundqualifikation kann über ein entsprechendes Formblatt zur Bestätigung der Grundqualifikation erfolgen. Die entsprechenden Formblätter stehen im Download-Bereich unter www.energieeffizienz-experten.de zur Verfügung.

6.2 Nachweis der Zusatzqualifikation der Fortbildung zur Eintragung

Der Nachweis der erfolgreich absolvierten Fortbildung für die Eintragung gemäß Ziffer 4.2.2 (AT) erfolgt durch das Zertifikat bzw. Zeugnis des Fortbildungsträgers und eine Bestätigung des Fortbildungsträgers über die Inhalte und den Umfang der Fortbildung für die Eintragung sowie die erfolgreich abgelegte schriftliche Abschlussprüfung anhand des Formblatts „Erklärung des Anbietenden von Fortbildungen für die Eintragung“. Die entsprechenden Formblätter stehen im Download-Bereich unter www.energieeffizienz-experten.de zur Verfügung.

Eine Zertifizierung der Fortbildungsträger durch die dena erfolgt nicht.

6.3 Nachweis Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohn- und Nichtwohngebäude

Der Nachweis der erfolgreichen Fortbildung und der Qualifikationsprüfung Energieberatung (QPEB) für Wohngebäude bzw. Nichtwohngebäude gemäß Ziffer 4.2 erfolgt durch das Zertifikat bzw. Zeugnis des Fortbildungsträgers und eine Bestätigung des Fortbildungsträgers über die Inhalte und den Umfang der Fortbildung für die Eintragung sowie die erfolgreiche Qualifikationsprüfung anhand des Formblatts „Erklärung des Anbietenden von Fortbildungen für die Eintragung“. Die entsprechenden Formblätter je Kategorie stehen im Download-Bereich unter www.energieeffizienz-experten.de zur Verfügung.

Absolventinnen und Absolventen einer Qualifikationsprüfung für Nichtwohngebäude weisen zudem eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nach, die auch dem Fortbildungsträger für die Zulassung zur Fortbildung für die Eintragung nachgewiesen wurde.

6.4 Nachweis der Fortbildung zur Verlängerung

Für die Verlängerung, sowie im Rahmen von weitergehenden Überprüfungen, ist eine Teilnahmebescheinigung des Fortbildungsträgers bzw. Veranstalters der Fachveranstaltung gemäß Ziffer 5.1.1 (AT) zu übermitteln. Der Nachweis einer Fortbildung im Rahmen der Verlängerung kann durch Hinterlegung des Fortbildungscode oder der Teilnahmebescheinigung im Benutzerkonto erfolgen.

In der Teilnahmebescheinigung müssen der Name der Expertin bzw. des Experten, der Titel der Fortbildung/Veranstaltung, das Anfangsdatum und die Art der Fortbildung (Seminar, Web-Seminar, E-Learning oder Selbststudium) aufgeführt sein; Inhalt und Umfang der Fortbildung bzw. der Fachveranstaltung müssen konkret beschrieben sein.



6.5 Nachweis von Lehrtätigkeit zur Eintragung und Verlängerung

Im Rahmen der Ersteintragung erfolgt der Nachweis der Lehrtätigkeit gemäß Ziffer - (AT) durch eine Bestätigung des Fortbildungsträgers über die Inhalte und den Umfang der Lehrtätigkeit anhand des Formblatts „Bestätigung der Lehrtätigkeit“ und gegebenenfalls „Erklärung des Anbietenden von Fortbildungen für die Eintragung für Lehrtätige“. Die entsprechenden Formblätter je Kategorie stehen im Download-Bereich unter www.energie-effizienz-experten.de zur Verfügung.

Im Rahmen der Verlängerung erfolgt der Nachweis der Lehrtätigkeit gemäß Ziffer 5.1.1.2 (AT) durch eine Bescheinigung des Veranstalters über die Inhalte und den Umfang der Lehrtätigkeit anhand des Formblatts „Bestätigung der Lehrtätigkeit für die Verlängerung der Eintragung“. Das entsprechende Formblatt steht im Download-Bereich unter www.energie-effizienz-experten.de zur Verfügung.

6.6 Nachweis von Referenzen zur Eintragung und Praxisnachweisen zur Verlängerung

Der Nachweis von Referenzen erfolgt online im Benutzerkonto. Eine Liste der erforderlichen Unterlagen ist auf www.energie-effizienz-experten.de einsehbar.

Praxisnachweise werden über die Eingabe von Daten bzw. über das Hochladen der erforderlichen Unterlagen in [GeDaTrans](#) erbracht.

Eine Liste der Unterlagen, die vorzulegen sind, ist auf www.energie-effizienz-experten.de einsehbar. Es bleibt der dena unbenommen, weitere relevante Unterlagen anzufordern (insbesondere: Beratungs- und Planungsunterlagen wie Bilanzierungsunterlagen, Baustellendokumentation und Energieausweis von Praxisnachweisen).

Für die Vorlage der entsprechenden Unterlagen zu Referenzen und Praxisnachweisen ist es datenschutzrechtlich erforderlich, dass die Expertinnen und Experten:

- gegenüber Auftraggeberinnen und Auftraggebern nicht zur Verschwiegenheit gegenüber der dena hinsichtlich des Projekts verpflichtet sind und
- vorab die Einwilligung der Auftraggeberinnen und Auftraggeber einholen, die projektbezogenen Unterlagen zumindest in Kopie behalten und bei der dena einreichen zu dürfen, auch zur Weitergabe an Fachprüferinnen und Fachprüfer und
- vorab sicherstellen, dass die Auftraggeberinnen und Auftraggeber einverstanden sind, im Falle einer Auswahl der Expertinnen und Experten für die vertiefte Überprüfung eine Vor-Ort-Kontrolle ihres Objekts zu ermöglichen.



7 Ruhen der Eintragung

7.1 Ruhen der Eintragung in der Zukunft

Soll die Expertentätigkeit für eine Zeit von mindestens sechs Monaten nicht ausgeübt werden, kann das Ruhen der Eintragung für die Zukunft beantragt werden (z.B. Sabbatical, Auslandstätigkeit, Mutterschutz, Elternzeit, Krankheit, Pflegezeit). Das Ruhen gilt immer für alle Kategorien.

Der Antrag ist in Textform (§ 126 b BGB) bei der dena mindestens 10 Werktage vor Eintritt des gewünschten Ruhezeitbeginns zu stellen.

7.1.1 Folgen des Ruhens der Eintragung

Auf den Zeitraum der Eintragung in der Expertenliste bzw. auf das Verfahren der Verlängerung hat das Ruhen folgende Auswirkungen:

- Das Ruhen der Eintragung bleibt ohne Auswirkung auf die Beitragspflicht der Expertinnen und Experten.
- Die Eintragung wird mit den nach Ziffer 12.2 (AT) geltenden Folgen ausgeblendet.
- Während des Ruhens können keine Förderprogramme begleitet werden, für die die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste benötigt wird.
- Ruht die Eintragung bis zu drei Jahre, verschiebt sich das Ablaufdatum um die gewährte Ruhezeit.
- Ruht die Eintragung länger als drei Jahre, so ist das Verfahren zur Verlängerung der Eintragung durchzuführen. Das Verfahren zur Verlängerung ist erst nach Beendigung der Ruhezeit durchzuführen. Der zur Verlängerung der Eintragung erforderliche Praxisnachweis kann gemäß Ziffer 5.1.2.1 (AT) durch Fortbildungsnachweise (32 UE) gemäß Ziffer 5.1.1 (AT) ersetzt werden. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn sie bereits bei der letzten, vor der Ruhezeit liegenden Verlängerung des Eintrags genutzt wurde. Der aktuelle Eintragungszeitraum beginnt unmittelbar mit Beendigung der Ruhezeit, auch wenn die Verlängerung erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird.

7.1.2 Reaktivierung bzw. Einblendung der Eintragung

Für die Reaktivierung bzw. Einblendung der Eintragung nach bedarf es einer Mitteilung an die dena in Textform (§ 126 b BGB), mindestens 10 Werktage im Voraus. Für die Einblendung der Eintragung kann es erforderlich sein, das Verfahren zur Verlängerung durchzuführen, siehe Ziffer 7.1.1 (AT).

7.2 Ruhen der Eintragung rückwirkend

Konnte die Expertentätigkeit auf Grund von eigener Krankheit für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht ausgeübt werden, kann das Ruhen der Eintragung rückwirkend beantragt werden.

Das Ruhen gilt – auch rückwirkend – immer für alle Kategorien.

Der Antrag ist in Textform (§ 126 b BGB) bei der dena zu stellen. Folgende Unterlagen sind zur Anerkennung der rückwirkenden Ruhezeit einzureichen:

- Attest/Bescheinigung der behandelnden Ärztinnen bzw. Ärzte über den Zeitraum der Erkrankung und



- eine unterschriebene Selbsterklärung der Expertin bzw. des Experten, dass während der beantragten Zeit keine Förderprogramme begleitet wurden, für die die Eintragung in die Energieeffizienz-Expertenliste erforderlich ist.

7.2.1 Folgen des Ruhens der Eintragung rückwirkend

Auf den Zeitraum der Eintragung in der Expertenliste bzw. auf das Verfahren der Verlängerung hat das rückwirkende Ruhen folgende Auswirkungen:

- Das rückwirkende Ruhen der Eintragung bleibt ohne Auswirkung auf die Beitragspflicht der Expertinnen und Experten.
- Ruhte die Eintragung bis zu drei Jahre, verschiebt sich das Ablaufdatum um die gewährte Ruhezeit.
- Ruhte die Eintragung länger als drei Jahre, so ist das Verfahren zur Verlängerung der Eintragung durchzuführen. Das Verfahren zur Verlängerung ist erst nach Beendigung der Ruhezeit durchzuführen. Der zur Verlängerung der Eintragung erforderliche Praxisnachweis kann gemäß Ziffer 5.1.2.1 (AT) durch Fortbildungsnachweise (32 UE) gemäß Ziffer 5.1.1 (AT) ersetzt werden. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn sie bereits bei der letzten, vor der Ruhezeit liegenden Verlängerung des Eintrags genutzt wurde. Der an die Ruhezeit anschließende Eintragungszeitraum beginnt unmittelbar mit Beendigung der Ruhezeit, auch wenn das Verfahren zur Verlängerung erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird.

7.2.2 Reaktivierung bzw. Einblendung der Eintragung

Sofern sich die Ruhezeit auch in die Zukunft erstreckt, bedarf es für die Reaktivierung bzw. Einblendung der Eintragung nach Ziffer 7.1 (AT) einer Mitteilung an die dena in Textform (§ 126 b BGB), mindestens 10 Werktage im Voraus. Für die Einblendung der Eintragung kann es erforderlich sein, das Verfahren zur Verlängerung durchzuführen, siehe Ziffer 7.2.1 (AT).

Erhält die dena nachweislich Kenntnis, dass in der beantragten Ruhezeit entgegen der Selbsterklärung (Ziffer 7.2.1 (AT)) Förderanträge begleitet wurden, wird die rückwirkende Ruhezeit für den gesamten beantragten Zeitraum zurückgenommen und Auflagen gemäß Ziffer 11.1 c) können erteilt werden.

8 Weitergehende Überprüfung

Im Rahmen der Qualitätssicherung erfolgen sowohl stichprobenartig als auch anlassbezogen weitergehende Überprüfungen. Ziel ist es, die Qualifikation und die Arbeitsqualität der eingetragenen Expertinnen und Experten dahingehend zu überprüfen, ob nachgewiesene Fortbildungen anrechenbar sind und/oder ob erbrachte Leistungen (wie Energieberatungsbericht, individueller Sanierungsfahrplan (iSFP), energetische Fachplanung und/oder Baubegleitung bei Neubau oder Sanierung von Effizienzhäusern/-gebäuden und Einzelmaßnahmen) fachgerecht im Sinne der Förderprogramme und unter Einhaltung des Regelhefts durchgeführt wurden. Dies soll auch dazu beitragen, dass die Förderziele erreicht werden.

Die dena ist berechtigt, bei Bedarf Unterlagen anzufordern. Unterlagen können per E-Mail oder Post eingereicht werden.



Nach Abschluss der Überprüfung informiert die dena die Expertinnen und Experten über das Prüfergebnis und teilt gegebenenfalls sich daraus ergebende Folgen mit.

Expertinnen und Experten sind verpflichtet, an weitergehenden Überprüfungen mitzuwirken.

8.1 Überprüfung der Fortbildungsnachweise

Die Überprüfung von Fortbildungsnachweisen kann beispielsweise die Teilnahme an den angegebenen Veranstaltungen sowie deren Inhalte und deren Umfang umfassen.

8.2 Vertiefte Überprüfung erbrachter Leistungen

Im Falle einer Prüfung von Praxisnachweisen werden die Expertinnen und Experten von der dena (per E-Mail oder Post) über die vertiefte Überprüfung informiert und aufgefordert, Unterlagen einzureichen, sofern diese der dena noch nicht vorliegen.

Haben die KfW oder das BAFA der dena Unterlagen der zu überprüfenden Fördermaßnahmen zur vertieften Überprüfung zur Verfügung gestellt, informiert die dena die Expertinnen und Experten (per Post oder E-Mail) und fordert von ihnen gegebenenfalls weitere Unterlagen an.

8.2.1 Vertiefte Überprüfung der Unterlagen

Eine Liste der Unterlagen, die im Rahmen der vertieften Überprüfung für die einzelnen Förderprogramme einzureichen sind, ist auf www.energie-effizienz-experten.de einsehbar. Die dena hat das Recht, weitere relevante Unterlagen von den Expertinnen und Experten anzufordern.

Die Unterlagen bzw. die Ergebnisse vergleichbarer Prüfungen der KfW und des BAFA zur Qualitätssicherung können der dena zur Vermeidung von Doppelprüfungen zur Verfügung gestellt werden. Gegenstand der vertieften Überprüfung können auch Unterlagen sein, die der dena durch Dritte (z. B. Bauherrinnen und Bauherren) zur Kenntnis gebracht wurden.

8.2.2 Vor-Ort-Kontrolle und Fragebogen

Zur weiteren Vertiefung der Stichhaltigkeit der Angaben und gegebenenfalls zur Klärung des Sachverhalts kann sich eine Vor-Ort-Kontrolle anschließen.

Fachprüferinnen und Fachprüfer überprüfen die Angaben anhand von Vor-Ort-Kontrollen der Gebäude bzw. der geförderten Vorhaben. Expertinnen und Experten und Auftraggeberinnen und Auftraggeber der Expertinnen und Experten können ergänzend anhand eines Fragebogens zu der Vorgehensweise bei den überprüften Vorhaben schriftlich befragt werden. Die Expertinnen und Experten können an den Vor-Ort-Kontrollen teilnehmen.



8.2.3 Information über das Prüfergebnis an die Expertinnen und Experten und Übermittlung an die Fördermittelgeber

Die Expertinnen und Experten werden nach Abschluss der vertieften Überprüfung über das Prüfergebnis und etwaige Folgen (Auflagen, Ausblenden, Kündigung) informiert und ihnen wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß Ziffer 11.1 a), b), 12.3, 13.3 (AT) gegeben. Die Fördermittelgeber und die WTA werden zudem gegebenenfalls über das Prüfergebnis und etwaige Folgen informiert.

Die Ergebnisse vergleichbarer Prüfungen der Durchführer der Förderprogramme können wie eigene Prüfergebnisse angesehen werden.

9 Darstellung in der Expertenliste/Telefonkennwort/Kontovollmacht/Logonutzung

9.1 Darstellung in der Expertenliste und anzugebende Inhalte

Eingetragen und veröffentlicht werden folgende Daten:

- Name der Expertin oder des Experten (Vor- und Nachname, Titel*)
- Name der Firma, sofern vorhanden
- Ausbildung/Studium
- Anschrift (ladungsfähige Anschrift)
- Telefon, E-Mail-Adresse (Veröffentlichung nur, wenn gewünscht)
- Auflistung der Eintragungskategorien, für die die Expertin oder der Experte eingetragen ist, gegebenenfalls mit Branchen**- und/oder anderen Schwerpunkte(n), wie z. B. Technologie- und Tätigkeitsschwerpunkte** oder der Zusatzqualifikation für Lebenszyklusanalyse (LCA)
- Bei Mitgliedern von Netzwerkpartnern: Name und Logo des Netzwerkpartners
- Bei Angestellten von Unternehmen, zum Beispiel Wohnungs- oder Immobilienunternehmen und ausführenden Unternehmen, welche in einer von den Durchführern der Bundesförderung für effiziente Gebäude anerkannten Gütegemeinschaft Mitglied sind: Hinweis, dass die Expertin oder der Experte nur im Rahmen der Tätigkeit des Unternehmens zur Verfügung steht

*Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle erworbenen Titel in der Expertenliste dargestellt werden.

**Die Liste der Schwerpunkte ist unter www.energie-effizienz-experten.de einsehbar.

- Optional: Nebenadresse(-n). Die Rechnungslegung erfolgt an die gewählte Anschrift der Hauptadresse oder die hinterlegte Rechnungsanschrift.
- Optional: Internetseite
- Optional: Kurzbeschreibung (z. B. zur Angabe von Firmenprofil, Tätigkeitsschwerpunkten, derzeit ausgeübter Tätigkeit)



Die geprüften und freigeschalteten Einträge erscheinen in der Ergebnisübersicht der Expertenliste nach Eingabe der Postleitzahl (PLZ) bzw. des Ortes oder des Nachnamens. Die Suche über die Postleitzahl ist dabei begrenzt auf 250 km außerhalb der deutschen Grenze (eingetragen werden können nur deutsche Postleitzahlen). Darüber hinaus kann die Suche nur über den Nachnamen erfolgen. Sofern die Expertin oder der Experte Büros an mehreren Standorten unterhält, können sie diese als Nebenadressen (maximal vier pro Expertin oder Experte) im Benutzerkonto angeben. Die Expertin oder der Experte ist dann in der Suchfunktion mehrfach auffindbar.

Die einzelnen Einträge sind je nach vorhandener Eintragskategorie unterschiedlich gekennzeichnet. Ist für Expertinnen und Experten keine Beauftragung möglich (z. B. Angestellte von Wohnungsbauunternehmen und von ausführenden Unternehmen, welche in einer von den Durchführern der Bundesförderung für effiziente Gebäude anerkannten Gütegemeinschaft Mitglied sind) oder wünschen die Expertinnen und Experten den Ausschluss aus der Postleitzahlensuche, sind die Expertinnen und Experten nur bei Eingabe des Nachnamens oder Firmennamens auffindbar (nicht in der PLZ-Suche).

9.2 Einbindung der Expertenliste in andere Internetseiten

Die dena behält sich die Einbindung der Expertenliste (beispielsweise über iframes) in andere Internetseiten, die entweder von der dena selbst oder von Dritten verantwortet werden, vor. Die Einbindung in eine Internetseite durch Dritte bedarf der Genehmigung durch die dena. Eine Auflistung der Webseiten, in die die Expertenliste eingebunden ist, ist online unter www.energie-effizienz-experten.de verfügbar.

9.3 Telefonkennwort und Kontovollmacht

Expertinnen und Experten, die telefonische Auskunft von der dena benötigen, hinterlegen hierfür ein Telefonkennwort im Benutzerkonto. Ist kein Kennwort hinterlegt bzw. kann dieses bei Anrufen nicht von der Expertin bzw. dem Experten oder der bevollmächtigten Person wiedergegeben werden, kann die dena aus datenschutzrechtlichen Gründen keine personenbezogenen Auskünfte erteilen.

Die Expertinnen und Experten können mittels des unter www.energie-effizienz-experten.de bereitgestellten Formulars bis zu zwei Personen eine „Kontovollmacht“ erteilen.

9.4 Logos der Energieeffizienz-Expertenliste

Eingetragene und freigeschaltete Expertinnen und Experten dürfen die Logos „Energieeffizienz-Experte“, „Energieeffizienz-Expertin“ und „Energieeffizienz-Experten“ gemäß den aktuellen Nutzungsbedingungen verwenden. Die Logos und Nutzungsbedingungen sind im Benutzerkonto einsehbar.

10 Pflichten der Expertinnen und Experten

10.1 Einhaltung der Förderbedingungen

Bei der Tätigkeit als Energieeffizienz-Expertin und -Experte oder Beraterinnen und Berater in den Förderprogrammen haben die Expertinnen und Experten die Anforderungen der jeweiligen Förderrichtlinien und



Infoblätter zu kennen und zu beachten. Maßgeblich sind jeweils die Bedingungen zum Zeitpunkt des Eingangs der Förderanträge beim Durchführer der Förderprogramme.

Die Bedingungen der Förderprogramme werden von den jeweiligen Institutionen, die mit der Durchführung der Förderprogramme betraut sind, bekannt gegeben (derzeit www.kfw.de und www.bafa.de). Die Expertinnen und Experten müssen dafür Sorge tragen, dass sie die Informationen, die von der dena oder den Institutionen, die mit der Durchführung der Förderprogramme betraut sind, bekannt gegeben werden (insbesondere über den „Info-Letter“ der dena), kennen und bei der Bearbeitung aller Förderanträge berücksichtigen.

10.2 Begleitung von Fördermaßnahmen

Expertinnen und Experten dürfen Fördermaßnahmen nur in den Kategorien planen und begleiten, für die sie in der Energieeffizienz-Expertenliste des Bundes unter www.energie-effizienz-experten.de eingetragen und eingblendet sind. Auch wenn es technisch möglich ist, die Bestätigungen zu Anträgen (BzA, gBzA), Bestätigungen nach Durchführung (BnD, gBnD), die Technischen Projektbeschreibungen (TPB), die Technischen Projektnachweise (TPN) oder Energieberatungen für andere Kategorien zu erstellen (z. B. technische Fehler), muss immer die passende Berechtigung vorliegen. Abhängig von der energetischen Maßnahme, dürfen nur die in den Richtlinien der Fördermittelgeber spezifizierten Expertinnen und Experten eingebunden werden, die auch in der jeweiligen Kategorie eingetragen und eingblendet sind.

10.3 Umgang mit dem Benutzerkonto und den Login-Daten

Eingetragene Expertinnen und Experten verpflichten sich, ihre Login-Daten der Expertenliste (Benutzername und Kennwort) bei der KfW und/oder dem BAFA nur zur Beantragung bzw. Bestätigung von Fördermitteln in Förderprogrammen zu benutzen, soweit sie laut KfW und/oder BAFA berechtigt sind.

Eine Weitergabe der Login-Daten und des Telefonkennworts ist nur im Rahmen der im Benutzerkonto abrufbaren Vollmachtserteilung zulässig. Die Expertinnen und Experten sind unabhängig von einer Bevollmächtigung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der über ihr Benutzerkonto getätigten Angaben (einschließlich der Beantragungen und Bestätigungen) nach den gesetzlichen Regelungen verantwortlich.

Das Benutzerkonto darf nicht missbraucht werden, indem es etwa für gewaltverherrlichende, sexistische, rassistische, pornografische oder sonstige gesetzeswidrige Inhalte verwendet wird.

10.4 Aufbewahrung der Dokumentation von Maßnahmen (Referenzen/Praxisnachweise)

Die Unterlagen der Beratung, Planung oder Baubegleitung sind mindestens zehn Jahre ab Einreichung der Maßnahme als Praxisnachweis oder Referenz aufzubewahren (Empfehlung: neben der digitalen Form auch in Papierform.)

10.5 Mitwirkung an weitergehenden Überprüfungen

Im Rahmen der Qualitätssicherung der Expertenliste sind alle eingetragenen Expertinnen und Experten verpflichtet, jederzeit an weitergehenden Überprüfungen der Fördermittelgeber und der dena mitzuwirken (siehe Ziffer 8 (AT)).



10.6 Beitragspflicht/Rechnung

Für die Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen fällt im Jahr der Eintragung jeweils einmalig ein Eintragungsbeitrag an. Zudem ist ein Jahresbeitrag zu zahlen. Sofern auf Wunsch der Expertin oder des Experten in der Eintragung eine oder mehrere Nebenadressen abgebildet werden, wird hierfür jährlich ein Beitrag je Nebenadresse fällig. Die Rechnungslegung für die Nebenadresse(n) erfolgt ausschließlich an die gewählte Anschrift der Hauptadresse oder die hinterlegte Rechnungsanschrift. Die Höhe der zu zahlenden Beträge wird auf der Internetseite www.energie-effizienz-experten.de bekannt gegeben.

Bei Expertinnen und Experten, die über einen Netzwerkpartner eingetragen sind, gibt es gegebenenfalls abweichende Beiträge und Abrechnungsmodalitäten. Die Abrechnung gegenüber den Expertinnen und Experten kann direkt durch die dena erfolgen. In einigen Fällen erfolgt die Abrechnung über den Netzwerkpartner. In diesen Fällen gelten die von den Netzwerkpartnern festgelegten Beitragspflichten einschließlich der Fälligkeitsregelungen.

Rechnungen von der dena werden im Benutzerkonto bereitgestellt. Hierüber wird die Expertin oder der Experte per E-Mail informiert.

Der Eintragungsbeitrag und der erste Jahresbeitrag werden nach Freischaltung der Expertin oder des Experten in der Expertenliste 14 Tage nach dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Der Jahresbeitrag wird zu Beginn eines jeden Beitragsjahres zur Zahlung fällig, das heißt jeweils am Jahresdatum der erstmaligen Freischaltung.

Die Zahlung erfolgt durch Überweisung auf das angegebene Konto der dena. Die Möglichkeit der Erteilung einer Einzugsermächtigung besteht nicht.

Die Expertin oder der Experte hat den Beitrag fristgemäß zu überweisen.

Die Beitragspflicht endet im Fall der Beendigung des Vertrags durch Kündigung der Expertin oder des Experten zum Ende des Beitragsjahres oder mit dem Tod der Expertin oder des Experten.

10.7 Datenaktualität und Erreichbarkeit

Ein Wegfall der für die Ersteintragung nachzuweisenden Grund- und/oder Zusatzqualifikation ist der dena unverzüglich mitzuteilen.

Die Expertinnen und Experten sind verpflichtet, ihre Daten im Benutzerkonto wahrheitsgemäß anzugeben und insbesondere ihre Kontaktdaten auf dem aktuellen Stand zu halten. Änderungen bezüglich des Namens und/oder der E-Mail-Adresse müssen der dena per E-Mail oder Post mitgeteilt werden. Für Namensänderungen ist ein Nachweis einzureichen.

Haben die Expertinnen oder Experten die Mitgliedschaft bei einem Netzwerkpartner angegeben bzw. sind über einen Netzwerkpartner eingetragen, so haben sie ihren Austritt bei dem Netzwerkpartner der dena unverzüglich mitzuteilen.



10.8 Nutzungsrechte

Die Expertinnen und Experten garantieren, dass die von ihnen zur Veröffentlichung in der Expertenliste hochgeladenen Materialien, insbesondere Texte, Dokumente, Grafiken und Bilder, frei von Schutzrechten Dritter sind und sie über die erforderlichen Nutzungsrechte verfügen. Die Expertinnen und Experten versichern, dass nach ihrer Kenntnis keine Rechte, insbesondere keine Wettbewerbs-, Marken- oder Urheberrechte, Dritter bestehen, welche die Veröffentlichung der Materialien durch die dena einschränken oder ausschließen. Die Expertinnen und Experten sichern zu, die dena unverzüglich zu benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten oder wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend gemacht werden. Werden Fotoaufnahmen hochgeladen, auf denen Personen zu erkennen sind, darf dieser Upload der Bilddateien nur dann erfolgen, wenn den Expertinnen und Experten die Einwilligung abgebildeter Personen hierzu vorliegen.

Die Expertinnen und Experten stellen die dena von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen bestehender Rechte an den von den Expertinnen und Experten eingebrachten Materialien gegen die dena geltend machen, und ersetzen der dena die Kosten in solchen Fällen erforderlich werden angemessenen Rechtsverteidigung.

11 Auflagen

11.1 Gründe für das Erteilen von Auflagen

Sofern

- a) das Vorliegen ungeeigneter Unterlagen im Rahmen weitergehender Überprüfungen festgestellt wird,
- b) von einem der Durchführer der Förderprogramme oder der dena erhebliche Mängel an der Leistung von Expertinnen und Experten festgestellt wurden oder
- c) der dena nachweislich Kenntnis vorliegt, dass die Expertin oder der Experte falsche Angaben in der Selbsterklärung bestätigt hat, siehe Ziffer 7.2 (AT).

kann die dena Expertinnen und Experten Auflagen erteilen.

Im Falle von lit. b) bleibt es den Expertinnen und Experten unbenommen, nachzuweisen, dass sie die Mängel nicht zu vertreten haben. Erhebliche Mängel sind solche, die das Erreichen der energetischen oder förderrechtlichen Ziele von Vorhaben gefährden können.

Die dena wird vor Erteilung von Auflagen Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

11.2 Mögliche Auflagen

Mögliche Auflagen sind:

- a) Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Schulungen. Diese können anschließend nicht mehr zur Verlängerung genutzt werden.
- b) Einreichen von zusätzlichen Praxisnachweisen, die einer vertieften Überprüfung zugänglich gemacht werden.



Die Erfüllung der Auflagen ist fristgemäß nachzuweisen. Bis zur Erfüllung der Auflagen kann der Experteneintrag ausgeblendet werden.

11.3 Beanstandung

Die Auflagen können gemäß Ziffer 15.1 (AT) beanstandet und gegebenenfalls kann ein Antrag auf Prüfung durch den Leistungsausschuss nach Ziffer 15.2 (AT) gestellt werden. Bis zur Empfehlung des Leistungsausschusses entfalten die Auflagen zunächst keine Wirkung. Nach Zugang der Empfehlung des Leistungsausschusses prüft die dena erneut.

12 Ausblenden des Eintrags

12.1 Gründe für das Ausblenden

12.1.1 Gründe für das vollständige Ausblenden

Experteneinträge können ausgeblendet werden bzw. bleiben ausgeblendet, wenn folgende Gründe vorliegen:

- a) Die Expertin oder der Experte hat eine oder mehrere Förderbedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten (siehe Ziffer 10.1, 10.2 (AT)).
- b) Die Expertin oder der Experte verletzt ihre oder seine Pflichten im Zusammenhang mit dem Benutzerkonto, den Login-Daten (siehe Ziffer 10.3 (AT)).
- c) Die Expertin oder der Experte befindet sich ganz oder teilweise mit der Erfüllung ihrer Beitragspflicht gegenüber der dena in Verzug und die dena hat daher eine Kündigung abgesandt (siehe Ziffer 10.6 (AT)).
- d) Die Expertin oder der Experte verletzt ihre oder seine Pflicht zur Datenaktualität, Richtigkeit der Angaben und/oder Erreichbarkeit (siehe Ziffer 10.7, (AT)).
- e) Über das Vermögen der Expertin oder des Experten wird ein Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens wird mangels Masse abgelehnt.
- f) Der dena liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Expertin oder der Experte bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Förderprogramme das für Expertinnen und Experten erforderliche berufliche Verantwortungsbewusstsein vermissen lässt und daher eine solide Geschäftsführung durch sie nicht zu erwarten ist oder sich durch Fehlverhalten der Expertin bzw. des Experten die typischen Risiken ihrer/seiner Tätigkeit als Energieeffizienz-Expertin oder Experte mehrfach realisiert haben. Hierzu gehört beispielsweise, wenn eine oder mehrere bewilligte Förderungen durch den Durchführer der Förderprogramme gekündigt oder widerrufen werden, weil die Fördervoraussetzungen tatsächlich nicht erfüllt waren bzw. sind oder die Förderziele nicht erreicht wurden. Dies kann etwa der Fall sein, wenn die energetischen Anforderungen an Bauvorhaben für eine Förderung aufgrund von Fehlern der Expertinnen und Experten durch die Erstellung von Energieberatungsberichten, in der energetischen Fachplanung oder Baubegleitung nicht eingehalten wurden oder falsche Bestätigungen zum Antrag (BzA/gBzA), Technische Projektbeschreibungen (TPB), Bestätigung nach Durchführung (BnD/gBnD) oder Technische Projektnachweise (TPN) gegenüber den



Durchführern der Förderprogramme von den Expertinnen und Experten vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgestellt wurden.

- g) Die Expertin oder der Experte wurde innerhalb der letzten drei Jahre rechtskräftig wegen einer oder mehrerer einschlägiger Straftaten, zum Beispiel Subventionsbetrug, Betrug oder Urkundenfälschung, verurteilt.
- h) Die Expertin oder Experte verletzt bzw. verletzte eine oder mehrere sonstige Vertragspflicht(en).
- i) Die Expertin und der Experten beantragt gemäß Ziffer 7 (AT) das Ruhen der Eintragung und damit das Ausblenden auf eigenen Wunsch.
- j) Die dena hat eine Kündigung aus wichtigem Grund abgesandt (siehe Ziffer 13.3 (AT)).

12.1.2 Gründe für das teilweise Ausblenden

Experteneinträge können für die jeweilige(n) Eintragskategorie(n) ausgeblendet werden bzw. bleiben ausgeblendet, wenn folgende Gründe vorliegen:

- a) Die Voraussetzungen für die Eintragung in die Expertenliste werden nicht oder nicht mehr erfüllt. Dies ist auch der Fall, wenn Änderungen der nach den des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) einschlägigen rechtlichen Vorschriften dazu führen, dass die Expertin und der Experten nicht mehr berechtigt ist, Energieausweise auszustellen, und diese Berechtigung eine Voraussetzung ihrer Eintragung war.
- b) Die Expertin und der Experten hat gegen ihre Pflicht zur Aufbewahrung der Dokumentation von Maßnahmen (siehe Ziffer 10.4 (AT)) verstoßen.
- c) Die Expertin und der Experten weigert sich, an einer weitergehenden Überprüfung mitzuwirken, zum Beispiel durch unvollständige Nachweise oder nicht fristgerechtes Einreichen (siehe Ziffer 8, 10.5 (AT)).
- d) Die Expertin und der Experten hat (eine) Auflage(n) gemäß Ziffer 11 (AT) nicht bzw. nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt.
- e) Hinsichtlich der Leistung der Expertin oder des Experten werden wiederholte oder schwerwiegende Mängel festgestellt. Schwerwiegende Mängel sind solche, die dazu führen, dass die energetischen oder förderrechtlichen Ziele des konkreten Bauvorhabens nicht erreicht werden.
- f) Die Expertin und der Experten hat die für eine Verlängerung des Eintragszeitraums erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig vor dem Ablaufdatum eingereicht.

12.2 Folgen des Ausblendens

Solange die Eintragung ganz oder teilweise ausgeblendet ist, werden die Expertinnen und Experten bei der Suche in der Expertenliste nicht in den betreffenden Kategorien als Suchergebnis angezeigt.

Folgen des Ausblendens im Zusammenhang mit den Förderprogrammen der Durchführer ergeben sich jeweils aus deren Vorgaben. Veröffentlichte Vorgaben der Durchführer der Förderprogramme werden von der dena unter www.energie-effizienz-experten.de mitgeteilt.



Das Ausblenden hat keine Auswirkungen auf die Beitragspflicht der Expertinnen und Experten.

12.3 Stellungnahme der Expertinnen und Experten und Aufheben des Ausblendens

Die dena wird der Expertinnen und Experten unter Mitteilung der Anhaltspunkte für einen Grund zum Ausblenden Gelegenheit geben, innerhalb einer gesetzten Frist Stellung zu nehmen, soweit sich aus dem Regelheft nichts Abweichendes ergibt.

Die Stellungnahme wird im Nachgang zum Ausblenden eingeholt, wenn es unter Abwägung der Interessen der Expertinnen und Experten einerseits sowie der Durchführer der Förderprogramme und der dena andererseits für Letztere unzumutbar ist, den Eintrag online sichtbar zu lassen. Ein sofortiges Ausblenden kommt insbesondere in den Fällen nach Ziffer 12.1.1 a), b), c), f), g) sowie nach Ziffer 12.1.2 c), e) (AT) in Betracht.

Der Eintrag der Expertinnen und Experten wird wieder freigeschaltet, wenn sie nachweisen, dass die Gründe, die zum Ausblenden geführt haben, nicht oder nicht mehr vorliegen.

Das Ausblenden nach Ziffer 12.1.2 f) (AT) erfolgt automatisch mit dem Ablaufdatum der jeweiligen Eintragskategorie. In diesem Fall wird keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

12.4 Beanstandung

Die Entscheidung zum Ausblenden kann gemäß Ziffer 15.1 (AT) beanstandet werden. Gegebenenfalls kann ein Antrag auf Prüfung durch den Leistungsausschuss nach Ziffer 15.2 (AT) gestellt werden. Die Beanstandung lässt das Ausblenden zunächst unberührt. Nach Zugang der Empfehlung des Leistungsausschusses prüft die dena erneut.

13 Kündigung

13.1 Kündigung durch die Expertinnen und Experten

Die Expertinnen und Experten können das Vertragsverhältnis oder die Eintragung in einzelne Kategorien oder einzelne Unterkategorien jederzeit ordentlich mit einer Frist von einer Woche zum Ende des Beitragsjahres kündigen.

Kündigen Expertinnen und Experten die Unterkategorie Effizienzhaus in der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude und liegt eine Eintragung in der Kategorie Klimafreundlicher Neubau - Wohngebäude vor, gilt die Kündigung auch für die Kategorie Klimafreundlicher Neubau - Wohngebäude.

Kündigen Expertinnen und Experten die Unterkategorie Effizienzgebäude in der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude und liegt eine Eintragung in der Kategorie Klimafreundlicher Neubau - Nichtwohngebäude vor, gilt die Kündigung auch für die Kategorie Klimafreundlicher Neubau - Nichtwohngebäude.

Einträge können auf Wunsch der Expertinnen und Experten nach Zugang der Kündigung ausgeblendet werden. Das Recht der Expertinnen und Experten zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.



13.2 Ordentliche Kündigung durch die dena

Die dena kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn

- a) die Expertinnen und Experten der Geltung eines geänderten Regelhefts widersprechen (siehe Ziffer 17 (AT)).
- b) die Voraussetzungen für die Eintragung in die Expertenliste nicht oder nicht mehr erfüllt werden (siehe Ziffer 4 (AT)).
- c) hinsichtlich der Leistung der Expertin oder des Experten wiederholte oder schwerwiegende Mängel festgestellt werden. Schwerwiegende Mängel sind solche, die dazu führen, dass die energetischen oder förderrechtlichen Ziele des konkreten Bauvorhabens nicht erreicht werden.
- d) die Expertinnen und Experten sich mit der Erfüllung ihrer Beitragspflicht gegenüber der dena ganz oder teilweise in Verzug befinden (siehe Ziffer 10.6 (AT)).
- e) die Expertinnen und Experten eine oder mehrere sonstige Vertragspflichten verletzen.

Die dena kann die Eintragung in einzelne Kategorien mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen, wenn eine oder mehrere der Voraussetzungen nach Ziffer 13.2 b), d), (AT) in Bezug auf diese Kategorie vorliegen. Bei Kündigung der Unterkategorie Effizienzhaus in der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude und Vorliegen einer Eintragung in der Kategorie Klimafreundlicher Neubau - Wohngebäude, gilt die Kündigung auch für die Kategorie Klimafreundlicher Neubau - Wohngebäude.

Bei Kündigung der Unterkategorie Effizienzgebäude in der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude und Vorliegen einer Eintragung in der Kategorie Klimafreundlicher Neubau - Nichtwohngebäude vor, gilt die Kündigung auch für die Klimafreundlicher Neubau - Nichtwohngebäude.

Die dena kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Beitragsjahres nach Ziffer 17 (AT) kündigen, wenn die Expertinnen und Experten der geänderten Beitragshöhe oder -struktur widersprechen.

Die Expertinnen und Experten können eine Kündigung heilen, indem sie innerhalb der Kündigungsfrist den Kündigungsgrund beseitigt. Die dena wird die Expertin oder den Experten vor Ausspruch der Kündigung über die geplante Kündigung informieren und ihnen gegebenenfalls unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

13.3 Kündigung aus wichtigem Grund durch die dena

Die dena kann das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem mindestens auf Tatsachen begründeten Verdacht in folgenden Fällen vor:

- a) Die Expertinnen und Experten hat die Förderbedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht eingehalten.
- b) Die Expertinnen und Experten lassen im Sinne von Ziffer 12.1.1 f) (AT) bei ihrer Tätigkeit im Rahmen der Förderprogramme das für Expertinnen und Experten erforderliche berufliche Verantwortungsbewusstsein vermissen und daher ist eine solide Geschäftsführung durch sie nicht zu erwarten oder die typischen Risiken ihrer Tätigkeit als Energieeffizienz-Expertinnen und Experten haben sich durch ein Fehlverhalten der Expertinnen oder Experten mehrfach realisiert.



- c) Die Expertinnen und Experten wurden innerhalb der letzten drei Jahre rechtskräftig wegen einer oder mehrerer einschlägiger Straftaten, zum Beispiel Subventionsbetrug, Betrug oder Urkundenfälschung, verurteilt.
- d) Die Expertinnen und Experten verletzen ihre Pflicht bzw. Pflichten im Zusammenhang mit dem Benutzerkonto und den Login-Daten (siehe Ziffer 10.3 (AT)).
- e) Die Expertinnen und Experten sind der Aufforderung zur Stellungnahme gemäß Ziffer 12.3 innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen.

In den Fällen nach Ziffer 13.3 a), b) und d) (AT) wird die dena den Expertinnen und Experten unverzüglich nach Kenntnis von den Tatsachen, die eine fristlose Kündigung begründen können, unter Fristsetzung Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Eine Kündigung nach Ziffer 13.3 d) und 13.3 e) (AT) setzt zudem eine Aufforderung zur Abhilfe und eine Abmahnung voraus. Die Aufforderung zur Abhilfe bzw. die Abmahnung sind entbehrlich, sofern die sofortige Kündigung aus besonderen Gründen unter Abwägung der beiderseitigen Interessen gerechtfertigt ist.

Bei Kündigung der Unterkategorie Effizienzhaus in der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude und Vorliegen einer Eintragung in der Kategorie Klimafreundlicher Neubau - Wohngebäude, gilt die Kündigung auch für die Kategorie Klimafreundlicher Neubau - Wohngebäude.

Bei Kündigung der Unterkategorie Effizienzgebäude in der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude und Vorliegen einer Eintragung in der Kategorie Klimafreundlicher Neubau - Nichtwohngebäude, gilt die Kündigung auch für die Kategorie Klimafreundlicher Neubau - Nichtwohngebäude.

13.4 Form der Kündigung

Jede Kündigung bedarf der Schriftform (unterschrieben). Der Schriftform wird entsprochen, wenn die unterschriebene Kündigung gescannt per E-Mail versandt wird. Die Kündigung muss grundsätzlich von der Expertin oder dem Experten unterschrieben werden.

Die Kündigung ist zu richten an:

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Energieeffizienz-Experten-Team
Chausseestraße 128 a
10115 Berlin
info@energie-effizienz-experten.de

13.5 Auswirkung der Kündigung oder Vertragsaufhebung auf die Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet unabhängig von der Kündigung erst mit Ablauf des Beitragsjahres gemäß Ziffer 10.6 (AT). Im Falle einer Kündigung oder Vertragsaufhebung werden fällige bzw. bereits gezahlte Beiträge nicht – auch nicht anteilig – erlassen bzw. erstattet. Dies gilt nicht, wenn die Expertinnen und Experten aufgrund des Vorliegens eines von der dena zu vertretendem wichtigem Grunde außerordentlich kündigen.



13.6 Beanstandung

Die Kündigung kann gemäß Ziffer 15.1 (AT) beanstandet werden und gegebenenfalls kann ein Antrag auf Prüfung durch den Leistungsausschuss nach Ziffer 15.2 (AT) gestellt werden. Dies lassen das Ausblenden und die Kündigung zunächst unberührt. Nach Zugang der Empfehlung des Leistungsausschusses prüft die dena erneut.

14 Wiedereintragung nach Kündigung

Die Expertin oder der Experte kann nach einer Kündigung die Eintragung für einzelne gekündigte Kategorien oder Unterkategorien in die Expertenliste erneut beantragen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind und die Expertin oder der Experte dies nachweist.

Die Erfüllung erteilter Auflagen ist nachzuweisen.

14.1 Beseitigung des Kündigungsgrundes und Sperrfrist

Bei einer Kündigung gemäß Ziffer 13.3 a), b) (AT) können die Expertinnen und Experten auf Antrag nur dann wieder in die Expertenliste aufgenommen werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Förderbedingungen zukünftig eingehalten werden bzw. die Anhaltspunkte nach Ziffer 12.1.1 f) (AT) nicht mehr vorliegen. Hierzu kann die dena den Nachweis der Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Schulungen verlangen. Diese können nicht zur Verlängerung genutzt werden. Soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, gilt eine Sperrfrist von einem Jahr nach Vertragsbeendigung. Vor dem Ablauf von einem Jahr nach Vertragsbeendigung ist eine Wiedereintragung nur möglich, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen.

Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 13.3 c), d) (AT) setzt die Wiedereintragung voraus, dass ab Wirksamwerden der Kündigung drei Jahre vergangen sind (Sperrfrist).

Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 13.2 (AT) ist die weitere Voraussetzung für die Wiedereintragung, dass die Expertin oder der Experte den Kündigungsgrund nach Ziffer 13.2 a), d) (AT) beseitigt hat.

Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 13.2 c) (AT) setzt die Wiedereintragung voraus, dass die Expertin oder der Experte den Kündigungsgrund durch den Nachweis der Teilnahme an zusätzlichen Fortbildungen oder Schulungen beseitigt hat (diese können nicht zur Verlängerung genutzt werden) und ab Wirksamwerden der Kündigung sechs Monate vergangen sind (Sperrfrist).

Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 13.3 e) setzt die Wiedereintragung voraus, dass der Aufforderung zur Stellungnahme nach Ziffer 12.3 nachgekommen wurde. Mit dem Eingang der schriftlichen Stellungnahme bei der dena gilt die Kündigung als zurückgenommen. Die Rücknahme der Ausblendung der Eintragung erfolgt nach Bewertung der Stellungnahme und ggf. der Erfüllung erteilter Auflagen nach Ziffer 11, die sich durch die Stellungnahme ergeben.

14.2 Voraussetzungen entsprechend Ersteintragung

Voraussetzung für eine Wiedereintragung ohne Nachweis der aktuell geltenden Voraussetzungen nach den Ziffern 2 und 4.1 (AT) ist, dass der dena alle Nachweise vorliegen, die zum Zeitpunkt der Ersteintragung



erforderlich waren. Abweichungen von aktuell geltenden Anforderungen an eine Ersteintragung sind in diesem Fall unbeachtlich.

14.3 Voraussetzungen entsprechend Verlängerung

Auf den Zeitraum der Eintragung in der Expertenliste bzw. auf das Verfahren der Verlängerung hat die Wiedereintragung nach Kündigung folgende Auswirkungen:

- Liegen zwischen der Wirksamkeit der Kündigung und dem Antragsingang auf Wiedereintragung bei der dena bis zu drei Jahre, verschiebt sich das im Benutzerkonto hinterlegte Ablaufdatum um die Zeit zwischen Wirksamkeit der Kündigung und Antragsingang auf Wiedereintragung.
- Liegen zwischen der Wirksamkeit der Kündigung und dem Antragsingang auf Wiedereintragung bei der dena mehr als drei Jahre, ist das Verfahren zur Verlängerung der Eintragung durchzuführen. Der zur Verlängerung der Eintragung erforderliche Praxisnachweis kann in diesem Fall durch Fortbildungsnachweise ersetzt werden, unabhängig davon, ob diese Möglichkeit bereits bei der letzten vor der Kündigung liegenden Verlängerung des Eintrags genutzt wurde (siehe Ziffer 5.1.2.1 (AT)).
- Der aktuelle Eintragszeitraum beginnt mit der Reaktivierung des Benutzerkontos, auch wenn die Verlängerung erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt wird.

14.4 Beanstandung

Die Entscheidung kann gemäß Ziffer 15.1 (AT) beanstandet und gegebenenfalls kann ein Antrag auf Prüfung durch den Leistungsausschuss nach Ziffer 15.2 (AT) gestellt werden. Dies lässt die Nichteintragung zunächst unberührt. Nach Zugang der Empfehlung des Leistungsausschusses prüft die dena erneut.

15 Verfahren der Beanstandung

15.1 Beanstandung bei der dena

Expertinnen und Experten können Entscheidungen der dena beanstanden, wenn dies nach dem Regelheft möglich ist. Eine solche Beanstandung ist innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung schriftlich oder per E-Mail und begründet bei der dena einzureichen.

Der Rechtsweg bleibt unbenommen.

15.2 Antrag beim Leistungsausschuss

Hat die dena einer Beanstandung von Expertinnen und Experten nach Ziffer 15.1 (AT) nicht abgeholfen, kann der Leistungsausschuss auf Antrag der Expertinnen und Experten eine Empfehlung aussprechen.

Der Antrag ist an den Leistungsausschuss schriftlich oder per E-Mail und begründet innerhalb eines Monats ab Zugang der Antwort der dena auf die Beanstandung nach Ziffer 15.1 (AT) zu stellen. Bei einer Untätigkeit der dena von mehr als acht Wochen ab Zugang der Beanstandung bei der dena können die Expertinnen und Experten den Leistungsausschuss (listungsausschuss@energie-effizienz-experten.de) anrufen, ohne eine Antwort auf die



Beanstandung abzuwarten. Im Falle eines Antrags an den Leistungsausschuss übermittelt die dena sämtliche die Beanstandung betreffenden Unterlagen und Daten der Expertinnen und Experten an den Leistungsausschuss

Die Expertin oder der Experte hat für die Empfehlung relevante Unterlagen bis spätestens sechs Wochen vor Sitzungstermin des Leistungsausschusses per Post (Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), Leistungsausschuss der Expertenliste, Chausseestraße 128a, 10115 Berlin) oder per E-Mail (listungsausschuss@energie-effizienz-experten.de) einzureichen. Die Termine des Leistungsausschusses werden zu Beginn des Jahres unter www.energie-effizienz-experten.de im Bereich der Geschäftsordnung veröffentlicht.

Der Leistungsausschuss ist mit Vertreterinnen und Vertretern der Fördermittelgeber und der Netzwerkpartner besetzt. Der Leistungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die unter www.energie-effizienz-experten.de veröffentlicht ist. Der Rechtsweg bleibt unbenommen.

16 Verfügbarkeit der Expertenliste und Haftung

Die Expertenliste ist grundsätzlich rund um die Uhr verfügbar und einsehbar. Die dena übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass die Expertenliste jederzeit tatsächlich störungs- und unterbrechungsfrei zur Verfügung steht. Insbesondere ist die Expertenliste bei notwendigen Ausfallzeiten wegen Reparatur, Wartung und Software-Updates sowie in Zeiten, in denen die Internetseite aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich der dena liegen (höhere Gewalt, Verschulden Dritter etc.), ausfällt, über das Internet nicht zu erreichen.

Die dena haftet dem Grunde nach nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit uneingeschränkt, für einfache Fahrlässigkeit jedoch nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten) und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Haftung der dena ist bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs wesentlicher Vertragspflichten und der Lebens-, Körper- und Gesundheitsschäden der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt.

Die dena übernimmt keine Gewähr für die von den Expertinnen und Experten in der Expertenliste hochgeladenen Materialien, insbesondere Dokumente, Grafiken, Bilder, Fotos und Texte.

17 Änderungsvorbehalt und Beitragsanpassung

Die dena ist zu Änderungen des Regelhefts mit Wirkung für die Zukunft berechtigt. Die Änderungen werden wirksam, wenn das Regelheft in seiner geänderten Form in ein Rechtsgeschäft einbezogen wird. Sie werden auch wirksam, wenn die dena auf die Änderungen hinweist und die Expertinnen und Experten die Änderungen zur Kenntnis nehmen können und diesen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widersprechen. Für den Fall des Widerspruchs behält sich die dena die Kündigung vor.



Die dena ist berechtigt, die Beiträge bzw. die Beitragsstruktur aus folgenden Gründen anzupassen:

- sich verändernde Marktbedingungen,
- erhebliche Veränderungen der Beschaffungskosten,
- Änderungen der Umsatzsteuer oder der Beschaffungspreise,
- Erweiterungen der Expertenliste durch neue Kategorien oder Änderungen der Qualifikationsanforderungen an Expertinnen und Experten aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen oder der Vorgaben der Fördermittelgeber oder
- erhöhte Anforderungen an die Qualitätssicherung aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen oder der Vorgaben der Fördermittelgeber.

Die dena wird die Expertinnen und Experten über eine Änderung der Beiträge oder -struktur mindestens vier Wochen vorab per E-Mail informieren. Die Beitragsänderung wird wirksam, wenn die dena auf die Änderung hinweist und die Expertinnen und Experten die Änderungen zur Kenntnis nehmen können und dieser nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widersprechen. Für den Fall des Widerspruchs behält sich die dena die Kündigung nach Ziffer 13 (AT) vor.

18 Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Regelhefts bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform gemäß § 126 b BGB. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Expertinnen und Experten sind ausgeschlossen.

Sind oder werden einzelne Bestimmungen des Regelhefts unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für das Vorliegen von Vertragslücken.

Gerichtsstand ist Berlin. Es findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.



19 Datenschutzinformationen gemäß Artikel 13, 14 DSGVO

Die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind unter www.energie-effizienz-experten.de/datenschutz/ abrufbar.

Die Benutzernamen und Login-Daten können von den Expertinnen und Experten zur Authentifizierung gegenüber der KfW und/oder dem BAFA zur Bestätigung von Anträgen und Maßnahmen im Rahmen der folgenden Förderprogramme verwendet werden:

- Bundesförderung für effiziente Gebäude (Wohn- und Nichtwohngebäude)
- Bundesförderung für effiziente Gebäude - Klimafreundlicher Neubau (Wohn- und Nichtwohngebäude)

Energieeffizient Bauen und Sanieren (Wohn- und Nichtwohngebäude für Bestätigung nach Durchführung)

Die dena ist berechtigt, dem BAFA den Vor- und Nachnamen und die Beraternummer der eingetragenen Expertinnen und Experten zu übermitteln für die Beantragung von Förderungen im Rahmen der Förderprogramme:

- Bundesförderung Energieberatung für Wohngebäude
- Bundesförderung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme - Energieberatung DIN EN 16247 (Energieaudit)
- Bundesförderung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme - Energieberatung DIN V 18599
- Bundesförderung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme - Contracting – Orientierungsberatung

Für die Eintragung können als Zusatzqualifikation Referenzen eingereicht werden, für die eine Förderung durch Fördermittelgeber gezahlt wurde. Liegt der Verdacht vor, dass die Förderbedingungen nicht eingehalten wurden, werden die Fördermittelgeber informiert. Dazu werden den Fördermittelgebern alle projekt- und personenbezogenen Unterlagen, die Gegenstand der Prüfung der Einhaltung der Förderbedingungen sind oder waren, sowie das Prüfergebnis übermittelt.

Die vertieften Überprüfungen der Einhaltung der Förderbedingungen erfolgen im Auftrag der Fördermittelgeber. Daher werden den Fördermittelgebern alle projekt- und personenbezogenen Unterlagen, die Gegenstand der vertieften Überprüfung sind oder waren, sowie das Prüfergebnis übermittelt.

Zur Qualitätssicherung und zur Aufklärung von Verstößen gegen die Förderbedingungen ist die dena darüber hinaus berechtigt, den Fördermittelgebern umfassende Auskunft zu erteilen, sofern der dena mindestens begründeter hinreichender Verdacht einer einschlägigen Straftat (zum Beispiel Subventionsbetrug, Betrug oder Urkundenfälschung) von eingetragenen Expertinnen und Experten nachgewiesen wird. Die dena ist aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen zur umfassenden Unterrichtung der Fördermittelgeber berechtigt.

Die dena ist auch berechtigt, den Fördermittelgebern das Eintragungsdatum in die Expertenliste und den Namen der Expertinnen und Experten mitzuteilen, die die Voraussetzungen für die Eintragung für die Bundesförderprogramme effiziente Gebäude (Wohn- und Nichtwohngebäude) (mit Ausnahme der Kategorien



„Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal“ mit der Unterkategorie „Effizienzhaus Denkmal“ und „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal“ mit der Unterkategorie „Effizienzgebäude Denkmal“) und/oder „Energieberatung für Wohn- und Nichtwohngebäude, Anlagen- und Systeme“) gemäß Ziffer 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.4 (AT) nicht erfüllt haben, für die jedoch eine Eintragung erfolgt ist.

Sofern die dena nachweislich Kenntnis vom Ableben eingetragener Expertinnen und Experten hat, informiert sie das BAFA und/oder die KfW, soweit die verstorbene Person für deren Kategorie(n) eingetragen war. Eine Information erfolgt ggf. auch an die WTA und den Netzwerkpartner.

Die Expertenliste wurde durch die Fördermittelgeber gefördert und kann zu einem späteren Zeitpunkt durch diese evaluiert werden. Dabei werden auch Daten der eingetragenen Expertinnen und Experten ausgewertet. Es wird darauf hingewiesen, dass die dena die im Rahmen der Antragstellung angegebenen personenbezogenen Daten der Expertinnen und Experten sowie weitere Informationen über ihre Listung (z. B. Datum der Eintragung, Verlängerung, Daten über die vertiefte Überprüfung) zur Evaluation und Überprüfung der Expertenliste an die Fördermittelgeber übermittelt.

Die Netzwerkpartner können über den Systemzugang grundsätzlich folgende Daten ihrer Mitglieder einsehen bzw. teilweise bearbeiten, in Abhängigkeit von freigeschalteten und nicht freigeschalteten Einträgen. Einzusehende Daten sind Name der Expertinnen und Experten (Vor- und Nachname, Titel), Name der Firma, Ausbildung/Studium, Anschrift, E-Mail-Adresse, Auflistung der Eintragskategorien gegebenenfalls mit Branchen- und/oder Technologieschwerpunkte(n) sowie Ablaufdatum der jeweiligen Kategorie, Statusnummern (von Prüfergebnissen), Nebenadresse(n), Internetseite, Kundennummer der Expertinnen und Experten, Beginn der Leistung. Bearbeitbare Daten sind die Netzwerkmitgliedschaft sowie Fortbildungsnachweise für die Verlängerung der Eintragung. Erfolgte die Eintragung über einen Netzwerkpartner, kann die dena den Netzwerkpartner über die Kündigung mit einem Grund aus Ziffer 13.1, 13.2 oder 13.3 informieren.

Im Rahmen der Tätigkeit des Listungsausschusses werden den gewählten Vertreterinnen und Vertretern Vor- und Nachname, Eintragsstatus sowie den Antrag betreffend relevante der dena vorliegende Unterlagen der Expertin oder des Experten per E-Mail zugesandt.



Besonderer Teil (BT)

Für die Eintragung und Verlängerung in den verschiedenen Kategorien gelten ergänzend zum Allgemeinen Teil (AT) die nachfolgenden Regelungen.

Kategorie Energieberatung für Wohngebäude

20 Eintragungsvoraussetzungen

20.1 Grundqualifikation

Die Expertinnen und Experten müssen als Grundqualifikation die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 88 GEG Absätze 1 bis 3 ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung bei Wohngebäuden erfüllen und die Erfüllung dieser Voraussetzungen nachweisen. Die Eintragung aufgrund einer Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen gemäß § 113 GEG ist ausgeschlossen.

20.2 Zusatzqualifikation

Ergänzend zur Grundqualifikation ist als Zusatzqualifikation eine erfolgreich absolvierte Fortbildung für die Eintragung gemäß Ziffer 4.2.2 (AT) erforderlich.

Expertinnen und Experten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang bei der dena) über einen eingebündeten Eintrag in der Energieeffizienz-Expertenliste in der Kategorie Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude verfügen, müssen keine weiteren Fortbildungsnachweise für die Eintragung nachweisen.

20.2.1 Fortbildung für die Eintragung

Im Folgenden sind Zusatzqualifikationen gemäß Ziffer 4.2.2.1, 4.2.2.1.1 und 4.2.2.2 (AT) gemeint.

20.2.1.1 Fortbildung für die Eintragung gemäß Anlage 1 des Regelhefts

Wird die Zusatzqualifikation durch eine Fortbildung für die Eintragung nachgewiesen, so muss diese aus dem Basismodul und dem Vertiefungsmodul „Wohngebäude“ gemäß Ziffer 38 bestehen und erfolgreich absolviert worden sein.

20.3 Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohngebäude

Expertinnen und Experten, die nicht über die notwendige Grundqualifikation gemäß Ziffer 20.1 verfügen, können eine „Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohngebäude“ absolvieren.

Vor Absolvieren der Qualifikationsprüfung ist eine erfolgreiche Fortbildung für die Eintragung gemäß Ziffer 4.2.2.1 (AT) erforderlich. Diese muss aus dem Basismodul und dem Vertiefungsmodul „Wohngebäude“ bestehen. Der Nachweis der bestandenen Abschlussprüfung ist nachzuweisen (siehe Ziffer 6.3).



Weitergehende Informationen zur Qualifikationsprüfung Energieberatung werden auf den Webseiten des BAFA unter https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Qualifikationspruefung_Energieberatung/qualifikationspruefung_energieberatung_node.html veröffentlicht.

21 Verlängerung der Eintragung

Voraussetzungen für die Verlängerung der Eintragung sind:

der Nachweis von Fortbildungen (siehe Ziffer 5.1.1 (AT)) sowie ein Praxisnachweis (siehe Ziffer 5.1.2 (AT) oder alternativ siehe Ziffer 5.1.2.1 (AT)),

die die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.

21.1 Anforderungen an die Fortbildungen

Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (Anlage 2 Ziffer 40) unter „Wohngebäude“ definiert.

21.2 Anforderungen an den Praxisnachweis

Der Praxisnachweis setzt eine eigenständig und persönlich erbrachte Leistung und vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung für die Energieberatung für Wohngebäude geförderte Energieberatung voraus.

Der Praxisnachweis kann durch Vorlage einer Bilanzierung oder durch Angabe der Berater- und Vorgangsnummer erbracht werden. Der Praxisnachweis mittels Berater- und Vorgangsnummer ist nur möglich, sofern die Expertin und der Experte der Datenübertragung zwischen BAFA und dena im Benutzerkonto auf den Seiten der Energieeffizienz-Expertenliste vorab zugestimmt haben. In diesem Fall erfolgt eine Überprüfung von Berater- und Vorgangsnummern durch die dena beim BAFA.



Kategorie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – Energieberatung DIN EN 16247 (Energieaudit)

22 Eintragungsvoraussetzungen

22.1 Grundqualifikation

Folgende Voraussetzungen müssen als Grundqualifikation erfüllt und nachgewiesen werden:

- a) Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer folgenden Fachrichtung:
Energietechnik, Elektrotechnik, Verfahrenstechnik, Verbrennungstechnik, Umwelttechnik, Technische Gebäudeausrüstung, Versorgungstechnik, Bauingenieurwesen, Physik, Maschinenbau oder
- b) Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer weiteren einschlägigen Fachrichtung der Ingenieur- oder Naturwissenschaften mit Ausbildungsschwerpunkten in den oben genannten Gebieten oder
- c) Staatlich anerkannter oder geprüfter Techniker oder Meisterabschluss in einem der folgenden Fachbereiche:
Heizungs-/Lüftungs-/Klima-, Elektro-, Kältesystem-, Metall-, Umwelt-, Bau-, Isolier-, Maschinenbau- oder Physiktechnik.

22.2 Zusatzqualifikation

Ergänzend zur Grundqualifikation ist als Zusatzqualifikation eine erfolgreich absolvierte Fortbildung zur Eintragung gemäß Anlage 3 Ziffer 43 erforderlich.

23 Verlängerung der Eintragung

Voraussetzungen für die Verlängerung der Eintragung sind

- der Nachweis von Fortbildungen (siehe Ziffer 5.1.1 (AT)) sowie
- ein Praxisnachweis (siehe Ziffer 5.1.2 (AT)),

die die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.

23.1 Anforderungen an die Fortbildungen

Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (Anlage 2 Ziffer 40) unter Energieberatung DIN EN 16247/Contracting-Orientierungsberatung definiert.

23.2 Anforderungen an den Praxisnachweis

Der Praxisnachweis kann durch folgende eigenständig und persönlich erbrachte Leistungen erfolgen:

- ein vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme gefördertes Energieaudit DIN EN 16247 oder in diesem Programm geförderte Energieberatung DIN V 18599,



- eine vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung für die Energieberatung im Mittelstand geförderte Energieberatung (Richtlinie wurde zum 31.12.2020 eingestellt.),
- ein vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung für die Energieeffizienz in der Wirtschaft gefördertes Energieeinsparkonzept (Modul 4) (Richtlinie wurde am 01.11.2021 geändert.),
- ein vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung für Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen gefördertes Energieeinsparkonzept (Modul 4)
- eine vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung für die Energieberatung für Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen geförderte Energieberatung (Richtlinie wurde zum 31.12.2020 eingestellt.),
- ein im BAFA-Förderprogramm Querschnittstechnologie gefördertes Energieeinspar- bzw. Abwärmekonzept (Richtlinie wurde zum 31.12.2018 eingestellt.),
- ein von der KfW gefördertes Abwärmekonzept (Kredit 295 und Zuschuss 494) (Beide Programme wurden zum 31.12.2018 eingestellt.) oder
- ein von der KfW im Rahmen der Bundesförderung für Energie- und ressourcenbezogene Optimierung von Anlagen und Prozessen gefördertes Einsparkonzept (Modul 4) (Kredit 295)

Der Praxisnachweis muss jeweils in Inhalt und Aufbau den Vorgaben der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Richtlinie des jeweiligen Förderprogramms entsprechen.

Er kann durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Konzept bzw. Beratungsbericht) oder durch Angabe der Berater- und Vorgangsnummer (nur bei BAFA-geförderten Vorhaben) erbracht werden. Der Praxisnachweis mittels Berater- und Vorgangsnummer ist nur möglich, sofern die Expertin oder der Experte der Datenübertragung zwischen BAFA und dena im Benutzerkonto auf den Seiten der Energieeffizienz-Expertenliste vorab zugestimmt hat. In diesem Fall erfolgt eine Überprüfung von Berater- und Vorgangsnummern beim BAFA durch die dena.



Kategorie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – Energieberatung DIN V 18599

24 Eintragungsvoraussetzungen

24.1 Grundqualifikation

Die Expertinnen und Experten müssen als Grundqualifikation die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen für Nichtwohngebäude nach § 88 GEG Absätze 1 bis 3 des ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung erfüllen und die Erfüllung dieser Voraussetzungen nachweisen.

24.2 Zusatzqualifikation

Ergänzend zur Grundqualifikation ist als Zusatzqualifikation eine erfolgreich absolvierte Fortbildung für die Eintragung gemäß Ziffer 4.2.2 (AT) erforderlich.

Diese entspricht für die Kategorie „Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – Energieberatung DIN V 18599“ der Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude“. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer 30.2.

Expertinnen und Experten, die zum Zeitpunkt der Antragstellung (Eingang bei der dena) über einen eingebündeten Eintrag in der Energieeffizienz-Expertenliste in der Kategorie Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude verfügen, müssen keine weiteren Fortbildungsnachweise für die Eintragung nachweisen.

24.2.1 Fortbildung für die Eintragung

Im folgenden sind Zusatzqualifikationen gemäß Ziffer 4.2.2.1, 4.2.2.1.1 und - (AT) gemeint.

24.2.1.1 Fortbildung für die Eintragung gemäß Anlage 1 des Regelhefts

Wird die Zusatzqualifikation durch eine Fortbildung für die Eintragung nachgewiesen, so muss diese aus dem Basismodul und dem Vertiefungsmodul „Nichtwohngebäude“ bestehen und erfolgreich absolviert sein.

24.3 Qualifikationsprüfung Energieberatung Nichtwohngebäude

Expertinnen und Experten, die nicht über die notwendige Grundqualifikation gemäß Ziffer 24.1 verfügen, können eine „Qualifikationsprüfung Energieberatung Nichtwohngebäude“ absolvieren, wenn sie zuvor die Qualifikationsprüfung Wohngebäude erfolgreich bestanden haben und über drei Jahre entsprechender Berufserfahrung verfügen. Der Nachweis der Berufserfahrung und der bestandenen Abschlussprüfung sind nachzuweisen (siehe Ziffer 6.3 (AT)).

Vor Absolvieren der Qualifikationsprüfung ist eine erfolgreiche Fortbildung für die Eintragung gemäß Ziffer 4.2.2.1 (AT) erforderlich. Es gelten die Regelungen gemäß Ziffer 30.2 (BT). Sie muss aus dem Vertiefungsmodul „Nichtwohngebäude“ bestehen.



Weitergehende Informationen zur Qualifikationsprüfung Energieberatung werden auf den Webseiten des BAFA unter https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Qualifikationspruefung_Energieberatung/qualifikationspruefung_energieberatung_node.html veröffentlicht.

25 Verlängerung der Eintragung

Voraussetzungen für die Verlängerung der Eintragung sind

- der Nachweis von Fortbildungen (siehe Ziffer 5.1.1 (AT))
- sowie ein Praxisnachweis (siehe Ziffer 5.1.2 (AT)) oder alternativ siehe Ziffer 5.1.2.1 (AT),

die die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.

25.1 Anforderungen an die Fortbildungen

Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (Anlage 2 Ziffer 40) unter Nichtwohngebäude definiert.

25.2 Anforderungen an den Praxisnachweis

Der Praxisnachweis kann durch folgende eigenständig und persönlich erbrachte Leistungen erfolgen:

- ein vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme geförderte Energieberatung DIN V 18599 oder
- eine vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung für die Energieberatung im Nichtwohngebäude von Kommunen und gemeinnützigen Organisationen geförderte Energieberatung (Richtlinie wurde zum 31.12.2020 eingestellt.)

Der Praxisnachweis muss jeweils in Inhalt und Aufbau den Vorgaben der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Richtlinie des jeweiligen Förderprogramms entsprechen.

Er kann durch Vorlage der entsprechenden Unterlagen (Beratungsbericht) oder durch Angabe der Berater- und Vorgangsnummer eingereicht werden. Der Praxisnachweis mittels Berater- und Berichtsnummer ist nur möglich, sofern die Expertin oder der Experte der Datenübertragung zwischen BAFA und dena im Benutzerkonto auf den Seiten der Energieeffizienz-Expertenliste vorab zugestimmt hat. In diesem Fall erfolgt eine Überprüfung von Berater- und Vorgangsnummern beim BAFA durch die dena.



Kategorie Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme - Contracting - Orientierungsberatung

26 Eintragungsvoraussetzungen

26.1 Grundqualifikation

Die Expertinnen und Experten müssen als Grundqualifikation die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen für Nichtwohngebäude nach § 88 GEG Absätze 1 bis 3 ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung erfüllen und die Erfüllung dieser Voraussetzung nachweisen.

Darüber hinaus kann die Grundqualifikation auch wie folgt nachgewiesen werden:

- a) Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer der folgenden Fachrichtungen: Energietechnik, Energieerzeugung, Verfahrenstechnik, Verbrennungstechnik, Umwelttechnik, Versorgungstechnik oder Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer weiteren einschlägigen Fachrichtung der Ingenieur- oder Naturwissenschaften mit Ausbildungsschwerpunkten in den oben genannten Gebieten oder
- b) Staatlich anerkannter oder geprüfter Techniker oder Meisterabschluss in einem der folgenden Fachbereiche: Heizungs-/Lüftungs-/Klima-, Elektro-, Kältesystem-, Metall-, Umwelt-, Bau-, Isolier-, Maschinenbau- oder Physiktechnik.

26.2 Zusatzqualifikation

Ergänzend zur Grundqualifikation ist als Zusatzqualifikation eine erfolgreich absolvierte Fortbildung zur Eintragung und praktische Erfahrung gemäß Ziffer 44.1 erforderlich.

27 Verlängerung der Eintragung

Voraussetzung für die Verlängerung der Eintragung sind

- der Nachweis von Fortbildungen (siehe Ziffer 5.1.1 (AT)) sowie
- ein Praxisnachweis (siehe Ziffer 5.1.2 (AT)),

die die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.

27.1 Anforderungen an die Fortbildung

Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (Anlage 2 Ziffer 40) unter Energieberatung DIN EN 16247/Contracting-Orientierungsberatung definiert.



27.2 Anforderungen an den Praxisnachweis

Der Praxisnachweis setzt eine eigenständig und persönlich erbrachte Leistung und vom BAFA im Rahmen der Bundesförderung für die Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – Contracting – Orientierungsberatung geförderte Beratung voraus.

Der Praxisnachweis kann durch Vorlage einer Bilanzierung oder Angabe der Berater- und Vorgangsnummer erbracht werden. Der Praxisnachweis mittels Berater- und Vorgangsnummer ist nur möglich, sofern die Expertin und der Experte der Datenübertragung zwischen BAFA und dena im Benutzerkonto auf den Seiten der Energieeffizienz-Expertenliste vorab zugestimmt haben. In diesem Fall erfolgt eine Überprüfung von Berater- und Vorgangsnummer durch die dena beim BAFA.



Kategorie Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude

Die Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude“ teilt sich entsprechend der geltenden Richtlinie zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) in zwei Unterkategorien auf, in:

- Effizienzhaus
- Einzelmaßnahmen

Die Unterkategorie „Einzelmaßnahmen“ ist wiederum in vier Gruppen unterteilt:

- Wärmedämmung
- Fenster und Türen
- Heizung
- Lüftung

Eine Eintragung ist für eine oder mehrere der genannten Unterkategorien bzw. Gruppen möglich.

28 Eintragungsvoraussetzungen

28.1 Grundqualifikation

Die Expertinnen und Experten müssen als Grundqualifikation die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen nach § 88 GEG Absätze 1 bis 3 ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung bei Wohngebäuden erfüllen und die Erfüllung dieser Voraussetzungen nachweisen. Die Eintragung aufgrund einer Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen gemäß § 113 GEG ist ausgeschlossen.

28.2 Zusatzqualifikation

Ergänzend zur Grundqualifikation ist als Zusatzqualifikation eine erfolgreich absolvierte Fortbildung für die Eintragung gemäß Ziffer 4.2.2 (AT) erforderlich.

28.2.1 Fortbildung für die Eintragung

Im Folgenden sind Zusatzqualifikationen gemäß Ziffer 4.2.2.1, 4.2.2.1.1 und 4.2.2.2 (AT) gemeint.

28.2.1.1 Fortbildung für die Eintragung gemäß Anlage 1 des Regelhefts

Wird die Zusatzqualifikation durch eine Fortbildung für die Eintragung nachgewiesen, so muss diese aus dem Basismodul und dem Vertiefungsmodul „Wohngebäude“ bestehen und erfolgreich absolviert worden sein.

28.3 Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohngebäude

Expertinnen und Experten, die nicht über die notwendige Grundqualifikation gemäß Ziffer 28.1 verfügen, können eine „Qualifikationsprüfung Energieberatung Wohngebäude“ absolvieren.



Vor Absolvieren der Qualifikationsprüfung ist eine erfolgreiche Fortbildung für die Eintragung gemäß Ziffer 4.2.2.1 (AT) erforderlich. Diese muss aus dem Basismodul und dem Vertiefungsmodul „Wohngebäude“ bestehen. Der Nachweis der bestandenen Abschlussprüfung ist nachzuweisen (siehe Ziffer 6.3).

Weitergehende Informationen zur Qualifikationsprüfung Energieberatung werden auf den Webseiten des BAFA unter https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Qualifikationspruefung_Energieberatung/qualifikationspruefung_energieberatung_node.html veröffentlicht.

29 Verlängerung der Eintragung

Voraussetzungen für die Verlängerung der Eintragung sind

- der Nachweis von Fortbildungen (siehe Ziffer 5.1.1 (AT)) sowie
- ein Praxisnachweis (siehe Ziffer 5.1.2 (AT), alternativ siehe Ziffer 5.1.2.1(AT) oder Sonderregelung siehe Ziffer 5.1.4 (AT)),

die die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.

29.1 Anforderungen an die Fortbildungen

Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (Anlage 2 Ziffer 40) unter „Wohngebäude“ definiert.

29.2 Anforderungen an den Praxisnachweis

Als Praxisnachweis sind je nach Unterkategorie Effizienzhaus und Einzelmaßnahmen oder nur Einzelmaßnahmen folgende Vorhaben zulässig.

- Die Expertinnen und Experten müssen eine persönliche und eigenständige Leistung erbracht haben.
- Bei KfW geförderten Bauvorhaben muss die KfW-Bestätigung zum Antrag (BzA) oder KfW-Bestätigung nach Durchführung (BnD) eigenhändig bzw. elektronisch authentifiziert unterschrieben worden sein.
- Bei BAFA geförderten Bauvorhaben muss die technische Projektbeschreibung (TPB) oder der technische Projektnachweis (TPN) eigenhändig bzw. elektronisch authentifiziert unterschrieben worden sein.
- Bei förderfähigen Bauvorhaben, die nicht durch KfW oder BAFA gefördert wurden, muss der Energieausweis endgültig registriert worden sein.

29.2.1 Anforderungen an den Praxisnachweis für Effizienzhaus

Für die Verlängerung der Eintragung in der Unterkategorie „Effizienzhaus“ können als Praxisnachweis entweder

- ein umgesetztes Effizienzhaus in Neubau oder Sanierung oder
- zwei durchgeführte Einzelmaßnahmen mit Bilanzierung des Gebäudes zum Effizienzhaus eingereicht werden.



Im Einzelnen gelten folgende Bedingungen:

Umgesetztes Effizienzhaus

Die Expertinnen und Experten müssen eine eigenständig und persönlich erbrachte energetische Fachplanungs- oder Baubegleitungsleistung für ein Effizienzhaus (Wohngebäude) gemäß den Anforderungen Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude (BEG WG) oder KfW Energieeffizient Bauen und Sanieren oder Klimafreundlicher Neubau - Wohngebäude nachweisen. Es muss nach der EnEV in der Fassung vom 01.05.2016 bzw. nach dem GEG vom 01.11.2020 oder aktueller bilanziert worden sein.

Alle Baumaßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der Bilanzierung berücksichtigt wurden, müssen umgesetzt und abgeschlossen sein. Dies gilt sowohl für geförderte Projekte als auch für förderfähige Projekte.

Alternativ kann ein durchgeführtes Effizienzgebäude (Nichtwohngebäude) eingereicht werden. Dabei müssen die Anforderungen an einen Praxisnachweis für Nichtwohngebäude gemäß Ziffer 31.2.1 (BT) eingehalten werden.

Durchgeführte Einzelmaßnahmen mit Bilanzierung des Gebäudes

Die Expertinnen und Experten müssen eigenständig und persönlich erbrachte Leistungen durch die Dokumentation wie folgt nachweisen:

- zwei umgesetzte (abgeschlossene) unterschiedliche Einzelmaßnahmen in einem Gebäude und
- Durchführung der Bilanzierung zu einem geförderten oder förderfähigen Effizienzhaus anhand des Gebäudes, in dem die Einzelmaßnahmen umgesetzt wurden.

Abgesehen von den zwei nachzuweisenden Einzelmaßnahmen ist die tatsächliche Umsetzung der übrigen Maßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der Bilanzierung berücksichtigt wurden, nicht notwendig.

Als Einzelmaßnahmen können die folgenden Vorhaben nachgewiesen werden:

Effizienzhaus - Wohngebäude

- von BAFA oder KfW im Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen geförderte Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden,
- von der KfW im Programm Energieeffizient Sanieren geförderte Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden,
- vom BAFA im Programm Heizen mit erneuerbaren Energien geförderte Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden
- im Programm Steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierungen geförderte Einzelmaßnahmen oder
- förderfähige Einzelmaßnahmen im Sinne der vorgenannten Programme.

Effizienzgebäude - Nichtwohngebäude

- vom BAFA oder KfW im Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen geförderte Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden,
- von der KfW im Programm Energieeffizient Sanieren geförderte Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden,
- vom BAFA im Programm Heizen mit erneuerbaren Energien geförderte Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden oder
- förderfähige Einzelmaßnahmen im Sinne der vorgenannten Programme.



29.2.2 Anforderungen an den Praxisnachweis für Einzelmaßnahmen

Für jede Verlängerung der Eintragung in eine der möglichen Einzelmaßnahmen-Gruppen müssen zwei umgesetzte (abgeschlossene) eigenständig und persönlich erbrachte Einzelmaßnahmen dieser Gruppe in jeweils verschiedenen Gebäuden nachgewiesen werden.

Als Einzelmaßnahmen können die folgenden Vorhaben nachgewiesen werden:

- von BAFA oder KfW im Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen geförderte Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden,
- von BAFA oder KfW im Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen geförderte Einzelmaßnahmen an Effizienzgebäuden,
- von der KfW im Programm Energieeffizient Sanieren geförderte Einzelmaßnahmen an Wohngebäuden,
- von der KfW im Programm Energieeffizient Sanieren geförderte Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden,
- vom BAFA im Programm Heizen mit erneuerbaren Energien geförderte Einzelmaßnahme an Wohngebäuden,
- vom BAFA im Programm Heizen mit erneuerbaren Energien geförderte Einzelmaßnahme an Nichtwohngebäuden,
- im Programm Steuerliche Förderung energetischer Gebäudesanierungen geförderte Einzelmaßnahmen oder
- förderfähige Einzelmaßnahmen im Sinne der vorgenannten Programme.

Alternativ kann für die Verlängerung für Einzelmaßnahmen auch der Praxisnachweis gemäß Ziffer 29.2.1 (BT) für ein Effizienzhaus erbracht werden.

Einzelmaßnahmen gemäß Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) Nummer 5.2 b (Einbau digitaler Systeme „Efficiency Smart Home“ bei Maßnahmen an der Anlagentechnik (außer Heizung)) können als Praxisnachweise für die Einzelmaßnahmen-Gruppe Lüftung verwendet werden.



Kategorie Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude

30 Eintragungsvoraussetzungen

Die Kategorie „Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude“ teilt sich entsprechend der geltenden Richtlinie zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) in zwei Unterkategorien auf, in:

- Effizienzgebäude
- Einzelmaßnahmen

Die Unterkategorie „Einzelmaßnahmen“ ist wiederum in fünf Gruppen unterteilt:

- Wärmedämmung
- Fenster, Türen, Sonnenschutz
- Lüftung und Klima
- Wärme und Kälte
- Beleuchtung

Eine Eintragung ist für eine oder mehrere der genannten Unterkategorien bzw. Gruppen möglich.

30.1 Grundqualifikation

Die Expertinnen und Experten müssen als Grundqualifikation die Voraussetzungen für die Berechtigung zur Ausstellung von Energieausweisen für Nichtwohngebäude nach § 88 GEG Absätze 1 bis 3 ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung erfüllen und nachweisen.

30.2 Zusatzqualifikation

Ergänzend zur Grundqualifikation ist als Zusatzqualifikation gemäß Ziffer 4.2.2 (AT) erforderlich:

- Eine erfolgreich absolvierte Fortbildung für die Eintragung oder
- Referenzen

30.2.1 Fortbildung für die Eintragung

Im Folgenden sind Zusatzqualifikationen gemäß Ziffer 4.2.2.1, 4.2.2.1.1 und 4.2.2.2 (AT) gemeint.

30.2.1.1 Fortbildung für die Eintragung gemäß Anlage 1 des Regelhefts

Wird die Zusatzqualifikation durch eine Fortbildung für die Eintragung nachgewiesen, so muss diese aus dem Basismodul und dem Vertiefungsmodul „Nichtwohngebäude“ bestehen und erfolgreich absolviert sein.

30.2.2 Referenzen

Die Zusatzqualifikation kann bis zum 31. Dezember 2024 (Eingang des unterschriebenen Antrags auf Eintragung bei der dena) auch durch Vorlage von Referenzen nachgewiesen werden.

Die Zusatzqualifikation kann auch durch Vorlage von Referenzen nachgewiesen werden, siehe Ziffer 4.2.2.3 (AT).



Vorzulegen ist mindestens ein abgeschlossenes Projekt zur Errichtung oder Sanierung für Effizienzgebäude (Nichtwohngebäude) gemäß den Anforderungen Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude oder KfW Energieeffizient Bauen und Sanieren. Bei gemischt genutzten Gebäuden können die gemäß § 106 GEG als Nichtwohngebäude nachzuweisenden Teile als Referenz vorgelegt werden.

Die Expertinnen und Experten müssen eine persönliche und eigenständige Leistung erbracht haben. Voraussetzung ist jedenfalls, dass die Expertinnen und Experten folgende Dokumente durch eigenhändige bzw. elektronisch authentifizierte Unterschrift bestätigt und eingereicht haben:

Bei geförderten Bauvorhaben:

- KfW-Bestätigung zum Antrag (gBzA) und endgültig registrierten Energieausweis oder
- KfW-Bestätigung nach Durchführung (gBnD).

Bei nicht KfW geförderten Bauvorhaben:

- Endgültig registrierter Energieausweis und ausgefülltes Formular „Bestätigung der energetischen Kennwerte“. Das Formular erhalten Sie unter www.energie-effizienz-experten.de und Menü im Bereich „Expertinnen und Experten“.

Alle Baumaßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der Bilanzierung berücksichtigt wurden, müssen umgesetzt und abgeschlossen sein. Dies gilt sowohl für geförderte Projekte als auch für förderfähige Projekte.

Im Einzelnen müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

Grundlage der Bilanzierung und energetische Mindestanforderungen

Das als Referenz eingereichte Nichtwohngebäude muss in den Anwendungsbereich der EnEV bzw. des GEG fallen. Als Referenzen zulässig sind nur Nichtwohngebäude, die nicht als Ein-Zonen-Modell bilanziert sind.

Es muss nach der EnEV in der Fassung vom 01.05.2016 bzw. nach dem GEG vom 01.11.2020 oder aktueller auf Grundlage der DIN V 18599 bilanziert worden sein. Dabei müssen mindestens die folgenden energetischen Standards erreicht werden:

Neubau:

- Effizienzgebäude 40
- Effizienzgebäude 55
- Effizienzgebäude 70

Sanierung:

- Effizienzgebäude 40
- Effizienzgebäude 55
- Effizienzgebäude 70
- Effizienzgebäude 100



30.3 Qualifikationsprüfung Energieberatung Nichtwohngebäude

Expertinnen und Experten, die nicht über die notwendige Grundqualifikation gemäß Ziffer 30.1 verfügen, können eine „Qualifikationsprüfung Energieberatung Nichtwohngebäude“ absolvieren, wenn sie zuvor die Qualifikationsprüfung Wohngebäude erfolgreich bestanden haben und über drei Jahre entsprechender Berufserfahrung verfügen. Der Nachweis der Berufserfahrung und der bestandenen Abschlussprüfung sind nachzuweisen (siehe Ziffer 6.3 (AT)).

Vor Absolvieren der Qualifikationsprüfung ist eine erfolgreich abgeschlossene Fortbildung für die Eintragung gemäß Ziffer 4.2.2.1 (AT) erforderlich. Diese muss aus dem Vertiefungsmodul „Nichtwohngebäude“ bestehen.

Weitergehende Informationen zur Qualifikationsprüfung Energieberatung werden auf den Webseiten des BAFA unter

https://www.bafa.de/DE/Energie/Energieberatung/Qualifikationspruefung_Energieberatung/qualifikationspruefung_energieberatung_node.html veröffentlicht.

31 Verlängerung der Eintragung

Voraussetzungen für die Verlängerung der Eintragung sind

- der Nachweis von Fortbildungen (siehe Ziffer 5.1.1 (AT)) sowie
- ein Praxisnachweis (siehe Ziffer 5.1.2 (AT), alternativ siehe Ziffer 5.1.2.1 (AT) oder Sonderregelungen siehe Ziffern 5.1.4 und 5.1.5 (AT)),

die die nachfolgend geregelten Anforderungen erfüllen.

31.1 Anforderungen an die Fortbildungen

Der Themenbereich ist im Fortbildungskatalog (Anlage 2 Ziffer 40) unter Nichtwohngebäude definiert.

31.2 Anforderungen an den Praxisnachweis

Als Praxisnachweis sind je nach Unterkategorie Effizienzgebäude und Einzelmaßnahmen folgende Vorhaben zulässig:

- Die Expertinnen und Experten müssen eine persönliche und eigenständige Leistung erbracht haben.
- Bei KfW geförderten Bauvorhaben muss die KfW-Bestätigung zum Antrag (gBzA) oder KfW-Bestätigung nach Durchführung (gBnD) eigenhändig bzw. elektronisch authentifiziert unterschrieben worden sein.
- Bei BAFA geförderten Bauvorhaben muss die technische Projektbeschreibung (TPB) oder der technische Projektnachweis (TPN) eigenhändig bzw. elektronisch authentifiziert unterschrieben worden sein.
- Bei förderfähigen Bauvorhaben, die nicht durch KfW oder BAFA gefördert wurden, muss der Energieausweis endgültig registriert worden sein.



31.2.1 Anforderungen an den Praxisnachweis für Effizienzgebäude

Für die Verlängerung der Eintragung in der Unterkategorie „Effizienzgebäude“ können als Praxisnachweis entweder

- ein umgesetztes Effizienzgebäude (Nichtwohngebäude) in Neubau oder Sanierung oder
- zwei durchgeführte Einzelmaßnahmen (Nichtwohngebäude) mit Bilanzierung des Gebäudes zum Effizienzgebäude eingereicht werden.

Im Einzelnen gelten folgende Bedingungen:

Umgesetztes Effizienzgebäude (Nichtwohngebäude)

Die Expertinnen und Experten müssen eine energetische Fachplanung oder Baubegleitung für ein Effizienzgebäude (Nichtwohngebäude) gemäß den Anforderungen, Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude oder KfW Energieeffizient Bauen und Sanieren oder Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude nachweisen. Es muss nach der EnEV in der Fassung vom 01.05.2016 bzw. nach dem GEG vom 01.11.2020 oder aktueller bilanziert worden sein.

Alle Baumaßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der Bilanzierung berücksichtigt wurden, müssen umgesetzt und abgeschlossen sein. Dies gilt sowohl für geförderte Projekte als auch für förderfähige Projekte.

Durchgeführte Einzelmaßnahmen mit Bilanzierung des Gebäudes (Nichtwohngebäude)

Die Expertinnen und Experten müssen durch die Dokumentation wie folgt nachweisen:

- zwei umgesetzte (abgeschlossene) unterschiedliche Einzelmaßnahmen in einem Nichtwohngebäude und
- Durchführung der Bilanzierung zu einem geförderten oder förderfähigen Effizienzgebäude anhand des Gebäudes, in dem die Einzelmaßnahmen umgesetzt worden sind.

Abgesehen von den zwei nachzuweisenden Einzelmaßnahmen ist die tatsächliche Umsetzung der übrigen Maßnahmen, die für die Erreichung des energetischen Niveaus in der Bilanzierung berücksichtigt wurden, nicht notwendig.

Als Einzelmaßnahmen können die folgenden Vorhaben nachgewiesen werden:

- von BAFA oder KfW im Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen geförderte Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden,
- von der KfW im Programm Energieeffizient Sanieren geförderte Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden,
- vom BAFA im Programm Heizen mit erneuerbaren Energien geförderte Einzelmaßnahme an Nichtwohngebäuden oder
- förderfähige Einzelmaßnahmen im Sinne der vorgenannten Programme.



31.2.2 Anforderungen an den Praxisnachweis für Einzelmaßnahmen

Für jede Verlängerung der Eintragung in eine der möglichen Einzelmaßnahmen-Gruppen müssen zwei umgesetzte (abgeschlossene) eigenständig und persönlich erbrachte Einzelmaßnahmen dieser Gruppe in jeweils verschiedenen Nichtwohngebäuden nachgewiesen werden.

Als Einzelmaßnahmen können die folgenden Vorhaben nachgewiesen werden:

- von BAFA oder KfW im Programm Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen geförderte Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden,
- von der KfW im Programm Energieeffizient Sanieren geförderte Einzelmaßnahmen an Nichtwohngebäuden,
- vom BAFA im Programm Heizen mit erneuerbaren Energien geförderte Einzelmaßnahme in Nichtwohngebäuden oder
- förderfähige Einzelmaßnahmen im Sinne der vorgenannten Programme.

Alternativ kann für die Verlängerung für Einzelmaßnahmen auch der Praxisnachweis gemäß Ziffer 31.2.1 (BT) für ein Effizienzgebäude erbracht werden.

Einzelmaßnahmen gemäß Richtlinie für die Förderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) Nummer 5.2 c BEG EM (Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik bei Maßnahmen an der Anlagentechnik (außer Heizung)) können als Praxisnachweise für die Einzelmaßnahmen-Gruppe Lüftung und Klima verwendet werden.



Kategorie Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude

Für die Voraussetzungen zur Eintragung und zur Verlängerung der Eintragung gilt folgende Übergangsregelung. Läuft die Übergangsregelung ab, entfällt die separate Darstellung und der Nachweis der Zusatzqualifikation wird verbindlich gefordert.

32 Eintragungsvoraussetzungen

32.1 Grundqualifikation

Für die Eintragung in die Kategorie Klimafreundlicher Neubau - Wohngebäude ist eine bestehende (nicht ausgeblendete) Eintragung in die Bundesförderung effiziente Gebäude – Wohngebäude in der Unterkategorie Effizienzhaus erforderlich, siehe Ziffer 28 (BT).

32.2 Zusatzqualifikation

Die Eintragung ist auch ohne Zusatzqualifikation möglich. Liegt keine Zusatzqualifikation vor, kann diese auch nicht in der Suche und Ergebnisanzeige dargestellt werden (mit Zusatzqualifikation für Lebenszyklusanalyse (LCA), siehe Ziffer 39.3 (BT)).

Liegt ergänzend zur Grundqualifikation eine erfolgreich absolvierte Fortbildung für Lebenszyklusanalyse (LCA) als Zusatzqualifikation gemäß Ziffer 4.2.2.1 und Ziffer 4.2.2.2 (AT) und Ziffer 39.3 (BT) für Klimafreundlicher Neubau - Wohngebäude vor, kann diese bis zum Ablaufdatum der Übergangsregelung auch entsprechend separat dargestellt werden.

33 Verlängerung der Eintragung

Für die Verlängerung der Kategorie Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude ist die Kategorie Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude in der Unterkategorie Effizienzhaus zu verlängern. Die Verlängerung für Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude erfolgt dann automatisch.



Kategorie Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude

Für die Voraussetzungen zur Eintragung und zur Verlängerung der Eintragung gilt folgende Übergangsregelung. Läuft die Übergangsregelung ab, entfällt die separate Darstellung und der Nachweis der Zusatzqualifikation wird verbindlich gefordert.

34 Eintragungsvoraussetzungen

34.1 Grundqualifikation

Für die Eintragung in die Kategorie Klimafreundlicher Neubau - Nichtwohngebäude ist eine bestehende (nicht ausgeblendete) Eintragung in der Kategorie Bundesförderung effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude in der Unterkategorie Effizienzgebäude erforderlich, siehe Ziffer 30 (BT).

34.2 Zusatzqualifikation

Die Eintragung ist auch ohne Zusatzqualifikation möglich. Liegt keine Zusatzqualifikation vor, kann diese auch nicht in der Suche und Ergebnisanzeige dargestellt werden (mit Zusatzqualifikation für Lebenszyklusanalyse (LCA), siehe Ziffer 39.3 (BT)).

Liegt ergänzend zur Grundqualifikation der Nachweis über eine erfolgreich absolvierte Fortbildung für Lebenszyklusanalyse (LCA) als Zusatzqualifikation gemäß Ziffer 4.2.2.1 und Ziffer 4.2.2.2 (AT) und Ziffer 39.3* (BT) Klimafreundliche Nichtwohngebäude (Neubau) vor, kann diese bis zum Ablauf der Übergangsregelung auch entsprechend separat dargestellt werden.

*Die Zusatzqualifikation gemäß Ziffer 4.2.2.1 und Ziffer 4.2.2.2 (AT) und Ziffer 39.3 (BT) Klimafreundlicher Neubau - Wohngebäude ist als Nachweis nicht ausreichend.

35 Verlängerung der Eintragung

Für die Verlängerung der Kategorie Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude ist die Kategorie Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude in der Unterkategorie Effizienzgebäude zu verlängern. Die Verlängerung für Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude erfolgt dann automatisch.



Kategorie Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal und Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal

36 Eintragungsvoraussetzungen

Die Prüfung der Grund- und Zusatzqualifikation erfolgt durch die Wissenschaftlich-Technische Arbeitsgemeinschaft für Bauwerkserhaltung und Denkmalpflege GmbH (WTA). Die Anforderungen werden unter www.wta-gmbh.de beschrieben. Nach positiver Prüfung erfolgt die Eintragung in die Expertenliste für das entsprechende Förderprogramm. Qualifikationsnachweise werden der dena von der WTA nicht übermittelt.

37 Verlängerungsvoraussetzungen

Die Prüfung der Nachweise für die Verlängerung erfolgt durch die WTA. Die Anforderungen werden unter www.wta-gmbh.de beschrieben. Nach positiver Prüfung erfolgt die Verlängerung der Eintragung für das entsprechende Förderprogramm. Qualifikationsnachweise werden der dena von der WTA nicht übermittelt.

Anlage 1

38 Überblick Fortbildungen für die Eintragung

Für die Eintragung in die Kategorien:

- Energieberatung für Wohngebäude
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude
- Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – Energieberatung DIN V 18599
- Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude
- Klimafreundlicher Neubau - Wohngebäude
- Klimafreundlicher Neubau - Nichtwohngebäude



¹Stundenumfang für Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 88 Absatz 1 Nr. 1 GEG oder § 88 Absatz 1 Nr. 2 ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung

²Stundenumfang für Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 88 Absatz 1 Nr. 3 und 4 GEG ohne Beschränkung der Nachweisberechtigung.

Eine Abschlussprüfung über die Inhalte aller Module der jeweiligen Fortbildung für die Eintragung ist verpflichtend.

³ Erforderlich ist eine Grund- und Zusatzqualifikation gemäß Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohn- bzw. Nichtwohngebäude. Die Zusatzqualifikation kann für die Darstellung in der Suche Fortbildung mit LCA im Bereich WG oder NWG eingereicht werden.

⁴Die Zusatzqualifikation NWG gilt auch für WG.



- Das Basismodul (Anlage 1 Ziffer 39.1) kann wie folgt ersetzt werden durch
 - die bereits vorliegende Eintragung in der Energieeffizienz-Expertenliste in den Kategorien
 - Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude,
 - Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude,
 - Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude Denkmal,
 - Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude Denkmal,
 - Energieberatung für Wohngebäude und/oder
 - Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlage und Systeme - Energieberatung DIN V 18599
 - eine erfolgreiche Fortbildung für die Eintragung
 - gemäß einer Richtlinie zur Energieberatung für Wohngebäude (ehemals Vor-Ort-Beratung) (BAFA) oder
 - im Modul „Beratung“ oder im Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“ (gemäß Regelheft vom 01.09.2015), die bis zum 30.06.2021 begonnen wurde.

- Das Vertiefungsmodul Wohngebäude (Anlage 1 Ziffer 39.2) kann ersetzt werden durch eine erfolgreiche Fortbildung für die Eintragung im Modul „Planung und Umsetzung – Wohngebäude“ (gemäß Regelheft vom 01.09.2015), die bis zum 30.06.2021 begonnen wurde.

- Das Vertiefungsmodul Nichtwohngebäude (Anlage 1 Ziffer 39.2) kann ersetzt werden durch eine erfolgreiche Fortbildung für die Eintragung im Modul „Planung und Umsetzung – Nichtwohngebäude“ (gemäß Regelheft vom 01.09.2015), die bis zum 30.06.2021 begonnen wurde.

Anbieter von Fortbildungen für die Eintragung, die den überwiegenden Anteil an Inhalten aus Anlage 1 Ziffern 39.1 und/oder 39.239 anbieten, können zu bestimmten gebäudeenergiespezifischen Abschlüssen und Ausbildungen ergänzende Schulungsangebote entwickeln, in denen die bisher nicht angebotenen Inhalte aus Anlage 1 Ziffern 39.1 und/oder 39.239 vermittelt werden. Die Abschlussprüfung muss alle Inhalte, auch diejenigen des ergänzenden Schulungsangebots, umfassen. Die Bestätigung, dass die Anforderungen an die Fortbildung je Kategorie eingehalten wurden, erfolgt über das Formblatt „Erklärung des Anbietenden von Fortbildungen für die Eintragung“. Die entsprechenden Formblätter je Kategorie stehen im Download-Bereich unter www.energie-effizienz-experten.de zur Verfügung.



39 Fortbildungskatalog für die Eintragung in der Expertenliste

39.1 Basismodul

Wohngebäude	Nichtwohngebäude
Basismodul	
Block 1: Rechtliche Grundlagen	
Anwendung des GEG in der Praxis <ul style="list-style-type: none">- Inhaltlicher Überblick- Grundbegriffe- Anforderungen bei Neubauten und Gebäuden im Bestand- Grundlagen zur Erstellung von Energieausweisen in Neubau und Bestand	
Rechtliche Grundlagen <ul style="list-style-type: none">- Inhaltlicher Kurzüberblick- EU-Gebäuderichtlinie und ihre nationale Umsetzung in Deutschland- GEG- DIN V 18599 – Energetische Bewertung von Gebäuden- Abhängigkeiten und Zusammenspiel der verschiedenen Verordnungen bzw. Gesetze, inklusive Normen	
Block 2: Bestandsaufnahme und Dokumentation	
Grundlagen: Energetische Standards <ul style="list-style-type: none">- Effizienzhaus, solares Bauen, klimagerechter Gebäudeentwurf- Kenntnisse über energetische Standards bei Neubauten und Gebäuden im Bestand- Anforderungen an energieeffiziente Gebäude- Ausrichtung und Gestaltung von Gebäuden- Fallbeispiele für verschiedene Gebäudearten und energetische Ausstattungsstandards- Zusammenwirken von Technik und Gebäude	
Bestandsaufnahme und Dokumentation der Baukonstruktion und der technischen Anlagen <ul style="list-style-type: none">- Energetische und geometrische Kennwerte der Gebäudehülle- Energetische Kennwerte von anlagentechnischen Komponenten, inklusive deren Betriebseinstellung und Wartung- Dokumentation der Energieverbrauchsdaten- Dokumentation der individuellen Bedürfnisse und des Nutzerverhaltens und deren Auswirkungen auf den Energieverbrauch- Checkliste zur Bestandsaufnahme vor Ort	
<ul style="list-style-type: none">- Einflussfaktoren- Nutzerverhalten- Leerstand- Klimarandbedingungen- Witterung	
Wärmedämmstoffe und -systeme im Vergleich <ul style="list-style-type: none">- Baustoffe, Eigenschaften und Einsatzgebiete, Brandschutz	
Außen- und Dachdämmung, Fenster und Türen <ul style="list-style-type: none">- Grundsätzliche Konstruktionen für Wände, Fenster, Dach, Decken, Fußböden- Berücksichtigung des Feuchte-, Schall- und sommerlichen Wärmeschutzes- Dämmungsmaßnahmen von Außenbauteilen und Bauteilen zu unbeheizten und teilweise genutzten Räumen in Neubau und Bestand	



Wohngebäude	Nichtwohngebäude
Basismodul	
Innen- und Kerndämmung <ul style="list-style-type: none">- Grundlagen der Innendämmung unter Berücksichtigung der Wärmebrücken, insbesondere der Anschlüsse der Decken, Fußböden und Innenwände an die Außenwände- Beispiele, Materialien zur Wärmedämmung	
Schwachstellen Gebäudehülle: Wärmebrücken, Lüftungswärmeverluste <ul style="list-style-type: none">- Erfassung, Ausweisung, Berechnung und Vermeidung von Schwachstellen (Wärmebrücken und Lüftungswärmeverluste) unter Hinweis auf die Behaglichkeit durch Reduzierung von Zugluft und Fußkälte durch Sanierungsmaßnahmen- Reduzierung energetischer Verluste – Wärmedämmung und Luftdichtheit (Wärmebrücken, Transmissionswärmeverluste, sommerlicher Wärmeschutz etc.) in Neubau und Bestand- Wärmebrückenarme und luftdichte Details	
Block 3: Beurteilung der Gebäudehülle	
Energetische Grundlagen <ul style="list-style-type: none">- Physikalische Wirkprinzipien und Energiekennwerte- Bilanzierungsgrenzen, Flächenermittlung- Grundlagen des Wärme- und Feuchteschutzes (Temperaturverlauf in Bauteilen, Glaser-Diagramm, Nutzereinfluss, Wärmebrücken)- Ermittlung von Eingangs- und Berechnungsgrößen für die energetische Berechnung: Wärmeleitfähigkeit, Wärmedurchlasswiderstand, Wärmedurchgangskoeffizient, Transmissionswärmeverlust, Lüftungswärmebedarf, nutzbare interne und solare Wärmegewinne- Berechnung von U-Werten- Wärmebrücken- Kenntnisse der Luftdichtheitsmessungen und der Ermittlung der Luftdichtheitsrate	
Wärmebrücken in Neubau und Bestand <ul style="list-style-type: none">- Berechnung von Wärmebrücken und Gleichwertigkeitsnachweisen, Konstruktionsempfehlungen- Wärmebrücken-Beispielrechnung mit Software und Gleichwertigkeitsnachweis- Wärmebrückenkatalog nach DIN 4108, Beiblatt 2	
Grundlagen sommerlicher Wärmeschutz /Behaglichkeit <ul style="list-style-type: none">- Grundlagen solare Wärmelast im Sommer- Möglichkeiten zur Vermeidung	
Instrumente zur Qualitätssicherung <ul style="list-style-type: none">- Grundlagen und Anwendung von Thermografie und Luftdichtheitstest	
Block 4: Beurteilung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen	
Überblick Heizungstechnik <ul style="list-style-type: none">- Allgemein: Komponenten einer energieeffizienten Heizungsanlage unter Berücksichtigung alternativer und erneuerbarer Energien (Wärmeerzeugung, Wärmespeicherung, Wärmeverteilung, Wärmeübergabe)- Heizungstechnik, mit einem Überblick über die am Markt befindlichen Wärmeerzeuger (Heizkessel, Wärmepumpen, BHKWs, Brennstoffzellen, Pellets, Solarthermie etc.) mit ihren bevorzugten Einsatzgebieten- Kennwerte der Heizungstechnik- Regelungs- und Steuerungstechnik- Abgasentsorgung- Brennstoffversorgung und -lagerung- Wärmeverteilung- Wärmespeicherung und -übergabe (Heizkörper, Fußbodenheizung, Temperierung etc.) unter energetischen Gesichtspunkten- Überschlägige Auslegung: Speicher, BHKWs, Wärmepumpen	



Wohngebäude	Nichtwohngebäude
Basismodul	
<ul style="list-style-type: none">- Auslegung Heizsystem - Vorgabe der Parameter für Heizungsbauer in Übereinstimmung mit dem Energiebedarf (überschlägige Heizlastberechnung für Kesseldimensionierung), Vergleich der Heizungsalternativen unter Energiesparaspekten und Beratung bei der Wahl des Heizungssystems	
Regelungstechnik für Heizungsanlagen <ul style="list-style-type: none">- Details zum Zusammenspiel der Anlagentechnik; beispielweise: thermische Solaranlage im Zusammenspiel mit Warmwasserspeicher und Kesselanlage- Kenntnisse hydraulischer Abgleich- Einfache Dimensionierungen, Berechnung des hydraulischen Abgleichs	
Schwachstellen Heizungstechnik <ul style="list-style-type: none">- Erfassung, Ausweisung und Beseitigung von möglichen Schwachstellen bei vorhandenen Heizungssystemen	
Überblick Warmwasserbereitung <ul style="list-style-type: none">- Komponenten der Warmwasserbereitungsanlage, mit einem Überblick über die am Markt befindlichen Warmwasserversorgungssysteme inklusive der Speicher mit ihren bevorzugten Einsatzgebieten- Energieeffiziente Warmwasserbereitung- Legionellenproblematik- Überschlägige Auslegung thermischer Solaranlagen	
Wärme- und Kälteerzeugung unter Einsatz erneuerbarer Energien <ul style="list-style-type: none">- Einsatz von regenerativen Energien, insbesondere für die Bereiche der Solarenergienutzung sowie der Verfeuerung von fester Biomasse und Biogas für hocheffiziente Gebäude (Effizienzhaus 40 und 55)- Empfehlung zur Auswahlentscheidung für den Einsatz von regenerativen Energien in Neubau und Bestand für hocheffiziente Gebäude	
Berechnung nach DIN V 18599 <ul style="list-style-type: none">- Beispielrechnung	
Block 5: Beurteilung von raumluftechnischen Anlagen und sonstigen Anlagen zur Kühlung	
Überblick Lüftungsanlagen, Wärmerückgewinnung <ul style="list-style-type: none">- Arten, Systeme, Auslegungen, Optimierungen- Kennwerte der Lüftungstechnik- Technische und bauliche Anforderungen- Berücksichtigung von Brand- und Schallschutzanforderungen- Regelungstechnik für raumluftechnische Anlagen- Einsatz von Lüftungsanlagen unter Berücksichtigung verschiedener Wärmerückgewinnungssysteme und Möglichkeiten der thermischen Vorbehandlung (Vorwärmung/Vorkühlung) der Außenluft, z. B. mittels einer entsprechenden Luftführung durch das Erdreich (Erdkollektor)- Grundlagen der DIN 1946-6 und Erfordernis von Lüftungskonzepten bei Neubau und Sanierung- Energetische Inspektion von Lüftungsanlagen nach § 75 GEG/DIN EN 15240	
Block 6: Beurteilung von Beleuchtungs- und Belichtungssystemen	
<ul style="list-style-type: none">- Keine Themen im Basismodul	
Block 7: Strom aus erneuerbaren Energien	
Strom aus erneuerbaren Energien <ul style="list-style-type: none">- Einsatzmöglichkeiten, Einbaumöglichkeiten und Voraussetzungen in Neubau und Bestand- Dimensionierung und Energiespeichertechnologie, insbesondere bei Effizienzhäusern (KfW) 40 Plus- Anrechnung erneuerbaren Stroms gemäß GEG - Möglichkeiten, Beispiele, Berechnung	



Wohngebäude	Nichtwohngebäude
Basismodul	
Block 8: Bilanzierung von Gebäuden und Erbringung der Nachweise	
Ausstellen von Nachweisen nach GEG	
<ul style="list-style-type: none">- Kenntnisse über energetische Anforderungen und das Bauordnungsrecht (insbesondere Mindestwärmeschutz)- Ermittlung und Bewertung des Energieverbrauchs (inklusive Witterungsbereinigung)- Erfassung, Berechnung und Ausweisung von Emissionsraten (CO₂, NO_x)	
Ausstellen von Energieausweisen	
<ul style="list-style-type: none">- Durchführen von Berechnungen nach anerkannten Rechenverfahren (Erstellung von Verbrauchsausweis und Bedarfsausweis)- Praxistipps, typische Fehler beim Ausstellen von Energieausweisen	
Softwareprogramme für die energetische Bewertung von Gebäuden	
<ul style="list-style-type: none">- Informationsüberblick über die am Markt angebotenen Softwareprogramme, inklusive Liste der vom BAFA freigegebenen Softwareprodukten für den individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP)- Erfahrungswerte beim Einsatz	
Anwendung der DIN V 18599 mit Software	
<ul style="list-style-type: none">- Durchführung des Berechnungsverfahrens nach DIN V 18599 mittels Softwareeingabe für Energieausweis-Beispiel	
Block 9: Beratung, Planung und Umsetzung	
Wirtschaftlichkeit	
<ul style="list-style-type: none">- Berechnungsvarianten zur Wirtschaftlichkeit mit Angaben zur Amortisation und einer auf den Beratungsempfänger (Laien) zugeschnittenen Darstellung zur Rentabilität der einzelnen Maßnahmen- Berechnungsmethoden (Amortisationsrechnung, Annuitäten-/Kapitalwertmethode)- Methoden zur Entscheidungsfindung in Neubau und Bestand, einschließlich Beurteilung der Machbarkeit und der Kosteneffizienz energetischer Maßnahmen	
Vermittlung geringinvestiver Maßnahmen	
<ul style="list-style-type: none">- Vertiefung Optimierung der Anlagentechnik durch Steuerung und Regelung- Fugenabdichtung, Lüftungsverhalten und einfache Dämm-Maßnahmen	
Erstellen von Modernisierungsempfehlungen	
<ul style="list-style-type: none">- Ausarbeitung geeigneter und aufeinander aufbauender Maßnahmen („Best Möglichst“ Prinzip)- Erreichbare Energieeinsparungen- Durchführen von Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Hinweise zur Beurteilung und Erstellung von Modernisierungsempfehlungen, inklusive Wirtschaftlichkeit und technischer Machbarkeit- Betrachtung der Komplettisanierung und der Erstellung eines Sanierungsfahrplans in mehreren Schritten (Reihenfolge der Maßnahmen, Zusammenspiel der einzelnen Maßnahmen, Vermeidung von Lock-In-Effekten, Kopplung von Einzelmaßnahmen an Ohnehin-Maßnahmen)	
Erstellung von Beratungsberichten, inklusive Berücksichtigung der Förderung	
<ul style="list-style-type: none">- Informationsüberblick bezüglich der Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur Reduzierung des Energieeinsatzes, beispielsweise über einen Sanierungsfahrplan	
Beratung, Planung und Umsetzung	
<ul style="list-style-type: none">- Kenntnisse der Planung und energetischer Baubegleitung- Praxistipps: Minimierung von Wärmebrücken bei Planung und Umsetzung- Empfehlungen zur Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes- Kenntnisse über die Erstellung von Sanierungsfahrplänen (insbesondere individueller Sanierungsfahrplan (iSFP))	



Wohngebäude	Nichtwohngebäude
Basismodul	
Erkennung und Bewertung der Luftdichtheit in Gebäuden <ul style="list-style-type: none">- Grundlagen luftdichter Gebäude- Konstruktionsempfehlungen, Vorstellung geeigneter luftdichter Bauteilanschlüsse- Erkennen von Leckagen, Vermeidung und Behebung von Undichtheiten in Neubau und Bestand	
Bedarfs-/Verbrauchs-Abgleich <ul style="list-style-type: none">- Einfache Plausibilitätschecks (Faustformeln)- Einschätzung der Berechnungsergebnisse im Vergleich zum Energieverbrauch	
Vermittlung von Beratungskompetenzen <ul style="list-style-type: none">- Beratungskompetenzen und Darstellungsmöglichkeiten fachlicher Zusammenhänge in Berichten (iSFP-Methodik), Präsentationen und Kundengesprächen- Ablauf einer Energieberatung	



39.2 Vertiefungsmodule

Wohngebäude	Nichtwohngebäude
Vertiefungsmodul	
Block 1: Rechtliche Grundlagen	
	Rechtliche Grundlagen <ul style="list-style-type: none">- EU-Gebäuderichtlinie, GEG- EU-Energieeffizienz-Richtlinie- EDL-Gesetz- DIN V 18599 – Energetische Bewertung von Gebäuden in der Anwendung für Nichtwohngebäude
Anwendung des GEG in der Praxis für Wohngebäude <ul style="list-style-type: none">- Anforderungen bei gemischt genutzten Gebäuden und bei Erweiterung- Aspekte des Bestands- und Denkmalschutzes- Praxisbeispiele: Auslegungsfragen des DiBt für Wohngebäude	Anwendung des GEG in der Praxis für Nichtwohngebäude <ul style="list-style-type: none">- Anforderungen bei gemischt genutzten Gebäuden und bei Erweiterung- Aspekte des Bestands- und Denkmalschutzes- Anwendung des GEG und Auslegungsfragen des DiBt für Nichtwohngebäude
Block 2: Bestandsaufnahme und Dokumentation	
	Grundlagen der Bilanzierung von Nichtwohngebäuden <ul style="list-style-type: none">- Energetische Standards Nichtwohngebäude, Effizienzgebäude Nichtwohngebäude gemäß BEG-Infoblätter- Zonierung (Grundlagen und Vorgehensweise) nach DIN V 18599 Teil 1: Allgemeine Bilanzierungsverfahren, Begriffe, Zonierung und Bewertung der Energieträger, Anwendung des vereinfachten Verfahrens (Ein-Zonen-Modell)- Unterschiede Ein- und Mehr-Zonen-Modell- Darstellung Nutzenergiebedarf für Heizen in der DIN V 18599 Teil 2: Nutzenergiebedarf für Heizen und Kühlen von Gebäudezonen
Innen- und Kerndämmung <ul style="list-style-type: none">- Übersicht der Planungsaufgaben bei Umsetzung einer Innendämmung unter Berücksichtigung der Wärmebrücken, insbesondere der Anschlüsse der Decken, Fußböden und Innenwände an die Außenwände- Feuchteschutztechnische Beurteilung der Planung und Umsetzung- Berücksichtigung von möglichen Wärmebrücken im Bauprozess	Wärmedämmstoffe und -systeme von Fassadensystemen <ul style="list-style-type: none">- Fassadensysteme, insbesondere Vorhang- und Glasfassaden- Berechnung von U-Werten für Fassadensysteme, insbesondere Vorhang- und Glasfassaden
Block 3: Beurteilung der Gebäudehülle	
Vertiefung sommerlicher Wärmeschutz/Behaglichkeit <ul style="list-style-type: none">- Beispielrechnung solare Wärmelast im Sommer- Planung und Dimensionierung des sommerlichen Wärmeschutzes	Vertiefung sommerlicher Wärmeschutz /Behaglichkeit <ul style="list-style-type: none">- Sommerlicher Wärmeschutz für Nichtwohngebäude, Bewertung verschiedener Systeme, z. B. Lüftungs-



Wohngebäude	Nichtwohngebäude
Vertiefungsmodul	
<ul style="list-style-type: none"> - Fachgerechte Umsetzung der Lüftungs- und Verschattungsmöglichkeiten 	<ul style="list-style-type: none"> und Verschattungsmöglichkeiten, Berechnung sommerlicher Wärmeschutz nach DIN 4108-2 - Darstellung Nutzenergiebedarf für Kühlen (äußere und innere Lasten) in der DIN V 18599 Teil 2: Nutzenergiebedarf für Heizen und Kühlen von Gebäudezonen
	<p>Instrumente zur Qualitätssicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Luftdichtheitsmessungen bei mehreren Zonen bzw. großen Gebäuden
Block 4: Beurteilung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen	
	<p>Überblick Heizungstechnik in Nichtwohngebäuden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kesselanlagen in typischen Leistungsklassen für Nichtwohngebäude (ca. 50 bis 400 kW), typische Energieträger - KWK-Anlagen in typischen Leistungsklassen für Nichtwohngebäude, Überblick KWK-Technologien (Motoren-KWK, GuD, Brennstoffzellen-KWK) - Darstellung verschiedener Heizsysteme in der DIN V 18599 Teil 5: Endenergiebedarf von Heizsystemen (Wärmeerzeugung, -verteilung, -speicherung, -übergabe) - Betrachtung von Nah- bzw. Fernwärmesystemen gemäß TMA (Technische Mindestanforderungen) der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude und deren Berücksichtigung in der Bilanzierung - Darstellung von KWK-Anlagen in der DIN V 18599 Teil 9: End- und Primärenergiebedarf von stromproduzierenden Anlagen
	<p>Wärmeerzeugung unter Einsatz erneuerbarer Energien</p> <ul style="list-style-type: none"> - Darstellung erneuerbarer Energien in der DIN V 18599, z. B. Solarthermie, Biogas-BHKW, Holzfeuerung - Berücksichtigung der Abwärmenutzung bei der Bilanzierung - Erfüllung und Umsetzung Teil 2 Abschnitt 4 und Teil 3 Abschnitt 2 GEG - Erfüllung und Umsetzung der Anforderungen an den Einsatz erneuerbarer Energien in der BEG EM
	<p>Schwachstellen Heizungstechnik</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwachstellen Heizungs- und Kältetechnik Nichtwohngebäude und ihre Darstellung in der Bilanzierung nach DIN V 18599 (z. B. Ermittlungsleitungslängen, Optimierung hydraulischer Schaltungen, hydraulische Einregulierung,)



Wohngebäude	Nichtwohngebäude
Vertiefungsmodul	
	Überblick Warmwasserbereitung in Nichtwohngebäuden <ul style="list-style-type: none">- Berücksichtigung verschiedener Warmwasserversorgungssysteme in der DIN V 18599 Teil 8: Nutz- und Endenergiebedarf von Warmwasserbereitungssystemen
	Regelungstechnik und Gebäudeautomation für Nichtwohngebäude <ul style="list-style-type: none">- Grundlagen der Gebäudeautomation (Sensoren, Aktoren, Automationsstationen, Bussysteme, Managementsysteme)- Darstellung der Regelungstechnik bzw. Gebäudeautomation in der DIN V 18599, insbesondere Teil 11: Gebäudeautomation, Ermittlung des Gebäudeautomationsgrades, Berücksichtigung verschiedener regelungstechnischer Varianten für das Zusammenwirken von Heizungs-, Lüftungs-, Kälte- und Beleuchtungstechnik
Block 5: Beurteilung von raumluftechnischen Anlagen und sonstigen Anlagen zur Kühlung	
	Überblick Lüftungsanlagen, Wärmerückgewinnung in Nichtwohngebäuden <ul style="list-style-type: none">- Überblick und Bewertung unterschiedlicher Arten von raumluftechnischen Anlagen für Nichtwohngebäude und deren Konstruktionsmerkmale, Berücksichtigung der Druckverluste, Brandschutz/Entrauchung /Schallschutz
Berechnung von Lüftungs- und Klimaanlage <ul style="list-style-type: none">- Berechnungen nach DIN V 18599- Grundlagen über Klimaanlage in Wohngebäuden	Berechnung nach DIN V 18599 <ul style="list-style-type: none">- Berechnung der Nutzenergie für die Luftaufbereitung- Berechnung des Energiebedarfs für die Befeuchtung mit einem Dampferzeuger- Darstellung von Raumluftechniksystemen und Wärmerückgewinnung in der DIN V 18599 (Teil 3: Nutzenergiebedarf für die energetische Luftaufbereitung, Teil 7: Endenergiebedarf von Raumluftechnik- und Klimakältesystemen für den Nichtwohnungsbau)- Anforderungen der Technischen Mindestanforderungen (TMA) der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude z. B. an Wärmerückgewinnungsgrad, Effizienzklassen, Dichtheit
Erstellung von Lüftungskonzepten <ul style="list-style-type: none">- Erstellung von Lüftungskonzepten gemäß DIN 1946-6 (freie Lüftung, Querlüftung, Schachtlüftung, mechanische Lüftung) nach vorheriger Ermittlung der Notwendigkeit von Lüftungstechnischen Maßnahmen und dem bei Anforderung	Erstellung von Lüftungskonzepten <ul style="list-style-type: none">- Lüftungskonzept: erforderlicher Außenluft-Volumenstrom, Spezifikation der Lösung zur Umsetzung, anlagentechnische Lösungen zur Vermeidung von Kondenswasser und Feuchteschäden



Wohngebäude	Nichtwohngebäude
Vertiefungsmodul	
anschließende Berechnung der wohnungsweisen Zu- und Abluftvolumensstroms - Beispielhafte Erstellung eines Lüftungskonzepts - Verschiedene Lüftungsmöglichkeiten	
	Überblick Kältetechnik <ul style="list-style-type: none">- Kältetechnik, mit einem Überblick über die am Markt befindlichen Kälteerzeuger (Kältemaschinen, Bauarten) mit ihren bevorzugten Einsatzgebieten, Rückkühlwerke (Bauarten, nass, trocken)- Einsatz erneuerbarer Energien im Hinblick auf Teil 2 Abschnitt 4 und Teil 3 Abschnitt 2 GEG- Kältemittel- Regelungs- und Steuerungstechnik- Kälteverteilung- Kältespeicherung und -abgabe (Eisspeicher, Kühldecken, Induktionsgeräte, Temperierung, Betonkernaktivierung etc.)
	Berechnung nach DIN V 18599 <ul style="list-style-type: none">- Berechnung des Kühlbedarfs von Nichtwohngebäuden (Nutzkälte) und der Nutzenergie für die Luftaufbereitung nach DIN V 18599-2- Berechnung des Energiebedarfs für die Befeuchtung mit einem Dampferzeuger, Bewertung von Bauteiltemperierungen- Überschlägige Auslegung: Speicher, Kältemaschinen, Rückkühlwerke- Darstellung von Klimakältesystemen in der DIN V 18599 Teil 7: Endenergiebedarf von Raumlufttechnik- und Klimakältesystemen für den Nichtwohnungsbau
Block 6: Beurteilung von Beleuchtungs- und Belichtungssystemen	
	Berechnungen zur Beleuchtung <ul style="list-style-type: none">- Energieeffiziente Beleuchtung: technische Grundlagen für Kunst- und Tageslichtnutzung, Bauteile und Systeme zur Nutzung von Kunst- und Tageslicht, Lichtlenkung, Berechnung der elektrischen Bewertungsleistung, Bewertung der tageslichtabhängigen Kunstlichtregelung- Darstellung verschiedener Beleuchtungssysteme für Nichtwohngebäude gemäß DIN V 18599 Teil 4: Nutz- und Endenergiebedarf für Beleuchtung
Block 7: Strom aus erneuerbaren Energien	
	Strom aus erneuerbaren Energien <ul style="list-style-type: none">- Darstellung von Photovoltaik-Anlagen in der DIN V 18599 Teil 9: End- und Primärenergiebedarf von stromproduzierenden Anlagen
Block 8: Bilanzierung von Gebäuden und Erbringung der Nachweise	



Wohngebäude	Nichtwohngebäude
Vertiefungsmodul	
	Erstellung von Nachweisen unter Anwendung der DIN V 18599 <ul style="list-style-type: none">- Anwendung der DIN V 18599 für Nichtwohngebäude mit Software- Darstellung von Nutzungsrandbedingungen für Nichtwohngebäude in der DIN V 18599 Teil 10: Nutzungsrandbedingungen, Klimadaten- Erkennen von Eingabewerten für die Bilanzierung in typischen Berechnungs- bzw. Planungsunterlagen
Ausstellen von Energieausweisen <ul style="list-style-type: none">- Für die Zielvariante Effizienzhaus 40 und 55 sowie als öffentlich-rechtlicher Nachweis nach Neubau und Sanierung- Praxistipps für die Bilanzierung von Effizienzhäusern nach DIN V 18599, häufige Fehler bei der Gebäudebilanzierung	Ausstellen von Effizienzgebäude-Nachweisen <ul style="list-style-type: none">- Für die Zielvarianten Effizienzgebäude Nichtwohngebäude gemäß BEG-Infoblättern sowie von Energieausweisen als öffentlich-rechtlicher Nachweis nach Neubau und Sanierung auf Grundlage der Berechnung nach DIN V 18599- Berechnung CO₂-Reduktion gemäß Technischen Mindestanforderungen (TMA) der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude- Praxistipps für die Bilanzierung hocheffizienter Effizienzgebäude nach DIN V 18599, typische Fehler und deren Risiken, erreichbare Energieeinsparungen- Vergleich der Wirtschaftlichkeit verschiedener Lösungsvarianten
Block 9: Beratung, Planung und Umsetzung	
Förderung Wohngebäude <ul style="list-style-type: none">- Details zu der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude: Antragstellung, Prozesse, Dokumentation, Besonderheiten in der Bilanzierung, Infoblätter und FAQs- Details zu der Bundesförderung Energieberatung für Wohngebäude (iSFP): Richtlinie und Merkblätter, Antragstellung, Prozesse, Dokumentation, Ablauf einer Energieberatung	Förderung Nichtwohngebäude <ul style="list-style-type: none">- Informationsüberblick bezüglich der Fördermöglichkeiten für Beratung/Audit sowie für Maßnahmen zur Reduzierung des Energieeinsatzes in Nichtwohngebäuden- Details zu der Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude: Antragstellung, Prozesse, Dokumentation, Besonderheiten in der Bilanzierung, Infoblätter und FAQs- Überblick Contracting-Modelle und -Einsatzbereiche, Hinweis auf Fördermöglichkeiten (Investition/Beratung)
Projektbericht <ul style="list-style-type: none">- Ausarbeitung eines Energieberatungsberichts (mit eigenen Projektdaten) in Form eines individuellen Sanierungsfahrplans (iSFP), wobei das Ergebnis den Mindestanforderungen an eine Energieberatung für Wohngebäude (EBW) entsprechen muss (Schritt für Schritt Sanierung mit aufeinander aufbauenden Maßnahmen)	Projektbericht <ul style="list-style-type: none">- Ausarbeitung eines beispielhaften Energieberatungsberichts- Erstellung eines Konzepts zur Gesamtsanierung- Erstellung eines Sanierungsfahrplans für Nichtwohngebäude
Bilanzierungsprojekt <ul style="list-style-type: none">- Durchführung einer Bilanzierung nach DIN V 18599 für ein Beispielgebäude, wobei das Ergebnis den Anforderungen an ein Effizienzhaus entsprechen muss (Neubau oder Sanierung)	Bilanzierungsprojekt <ul style="list-style-type: none">- Durchführung einer Bilanzierung nach DIN V 18599 für ein Beispielgebäude, wobei das Ergebnis den Anforderungen an ein Effizienzgebäude entsprechen muss (Neubau oder Sanierung)



Wohngebäude	Nichtwohngebäude
Vertiefungsmodul	
	<ul style="list-style-type: none"> - Berechnung als Mehr-Zonen-Modell - Beispielgebäude mit typischer technischer Ausstattung und Nutzung eines Nichtwohngebäudes - Alle für Nichtwohngebäude wesentlichen Teile der DIN V 18599 müssen Anwendung finden - Überwiegend eigene Eingabe der Bilanzierungsdaten)
	<p>Plausibilitätscheck, Bedarfs-Verbrauchs-Abgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewertung von Teil- und Gesamtergebnissen der Bilanzierung nach DIN V 18599 im Sinne einer Plausibilisierung der Berechnungsergebnisse - Bedarfs-Verbrauchs-Abgleich in der Anwendung für Nichtwohngebäude
	<p>Wirtschaftlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ermittlung von Investitionskosten und Kosteneinsparungen für Nichtwohngebäude - Überblick Berechnungsmethoden für Lebenszykluskosten
	<p>Geringinvestive Maßnahmen bei Nichtwohngebäuden</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum Beispiel Optimierungsmöglichkeiten bei den Regelungsparametern über Energiemanagement/Software
<p>Ausschreibung und Vergabe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wichtige Inhalte von Ausschreibungstexten für hocheffiziente Neubauten und Sanierungen - Angebotsauswertung (technische und wirtschaftliche Bewertung der Angebote)/Preisspiegel - Hinweise bei Erstellung des Bauzeitenplans 	<p>Ausschreibung und Vergabe</p> <ul style="list-style-type: none"> - Energieeffizienz-Aspekte in der Ausschreibung und Angebotsbewertung für Nichtwohngebäude, insbesondere bei Vergabeverfahren der öffentlichen Hand
<p>Baubegleitung/Qualitätssicherung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gewerke: Schnittstellenproblematik - Kontrolle der Luftdichtheit - Kontrolle der Wärmebrückenfreiheit auf der Baustelle gemäß Planung - Kontrolle der Ausführung Gebäudehülle und Anlagentechnik gemäß Planung - Qualitätssicherungsmaßnahmen und -termine im Bauablauf - Energetische Baubegleitung: Ausarbeitung einer (Teil-)Planung/Baustellendokumentation, wobei das Ergebnis den Anforderungen an ein Effizienzhaus entsprechen muss 	<p>Baubegleitung/Qualitätssicherung bei Neubau und Sanierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Moderation von komplexen Planungsprozessen für Nichtwohngebäude, Umgang mit Störungen im Planungs- und Bauablauf - Inbetriebnahme und Qualitätssicherung im Betrieb - Energetische Inspektion von Lüftungsanlagen nach § 75 GEG/DIN EN 15240 - VOB/B: Überblick, Abnahme
<p>Detaillierung Baubegleitung bei Neubau und Sanierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ablauf und Inhalt einer qualifizierten Baubegleitung, Herangehensweise, relevante Vor-Ort-Termine - Tipps zur Prüfung von Detailplanung/Ausführungsplanung/Anschlussdetails/Wärmebrücken/Luftdich- 	<p>Detaillierung Baubegleitung bei Neubau und Sanierung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tipps zur Prüfung von Fachplanungen und Dokumentationsunterlagen Nichtwohngebäude (Gebäudehülle und Anlagentechnik)



Wohngebäude	Nichtwohngebäude
Vertiefungsmodul	
<p>tigkeit sowie zur Prüfung von Fachplanungen (z. B. Heizung, Warmwasserbereitung, Lüftung)</p> <ul style="list-style-type: none">- Anleitung zur Prüfung der Ausschreibungsunterlagen für Sanierung und Neubau (WLS, Dämmstärke)- Hilfestellungen zur Einweisungsbegleitung der Nutzer in neue Heizungstechnik gegebenenfalls unter Einbindung erneuerbarer Energien, Überprüfung der Anlageneinstellung- Tipps zur Prüfung und Erstellung von Dokumentationsunterlagen (Hülle und Anlagentechnik) zum Gebäude nach Sanierung und Neubau- Tipps zum Monitoring des Energieverbrauchs, Nutzerinformation/-betreuung	



39.3 Zusatzqualifikation: Klimafreundlicher Neubau – Lebenszyklusanalyse (LCA)

Klimafreundlicher Neubau – Wohngebäude	Klimafreundlicher Neubau – Nichtwohngebäude
Vertiefungsmodul	
Block 1: Grundlagen zur Ökobilanzierung	
Grundlagen zur Ökobilanzierung für Wohngebäude <ul style="list-style-type: none">- Klimaschutzziele und Einfluss von Gebäuden, besonders Wohngebäude- Anforderungen des „Qualitätssiegels nachhaltiges Gebäude (QNG)“ in den Förderprogrammen Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und Klimafreundlicher Neubau (KFN)- Grundlagen zur Ökobilanzierung und Hinweis zur Verortung der aktuellen Förderbedingungen und Regelungen gemäß www.qng.info- Kenntnisse zu Hintergründen und Anforderungen hinsichtlich Treibhausgas-Emissionen und nicht erneuerbarem Primärenergiebedarf von Wohngebäuden- Datengrundlage für die Ökobilanzierung gemäß QNG Anlage 3, inkl. Berücksichtigung der zugehörigen Anhangdokumente für klimafreundliche Wohngebäude- Berechnungsschritte zur Ökobilanzierung gemäß QNG für klimafreundliche Wohngebäude- Nutzerorientierte Kommunikation der Berechnungsergebnisse	Grundlagen zur Ökobilanzierung für Nichtwohngebäude <ul style="list-style-type: none">- Klimaschutzziele und Einfluss von Gebäuden, besonders Nichtwohngebäude- Anforderungen des „Qualitätssiegels nachhaltiges Gebäude (QNG)“ in den Förderprogrammen Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) und Klimafreundlicher Neubau (KFN)- Grundlagen zur Ökobilanzierung und Hinweis zur Verortung der aktuellen Förderbedingungen und Regelungen gemäß www.qng.info- Kenntnisse zu Hintergründen und Anforderungen hinsichtlich Treibhausgas-Emissionen und nicht erneuerbarem Primärenergiebedarf von Nichtwohngebäuden- Datengrundlage für die Ökobilanzierung gemäß QNG Anlage 3, inkl. Berücksichtigung der zugehörigen Anhangdokumente für klimafreundliche Nichtwohngebäude- Berechnungsschritte zur Ökobilanzierung gemäß QNG für klimafreundliche Nichtwohngebäude- Nutzerorientierte Kommunikation der Berechnungsergebnisse
Block 2: Berechnung einer Ökobilanzierung	
Berechnung einer LCA <ul style="list-style-type: none">- Vorstellung von Berechnungssoftware- Vorstellen einer Beispielrechnung anhand eines Beispielgebäudes- Selbstrechenübung anhand eines weiteren Beispielgebäudes- Differenzierte Darstellung von Varianten und Optimierungsmöglichkeiten in der Planung unter Berücksichtigung von Baustoffen, Energieversorgung und TGA-Komponenten	Berechnung einer LCA <ul style="list-style-type: none">- Vorstellung von Berechnungssoftware- Ermittlung des projektspezifischen Anforderungswertes gemäß QNG für Nichtwohngebäude (Unterschiede zu GEG-Berechnung)- Vorstellen einer Beispielrechnung anhand eines Beispielgebäudes- Selbstrechenübung anhand eines weiteren Beispielgebäudes- Differenzierte Darstellung von Varianten und Optimierungsmöglichkeiten in der Planung unter Berücksichtigung von Baustoffen, Energieversorgung und TGA-Komponenten



Anlage 2

40 Fortbildungskatalog für die Verlängerung in der Expertenliste

Fortbildungsthemen für die Verlängerung der Eintragung	Anrechenbar für		
	Wohngebäude	Nichtwohngebäude	Energieaudit DIN EN 16247/Contracting-Orientierungsberatung*
Inhalte der Fortbildung für die Eintragung für Wohngebäude und Klimafreundlicher Neubau - Wohngebäude siehe Anlage 1 Ziffer 39	✓		
Inhalte der Fortbildung für Nichtwohngebäude und Klimafreundlicher Neubau - Nichtwohngebäude siehe Anlage 1 Ziffer 39		✓	✓
Inhalte der Fortbildung für die Eintragung für Energieaudit DIN EN 16247 - siehe Anlage 3 Ziffer 43			✓
Inhalte der Fortbildung für die Eintragung für Contracting - Orientierungsberatung - siehe Anlage 4 Ziffer 44			✓
Rechtliche Grundlagen			
Rechtliche Grundlagen für BAFA-Energieaudit DIN EN 16247 - DIN EN 16247 - Energieaudit - DIN EN 12831/VDI 2078 (Heiz- und Kühllast) - ISO 50001 - Energiemanagement - EMAS/ISO 14001 - Umweltmanagement			✓
Rechtliche Grundlagen für BAFA - Contracting-Orientierungsberatung - Vergaberecht, Haushaltsrecht - Finanzierung und Haftung			✓
EU-Energieeffizienz-Richtlinie/ Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)	✓	✓	✓
Bestandsaufnahme und Dokumentation			
Bauschäden im Zusammenhang mit Wärme- und Feuchteschutz, Gebäudetechnik - Differenzierte Darstellung der Probleme und ihrer tatsächlichen Bedeutung in der Praxis sowie erforderlicher und möglicher Lösungen	✓	✓	✓



Fortbildungsthemen für die Verlängerung der Eintragung	Anrechenbar für		
	Wohn- gebäude	Nichtwohn- gebäude	Energieaudit DIN EN 16247/Contracting- Orientierungsberatung*
- Schadensbilder bei WDVS und Lösungen (Brandverhalten, Algen- und Schimmelbefall, Spechtschäden)			
Raumklima - Eingangsparmeter für das Raumklima zur Auslegung und Bewertung der Energieeffizienz von Gebäuden (z.B. DIN EN16798-1:2022-03) - Raumluftqualität, Temperatur, Licht und Akustik	✓	✓	✓
Beurteilung der Gebäudehülle			
Nachhaltiges Bauen und Sanieren - Zertifizierungs- und Bewertungssysteme, energetische Pflichtenhefte - Nachhaltigkeit von Baustoffen und Bauprodukten - Holzbau (Aufstockungen, Brand-, Schall-, Feuchteschutz, Bauschäden, Beispiele)	✓	✓	✓
Passive Gebäudeoptimierung - Latentwärmespeicher	✓	✓	✓
Beurteilung der Anlagentechnik, insbesondere der Gebäudetechnik			
Beurteilung der Anlagentechnik - Vorgehensweise, praktische Beispiele, Kennwerte, Praxistipps - Auslegung Gebäudetechnik - Rohrdimensionierung (z. B. DIN 1988-300)	✓	✓	✓
Spezielle Anlagensysteme für Nichtwohngebäude - Zum Beispiel Dampfkesselanlagen, Hallenheizungssysteme		✓	✓
Innovative Gebäudetechnikkonzepte - Systeme mit einer Anlagenaufwandszahl unter 1 - Rein elektrische Konzepte wie Photovoltaik mit Wärmepumpe - Gebäudeautomation im Bereich Heizungs- /Lüftungstechnik (Smart Home), Raumtemperaturregelung, Lüftungssteuerung, Zähleraufschaltung (Smart Meter) - Bauteilaktivierung mittels erneuerbarer Energien	✓	✓	✓
Biomasse, Biogas - Biogas-BHKW - Holzfeuerung (Pellets, Hackschnitzel, Scheitholz)	✓	✓	✓



Fortbildungsthemen für die Verlängerung der Eintragung	Anrechenbar für		
	Wohn- gebäude	Nichtwohn- gebäude	Energieaudit DIN EN 16247/Contracting- Orientierungsberatung*
Geothermie - Auslegung und Dimensionierung - Anlagenkonzepte	✓	✓	✓
Grundlagen der Beleuchtung - Energieeffiziente Beleuchtung - Nutzung natürlicher Belichtung, Lichtlenkung - Energieeffizienz bei typischen Verbrauchern im Haushalt - Gebäudesystemtechnik	✓	✓	✓
Photovoltaik/solare Energien - Auslegung und Dimensionierung - Anlagenkonzepte	✓	✓	✓
Speichertechnologien - Speicher für elektrische oder thermische Energie	✓	✓	✓
Intelligente Stromnetze/Smart Grids - Informationen zum Aufbau intelligenter Stromnetze - Kombination von Erzeugung, Speicherung und Verbrauch - Anbindung direkt beim Endverbraucher	✓	✓	✓
Elektromobilität im Gebäudesektor - Elektromobilität: rechtliche Regelungen, Bundesförderprogramme, optimale Energienutzung durch gebäudetechnische Systeme - Leitungsinfrastruktur und Ladepunkte für Elektrofahrzeuge	✓	✓	✓
Gebäudeautomation - Überwachungs-, Steuerungs-, Regelungs- und Optimierungseinrichtungen in Gebäuden - Gebäudetechnische Systeme - Digitalisierung, smarte Gebäudetechnik - Intelligenzfähigkeit von Gebäuden und Intelligenzfähigkeitsindikator - Gebäudeleittechnik	✓	✓	✓
Beurteilung von Produktionsanlagen/-prozessen im Gewerbe und Querschnittstechnologien			
Beurteilung von Produktionsanlagen/- prozessen - Maschinen, Anlagen und Prozesstechnik - Prozesskälte und Prozesswärme - Mess-, Regelungs- und Steuerungstechnik - Informations- und Kommunikationstechnik - Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen		✓	✓



Fortbildungsthemen für die Verlängerung der Eintragung	Anrechenbar für		
	Wohn- gebäude	Nichtwohn- gebäude	Energieaudit DIN EN 16247/Contracting- Orientierungsberatung*
Druckluft <ul style="list-style-type: none"> - Druckluftherzeugung (Kompressoren) - Druckluftaufbereitung, Druckluftverteilung - Vakuum und Absaugtechnik - Wärmerückgewinnungssysteme - Regelungs- und Steuerungsarten 			✓
Elektrische Antriebe und Pumpen <ul style="list-style-type: none"> - Elektrische Motoren und Antriebe (Auslegung; Antriebsregelung) - Elektrisch angetriebene Pumpen (Auslegung; Antriebsregelung) 			✓
Wärmerückgewinnung und Abwärmenutzung im Gewerbe <ul style="list-style-type: none"> - Prozesswärme - Abwärmenutzung für Produktionsprozesse 		✓	✓
Transport im Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> - Einsparpotenziale Logistik, Transportkonzepte - effizienter Fuhrpark; alternative Transportmittel 			✓
Berechnungen und Erbringung von Nachweisen			
Dynamische Simulationsberechnung <ul style="list-style-type: none"> - Thermische Gebäudesimulation und Anlagensimulation (beispielsweise zum Feuchteschutz, zum sommerlichen Wärmeschutz, zur Auslegung von Heiz- und Kühlanlagen) - Erstellung von Nachweisen 	✓	✓	✓
Thermografie/Luftdichtheitsmessungen <ul style="list-style-type: none"> - Praktische Anwendung, Anwendungsbereiche, Berichterstellung 	✓	✓	✓
Lebenszyklusanalyse nach Qualitätssiegel nachhaltiges Gebäude			
Grundlagen <ul style="list-style-type: none"> - Klimaschutzziele und Einfluss von Gebäuden - Anforderungen des „Qualitätssiegels nachhaltiges Gebäude (QNG)“ in den Förderprogrammen BEG und KFN - Grundlagen zur Ökobilanzierung gemäß QNG inkl. Anforderungen an Treibhausgas-Emissionen - Datengrundlage für Ökobilanzen gemäß QNG - Berechnungsschritte zur Ökobilanzierung gemäß QNG - Nutzerorientierte Kommunikation der Berechnungsergebnisse 	✓	✓	



Fortbildungsthemen für die Verlängerung der Eintragung	Anrechenbar für		
	Wohn- gebäude	Nichtwohn- gebäude	Energieaudit DIN EN 16247/Contracting- Orientierungsberatung*
Berechnung einer LCA <ul style="list-style-type: none"> - Vorstellung von Berechnungssoftware - Ermittlung des projektspezifischen Anforderungswertes gemäß QNG für Nichtwohngebäude (Unterschiede zu GEG-Berechnung) - Vorstellen einer Beispielrechnung anhand eines Beispielgebäudes - Selbstrechenübung anhand eines weiteren Beispielgebäudes - Differenzierte Darstellung von Varianten und Optimierungsmöglichkeiten in der Planung unter Berücksichtigung von Baustoffen, Energieversorgung und TGA-Komponenten 	✓	✓	
Beratung, Planung und Umsetzung			
Energieberatung/-planung <ul style="list-style-type: none"> - Vorgehensweise, praktische Beispiele, Kennwerte, Praxistipps - iSFP Methodik, Neuerungen der iSFP Druckapplikation 	✓	✓	✓
Energiespar-Contracting (ESC)-Beratung <ul style="list-style-type: none"> - Vorgehensweise, praktische Beispiele, Kennwerte, Nutzung Beratungsunterlagen, Beratung kommunaler Gremien - Erläuterung Einsparnachweis - Berücksichtigung von Nutzungsänderungen im ESC - Durchführung von Grob- und Feinanalyse 			✓
Zusammenhang und Mehrwert Energiedienstleistung (EDL)-Produkte <ul style="list-style-type: none"> - Anlässe, Mehrwert und Ergebnisse für Empfänger verschiedener Beratungs-Produkte (Energieberatung, Audit, ESC, Sanierungsfahrplan, etc.) 		✓	✓
Beratungskompetenzen stärken <ul style="list-style-type: none"> - Energetischer Fußabdruck, Rebound-Effekte - Umgang mit Ressourcen/Ressourceneffizienz/Bewertung von Umweltwirkungen - Nachhaltiges Bauen, Ökobilanzierung, Lebenszykluskosten 	✓	✓	✓
Beratungsberichte für Unternehmen <ul style="list-style-type: none"> - Anforderungen an den Beratungsbericht bei Unternehmen in Abhängigkeit von den Jahresenergiekosten und den Fördermöglichkeiten 		✓	✓



Fortbildungsthemen für die Verlängerung der Eintragung	Anrechenbar für		
	Wohn- gebäude	Nichtwohn- gebäude	Energieaudit DIN EN 16247/Contracting- Orientierungsberatung*
<ul style="list-style-type: none"> - DIN EN 16247-1 - Monitoring des Energieverbrauchs - Erstellung von Dokumentationsunterlagen - Erstellung eines Sanierungsfahrplans für KMU - Erstellung eines Einsparkonzepts (entsprechend den Anforderungen in der „Bundesförderung für Energieeffizienz in der Wirtschaft“) 			
Hardware und Software für eine Energieberatung <ul style="list-style-type: none"> - Informationsüberblick über die am Markt angebotenen Simulations- und Auslegungsprogramme für energieeffiziente Maßnahmen und entsprechende Hardware (beispielsweise für Thermografie) - Umgang mit Bilanzierungssoftware/Softwareschulung - Datenbanken und Programme zur Energieberatung/-planung - BIM - Building Information Modeling; digitale Gebäudemodelle 	✓	✓	✓
Energetisches Nutzerverhalten für KMU <ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeiterschulungen zur Energieeinsparung - Vermittlung geringinvestiver Maßnahmen - Fugenabdichtung, Lüftungsverhalten und einfache Dämm-Maßnahmen 		✓	✓
Nutzerverhalten in sanierten NWG <ul style="list-style-type: none"> - Mitarbeiterschulungen zur Energieeinsparung (Verhalten und Rahmenbedingungen in sanierten Gebäuden) - Mitarbeiterschulungen zum ESC (Verantwortungsdreieck Eigentümer-Nutzer-Dienstleister) 		✓	✓*
Finanzierungsmodelle <ul style="list-style-type: none"> - Contracting-Modelle, Kredite, Fonds-Modelle - Rechtliche Rahmenbedingungen und Vorschriften (z.B. Haushaltsrecht, Kommunalrecht, Forfaitierung, etc.) 	✓	✓	✓
Fördermittel für KMU <ul style="list-style-type: none"> - Informationsüberblick bezüglich der Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur Reduzierung des Energieeinsatzes - Förderprogramme für kleine oder mittlere Unternehmen (KMU) 		✓	✓



Fortbildungsthemen für die Verlängerung der Eintragung	Anrechenbar für		
	Wohn- gebäude	Nichtwohn- gebäude	Energieaudit DIN EN 16247/Contracting- Orientierungsberatung*
Fördermittel für Kommunen <ul style="list-style-type: none">- Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur Reduzierung des Energieeinsatzes- Förderprogramme für Kommunen (BEG (für ESC), Kommunalrichtlinie (für ESC), etc.)		✓	✓*
Energiemanagementsysteme in Unternehmen und Kommunen <ul style="list-style-type: none">- Darstellung und Erläuterung des PDCA-Zyklus- Energiedatenanalyse und Kennzahlen- Energie-Controlling-Systeme, Automatisierung- Mögliche Erweiterungen eines EnMS um Aspekte des Klimaschutzes (Integration eines EnMS in das Klimaschutzkonzept von Unternehmen und Kommunen- Vorstellung der ISO 50001		✓	✓*
Energieeinsparung durch Material- bzw. Ressourceneffizienz <ul style="list-style-type: none">- Materialeffizienzberatung (Ressourceneffizienzberatung)- Material- und Energieeffizienz durch produktbezogene Maßnahmen (ressourceneffiziente Produktgestaltung, Ecodesign)- Fertigungsprozessbezogene Maßnahmen- Analyse von Material- und Stoffströmen- Kennzahlen, Indikatoren zur Bewertung von Ressourceneffizienz	✓	✓	✓

* Diese Fortbildungsthemen enthalten gezielte Themen für Fortbildungen in der Kategorie Contracting-Orientierungsberatung.



41 Ersatz für Praxisnachweis für die Verlängerung Energieberatung für Wohngebäude, Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude und Klimafreundlicher Neubau - Wohngebäude

Die praxisnahe Fortbildung hat einen Mindestumfang von 32 Unterrichtseinheiten. Sie kann nur in oben genannten Kategorien entweder als Praxisnachweis oder als Fortbildung zur Verlängerung genutzt werden. Wurde die praxisnahe Fortbildung als Praxisnachweis verwendet, können die 32 UE in keiner Kategorie als Fortbildungen für die Verlängerung genutzt werden.

In einem Praxisprojekt soll ein individueller Sanierungsfahrplan (iSFP) in Verbindung mit einer realistischen energetischen Beratung zu einem förderfähigen Effizienzhaus (als Schritt für Schritt Sanierung) erarbeitet und für die Verlängerung in der Expertenliste bei der dena eingereicht werden. Vor Übertragung des Ersatz-Praxisnachweises an die dena ist der iSFP durch die Ausbilderin oder dem Ausbilder zu kontrollieren.

Im Theorieteil werden Aspekte der Planung und Umsetzung geförderter Sanierungsvorhaben und die aktuellen Förderbedingungen in den Bundesförderprogrammen für energetische Sanierung behandelt.

Die folgenden Themen sind mindestens zu vermitteln:

Praxisteil	Theorieteil
<p>Praxisprojekt Sanierungsfahrplan</p> <ul style="list-style-type: none">- Datenaufnahme eines bestehenden Wohngebäudes für die Berechnung des Energiebedarfs (Planunterlagen werden vom Bildungsträger gestellt bzw. Aufnahme vor Ort)- Eigenständige Erarbeitung eines sinnvollen individuellen Sanierungsfahrplans für das Gebäude zum förderfähigen Effizienzhaus (Schritt für Schritt Sanierung mit aufeinander aufbauenden Maßnahmenpaketen),- Upload der Sanierungsvariante (Zielzustand) zum förderfähigen Effizienzhaus als Praxisnachweis zur Verlängerung in der Expertenliste. (www.gedatrans.de)	<p>Qualitätssicherung geförderter Sanierungsmaßnahmen (technische Mindestanforderungen BEG WG und BEG EM)</p> <ul style="list-style-type: none">- Anforderungen an den hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage,- Anforderungen an Wärmebrückennachweise (Beispiele für detaillierte Berechnung und Gleichwertigkeits-nachweise),- Grundsätze bei Einholung und Auswertung von Handwerkerangeboten im Hinblick auf die Förderbedingungen. (Beispiele aus der Praxis) <p>Update: Aktuelle Anforderungen in der BEG WG und BEG EM von Wohngebäuden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Antragstellung, Verwendungsnachweis (BnD und TPN)- Aufgaben von Expertinnen und Experten und Checklisten in der Baubegleitung- Besonderheiten in der Bilanzierung geförderter Vorhaben, Technische Mindestanforderungen- Anforderungen an die Dokumentation geförderter Sanierungen



	<ul style="list-style-type: none">- Aktuelle Anforderungen in der Förderung Energieberatung für Wohngebäude (EBW iSFP)- Antragsstellung- Anforderungen an einen geförderten iSFP (Aktuelle Richtlinie EBW und aktuelles BAFA-Merkblatt zum Erstellen eines iSFP)
--	--



42 Ersatz für Praxisnachweis für die Verlängerung Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme - Energieberatung DIN V 18599 sowie Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude

Die praxisnahe Fortbildung hat einen Mindestumfang von 32 Unterrichtseinheiten. Sie kann entweder als Praxisnachweis oder als Fortbildung zur Verlängerung genutzt werden. Die Nutzung als Praxisnachweis ist in folgenden Kategorien möglich:

- Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme – DIN V 18599
- Bundesförderung effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude
- Klimafreundlicher Neubau - Nichtwohngebäude
- Energieberatung für Wohngebäude
- Bundesförderung effiziente Gebäude – Wohngebäude
- Klimafreundlicher Neubau - Wohngebäude

Wurde die Praxisnahe Fortbildung als Praxisnachweis verwendet, können die 32 UE in keiner Kategorie als Fortbildungen für die Verlängerung genutzt werden.

In einem Praxisprojekt soll ein in der Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme förderfähiges energetisches Sanierungskonzept in Verbindung mit einer realistischen energetischen Beratung zu einem förderfähigen Effizienzgebäude erarbeitet und für die Verlängerung in der Expertenliste bei der dena eingereicht werden. Vor Übertragung des Ersatz-Praxisnachweises an die dena ist das Sanierungskonzept durch die Ausbilderin oder den Ausbilder zu kontrollieren.

Im Theorieteil werden Aspekte der Planung und Umsetzung geförderter Sanierungsvorhaben und die aktuellen Förderbedingungen in den Bundesförderprogrammen für energetische Sanierung behandelt.

Die folgenden Themen sind mindestens zu vermitteln.:

Praxisteil	Theorieteil
<p>Praxisprojekt Sanierungskonzept zum BEG Effizienzgebäude</p> <ul style="list-style-type: none">- Datenaufnahme eines bestehenden Nichtwohngebäudes für die Berechnung des Energiebedarfs (Planunterlagen werden vom Bildungsträger gestellt bzw. Aufnahme vor Ort)- Eigenständige Erarbeitung eines sinnvollen Sanierungskonzepts für das Gebäude zum förderfähigen Effizienzgebäude,- Upload der Sanierungsvariante zum förderfähigen Effizienzgebäude als Praxisnachweis zur Verlängerung in der Expertenliste. (www.gedatrans.de)	<ul style="list-style-type: none">- Qualitätssicherung BEG-geförderter Sanierungsmaßnahmen- Bilanzierung von Effizienzgebäuden mit besonderer Berücksichtigung von Zonierungsregeln und Nutzungsprofilen- Berechnung und Bewertung des Energiebedarfs für Heizung, Trinkwarmwasser, Kühlung, Lüftung und Beleuchtung- Ermittlung des Anteils erneuerbarer Energien- Ermittlung von Primärenergiefaktoren- Anrechnung von Strom aus erneuerbaren Energien- Berechnung der mittleren Wärmedurchgangskoeffizienten



	<ul style="list-style-type: none">- Anforderungen an den hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage und Luftdichtheitstest- Update: Aktuelle Anforderungen in der BEG NWG und BEG EM d Sanierung von Nichtwohngebäuden:- Antragstellung, Verwendungsnachweis (gBnD und TPN) – insbesondere Abgrenzung zu Neubau, Vorgehen bei Mischnutzung, Anbauten und Sanierung von Gebäudeteilen, Umgang mit unbeheizten Gebäudeteilen- Aufgaben von Expertinnen und Experten und Checklisten in der Baubegleitung- Besonderheiten in der Bilanzierung geförderter Vorhaben, Technische Mindestanforderungen (insb. EE- und NH-Klassen, Gebäude- und Wärmenetze)- Anforderungen an die Dokumentation geförderter Sanierungen
--	--



Anlage 3

43 Zusatzqualifikation und Fortbildungskatalog für die Eintragung – Energieberatung DIN EN 16247 (Energieaudit)

43.1 Zusatzqualifikation

Die Zulassung setzt den Nachweis einer entsprechenden Zusatzqualifikation voraus. Sie wird erworben durch die Teilnahme an einer fachbezogenen Fortbildung für die Eintragung im Bereich der betrieblichen Energieberatung.

Im Einzelnen gelten folgende Voraussetzungen:

43.1.1 Allgemeines

Unter Fortbildungen für die Eintragung im Sinne des Bundesförderprogramms werden Schulungen eines externen Fortbildungsträgers verstanden, die sämtliche geforderten Lehrinhalte unter Beachtung der jeweiligen zeitlichen Vorgaben abdecken und mit einer schriftlichen Abschlussprüfung enden.

Die Anerkennung einer absolvierten Schulung als Fortbildung für die Eintragung setzt ferner voraus, dass die Abschlussprüfung bestanden wurde.

Der Anerkennung als Fortbildung für die Eintragung steht es nicht entgegen, wenn der Fortbildungsträger die vermittelten Lehrinhalte auf mehrere, frei wählbare Lehrmodule verteilt, sofern die Schulung von vornherein als inhaltlich zusammenhängende Fortbildungsmaßnahme konzipiert worden ist. Anstelle einer schriftlichen Abschlussprüfung ist es ausreichend, wenn am Ende jedes Moduls eine schriftliche Prüfung stattfindet.

43.1.2 Inhalt und zeitlicher Umfang

Die Fortbildung für die Eintragung muss insgesamt 80 UE umfassen.

Die 80 UE sind von dem Fortbildungsträger möglichst gleichmäßig auf die sechs Themenblöcke des Fortbildungskatalogs für die Eintragung zu verteilen; dabei dürfen höchstens 40 UE auf einen Themenblock entfallen.

Innerhalb des Blocks 1 muss die DIN EN 16247-1 mit mindestens 8 UE thematisiert werden. In Block 5 ist das Thema Lebenszyklus-Kostenanalyse mit mindestens 4 UE zu behandeln, bis zu 4 UE können auf das Thema Fördermöglichkeiten entfallen.

Der Katalog enthält die wesentlichen Schulungsthemen, ist aber nicht abschließend. Soweit in dem Katalog nicht aufgeführte Themen Gegenstand einer Schulung waren, prüft die dena inwieweit die behandelten Themen dem Bereich der betrieblichen Energieberatung zugeordnet und anerkannt werden können.



43.1.3 Fortbildung für die Ersteintragung durch Fernunterricht

Wird die Fortbildung für die Eintragung im Rahmen von Fernunterricht bzw. unter Einbeziehung von Formen des E-Learnings absolviert, so wird sie unter folgenden Voraussetzungen und wie folgt angerechnet:

- Auf Präsenzunterricht müssen mindestens 30 Prozent der insgesamt geforderten UE entfallen. Hat die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) die Fortbildung zugelassen, genügt eine Präsenzphase mit einem Gesamtumfang von 8 UE.
- Als Präsenzunterricht werden absolvierte UE voll angerechnet, wenn die Möglichkeit zu "synchroner" Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden besteht (z. B. bei webbasierten Methoden des E-Learnings wie „virtuellen Klassenräumen“, Webinaren, Live-Chats).
- Selbststudium wird nur zur Hälfte angerechnet (die auf Selbststudium entfallenden UE müssen also das Doppelte der geforderten, nicht bereits durch Präsenzunterricht nachgewiesenen UE betragen).
- Die Abschlussprüfung kann vor Ort oder als webbasierte Abschlussprüfung erfolgen.
- Bei der webbasierten Abschlussprüfung müssen gewährleistet werden:
 - Sicherstellung der Identität der Prüfungsteilnehmenden mittels Ausweises
 - Abnahme der schriftlichen Prüfung über einen Safe-Exam-Browser
 - Beaufsichtigte Prüfsituation (auch webbasiert)

43.1.4 Parallelerwerb im Rahmen der Ausbildung

Die für die Fortbildung zur Ersteintragung vorgeschriebenen fachlichen Inhalte können auch Bestandteil der Ausbildung sein, das heißt sie können in ein einschlägiges Studium oder in die Ausbildung zum staatlich geprüften oder anerkannten Techniker/Meister integriert werden (sog. Parallelerwerb).

Die erfolgreiche Teilnahme am integrierten Lehrgang ist durch ein Abschlusszertifikat/Prüfungszeugnis und anhand des Formblatts „Erklärung des Anbietenden von Fortbildungen für die Eintragung“ nachzuweisen. Das entsprechende Formblatt steht im Download-Bereich unter www.energie-effizienz-experten.de zur Verfügung.

43.1.5 Nachweis der Fortbildung

Die Fortbildung zur Eintragung darf zum Zeitpunkt der Vorlage der Nachweisdokumente nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Vorzulegen hat der Energieberater das vom Fortbildungsträger ausgefüllte Formblatt „Erklärung des Anbietenden von Fortbildungen für die Eintragung“, mit dem dieser bestätigt, dass der vom Energieberater absolvierte Lehrgang in Umfang und Inhalt den Anforderungen an eine Fortbildung zur Ersteintragung entsprochen hat. Das entsprechende Formblatt steht im Download-Bereich unter www.energie-effizienz-experten.de zur Verfügung.



Des Weiteren hat der Energieberater ein Abschlusszertifikat mit folgendem Inhalt vorzulegen:

- Vor- und Nachname des Kursteilnehmers,
- die Bezeichnung der Fortbildung für die Eintragung,
- den Zeitraum der Fortbildung,
- die Anzahl der Unterrichtseinheiten,
- Angabe, ob Abschlussprüfung bestanden (oder Note)

43.1.6 Erleichterung für bereits gelistete Energieberater

Energieberater, die bereits in der Kategorie Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude gelistet sind, müssen nicht den vollen Fortbildungsnachweis erbringen.

Ausreichend ist der Nachweis von Fortbildungen mit jeweils 8 UE (insgesamt 16 UE), die nicht älter als drei Jahre sein dürfen (Ende der Fortbildung maßgebend) und folgende zwei Themengebiete zum Gegenstand hatten:

- Block 1 / Rechtliches: DIN EN 16247-1 – Energieaudits,
- Block 3 / 4 Anlagentechnik, Querschnittstechnologien/Erneuerbare Energien.

43.1.7 Besondere Sachkunde

An die Stelle einer Fortbildung kann auch der Nachweis der besonderen Sachkunde treten. Anerkannt wird die Sachkunde von Personen mit verantwortlicher Lehrtätigkeit an Hochschulen oder Referententätigkeit an vergleichbaren Institutionen.

Bezieht sich die Lehr-/Referententätigkeit lediglich auf einzelne Fortbildungsblöcke, kommt eine Anrechnung auch nur insoweit in Betracht; nicht gelehrt Blöcke sind dann durch eine ergänzende Fortbildung zur Eintragung abzudecken. Dabei wird die Lehrtätigkeit nur anerkannt, wenn sie den vollständigen Inhalt eines Fortbildungsblocks umfasst.

Als Mindestanforderung ist zwingend der Nachweis einer Lehr- bzw. Referententätigkeit oder der Nachweis von Fortbildungen zur DIN EN 16247-1 (Block 1) und der Lebenszyklus-Kostenanalyse (Block 5) zu erbringen.

Eine erfolgreiche Abschlussprüfung, die alle Blöcke dieser Eintragskategorie abdeckt, ist zu absolvieren und nachzuweisen. Die erfolgreiche Abschlussprüfung ist auch nachzuweisen, wenn alle Blöcke gelehrt worden sind.

Der Nachweis der Lehr-/Referententätigkeit erfolgt durch Bestätigung des Bildungsträgers über die Inhalte und dem Umfang der Lehrtätigkeit anhand des Formblatts „Bestätigung der Lehrtätigkeit für die Eintragung“ und ggf. dem Formblatt „Erklärung des Anbietenden von Fortbildungen für die Eintragung für Lehrtätige“. Die entsprechenden Formblätter je Kategorie stehen im Download-Bereich unter www.energie-effizienz-experten.de zur Verfügung.



43.2 Fortbildungskatalog für die Ersteintragung

Block 1: Rechtliche Grundlagen	
Anwendung des GEG/der EnEV in der Praxis	<ul style="list-style-type: none">- Anwendung des GEG/der EnEV und Auslegungsfragen für Nichtwohngebäude, Verknüpfung mit EEWärmeG
Rechtliche Grundlage I	<ul style="list-style-type: none">- EU-Gebäuderichtlinie- EU-Energieeffizienz-Richtlinie- EDL-Gesetz- EnEG, GEG / EnEV, EEWärmeG
Rechtliche Grundlage II: Normen, insbesondere DIN EN 16247 und DIN EN 18599	<ul style="list-style-type: none">- DIN EN 16247 - Energieaudits- DIN V 18599 - Energetische Bewertung von Gebäuden in der Anwendung für NWG- Energetische Inspektion von Lüftungsanlagen nach GEG / EnEV / DIN EN 15240- DIN EN 12831 / VDI 2078 (Heiz- und Kühllast)- ISO 50001 – Energiemanagement- EMAS/ISO 14001 – Umweltmanagement- Weitere einschlägige Normen und Vorschriften zur Energieeffizienz
Block 2: Gebäudehülle im Neubau und Bestand	
Dämmung	<ul style="list-style-type: none">- Wärmedämmstoffe und -systeme- Innen- und Kerndämmung- Fassadensysteme
Reduzierung energetischer Verluste	<ul style="list-style-type: none">- Wärmebrücken (Material, Konstruktion und Geometrie)- Lüftungswärmeverluste- Luftundichtheit- sommerlicher Wärmeschutz- Transmissionswärmeverluste
Energetische Grundlagen	<ul style="list-style-type: none">- Physikalische Wirkprinzipien und Energiekennwerte- Wärme- und Feuchteschutz- Berechnung von U-Werten- Baumaterialien- Bauteile- Bauwerke



Block 3: Anlagentechnik / Querschnittstechnologien	
Überblick Heizungstechnik	<ul style="list-style-type: none">- Wärmeerzeuger- Mess-, Regel- und Steuerungstechnik- Wärmeverteilung- Wärmespeicherung und -abgabe- Auslegung Heizsystem- Brennstoffversorgung und -lagerung- Schwachstellen Heizungstechnik- hydraulischer Abgleich- DIN V 18599 Teil 5: Endenergiebedarf von Heizsystemen
Überblick Kältetechnik	<ul style="list-style-type: none">- Kälteerzeuger- Rückkühlwerke- Kältemittel- Kälteverteilung- Kältespeicherung und -abgabe- DIN V 18599 Teil 7: Endenergiebedarf von Raumlufttechnik- und Klimakältesystemen für den Nichtwohnungsbau
Überblick Lüftungsanlagen	<ul style="list-style-type: none">- Überblick und Bewertung unterschiedlicher Arten von raumlufttechnischen Anlagen- Grundlagen der DIN EN 13779 (Auslegung von RLT-Anlagen)- DIN V 18599 Teil 7: Endenergiebedarf von Raumlufttechnik- und Klimakältesystemen für den Nichtwohnungsbau- DIN V 18599 Teil 3: Nutzenergiebedarf für die energetische Luftaufbereitung- Lüftungskonzepte
Regelungstechnik und Gebäudeautomation für Nichtwohngebäude	<ul style="list-style-type: none">- Grundlagen der Gebäudeautomation (Sensoren, Aktoren, Automationsstationen, Bussysteme, Managementsysteme)- DIN V 18599 Teil 11: Gebäudeautomation, Ermittlung des Gebäudeautomationsgrades, etc.
KWK-Anlagen	<ul style="list-style-type: none">- Auslegung und Dimensionierung- DIN V 18599 Teil 9: End- und Primärenergiebedarf von KWK-Anlagen
Beleuchtung	<ul style="list-style-type: none">- Energieeffiziente Beleuchtung: technische Grundlagen für Kunst- und Tageslichtnutzung, Bauteile und Systeme zur Nutzung von Kunst- und Tageslicht, Lichtlenkung, Berechnung der elektrischen Bewertungsleistung- Darstellung verschiedener Beleuchtungssysteme für Nichtwohngebäude gemäß DIN V 18599 Teil 4: Nutz- und Endenergiebedarf für Beleuchtung
Druckluft	<ul style="list-style-type: none">- Druckluftherzeugung (Kompressoren)- Druckluftaufbereitung- Wärmerückgewinnungssysteme- Druckluftverteilung- Regelungs- und Steuerungsarten
elektrische Motoren und Antriebe	<ul style="list-style-type: none">- Auslegung- Antriebsregelung
elektrisch angetriebene Pumpen	<ul style="list-style-type: none">- Auslegung- Antriebsregelung
Überblick Wärmerückgewinnung	<ul style="list-style-type: none">- Prozesswärme- Abwärmenutzung



Überblick Warmwasserbereitung	<ul style="list-style-type: none">- Warmwasserversorgungssysteme- Legionellenproblematik- DIN V 18599 Teil 8: Nutz- und Endenergiebedarf von Warmwasserbereitungssystemen
Block 4: Erneuerbare Energien	
Solarthermie	<ul style="list-style-type: none">- Auslegung und Dimensionierung- Warmwasser Erzeugung- Heizung Unterstützung- Prozesswärme
Photovoltaik	<ul style="list-style-type: none">- Auslegung und Dimensionierung- Anlagenkonzepte
Biomasse, Biogas	<ul style="list-style-type: none">- Biogas-BHKW- Holzfeuerung (Pellets, Hackschnitzel, Scheitholz)
Geothermie	<ul style="list-style-type: none">- Auslegung und Dimensionierung- Anlagenkonzepte
Speichertechnologien	<ul style="list-style-type: none">- Speicher für elektrische oder thermische Energie
Block 5: Wirtschaftlichkeit	
Wirtschaftlichkeitsbetrachtung	<ul style="list-style-type: none">- Ermittlung von Investitionskosten und Kosteneinsparung, Überblick Berechnungsmethoden- Lebenszyklus-Kostenanalyse- Interne Verzinsung- Kapitalwertmethode- Statische und dynamische Amortisation
Finanzierungsmodelle	<ul style="list-style-type: none">- Contracting-Modelle- Kredite- Fonds-Modelle
Fördermittel	<ul style="list-style-type: none">- Informationsüberblick bezüglich der Fördermöglichkeiten für Maßnahmen zur Reduzierung des Energieeinsatzes- Förderprogramme für KMU
Block 6: Sonstiges	
Transport	<ul style="list-style-type: none">- Einsparpotenziale Logistik- Transport-Konzepte- effizienter Fuhrpark- alternative Transportmittel
Umsetzungsbegleitung	<ul style="list-style-type: none">- Baubegleitung- Erstellung eines Bauzeitplanes- Angebotsauswertung- Erstellen von Ausschreibungen
Beratungsbericht	<ul style="list-style-type: none">- Anforderungen an den Beratungsbericht bei Unternehmen in Abhängigkeit von den Jahresenergiekosten und den Fördermöglichkeiten- DIN EN 16247-1- Monitoring des Energieverbrauchs- Erstellung von Dokumentationsunterlagen
Hardware und Software für eine Energieberatung	<ul style="list-style-type: none">- Informationsüberblick über die am Markt angebotenen Simulations- und Auslegungsprogramme für energieeffiziente Maßnahmen und entsprechende Hardware (beispielsweise für Thermografie)



EnergieeffizienzExperten

für Förderprogramme des Bundes

Emissionen	<ul style="list-style-type: none">- Erfassung, Berechnung und Ausweisung von Emissionsarten (CO₂, Nox)
Energiemanagementsysteme	<ul style="list-style-type: none">- Lenkung energierelevanter Abläufe- Energiedatenanalyse und Kennzahlen- Energiecontrollingsysteme- Automatisierung
Energetisches Nutzerverhalten	<ul style="list-style-type: none">- Mitarbeiterschulungen zur Energie-Einsparung- Vermittlung geringinvestiver Maßnahmen- Fugenabdichtung, Lüftungsverhalten und einfache Dämmmaßnahmen
Materialeffizienz	<ul style="list-style-type: none">- Vorgehensweise Materialeffizienzberatung (Ressourceneffizienzberatung)- Material- und Energieeffizienz durch produktbezogene Maßnahmen (ressourceneffiziente Produktgestaltung, Ecodesign)- Material- und Energieeffizienz durch fertigungsprozessbezogene Maßnahmen- Methoden zur Analyse von Material- und Stoffströmen- Methoden und Indikatoren zur Bewertung von Ressourceneffizienz- Kennzahlen für Material(Ressourcen)effizienz



Anlage 4

44 Zusatzqualifikation und Fortbildungskatalog für die Eintragung – Contracting-Orientierungsberatung

44.1 Zusatzqualifikation

Über die erforderliche Zusatzqualifikation verfügt, wer eine Fortbildung für Contracting-Orientierungsberatung, die den inhaltlichen und zeitlichen Anforderungen des Fortbildungskataloges gemäß Ziffer 44.2 (BT) entspricht, erfolgreich absolviert hat sowie praktische Erfahrung nachweist.

44.1.1 Praktische Erfahrung

Ausreichende praktische Erfahrung besitzt, wer mindestens eine Orientierungsberatung für ein Energiespar-Contracting-Projekt mit folgenden Schritten durchgeführt hat:

- Bestandsaufnahme der planungsrelevanten Daten und Rahmenbedingungen,
- Bewertung und Analyse der Gegebenheiten,
- Feststellung einer Baseline und einem Einsparpotenzial für Endenergie und CO₂
- Maßnahmenempfehlung und Feststellung der ESC-Eignung
- Angebots- und/oder Vertragsgestaltung.
- Als gleichwertig werden Erfahrungen angesehen, die in Projektkooperation mit einem anderen Contracting-Berater, der zu Projektbeginn in eigener Person die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt hat, gesammelt wurden (sog. Twinning-Projekt). Diese begleitende Praxisvermittlung muss ebenfalls mindestens die vier vorgenannten Schritte einer Orientierungsberatung im oben aufgeführten Umfang umfassen.

Nachweis:

Angaben zum Durchführungszeitraum des Projekts, zu den Tätigkeiten im Rahmen des Projekts, zur Art und dem Ort der betrachteten Gebäude, sowie der technischen Anlagen, dem ungefähren Umfang des Projekts (Anzahl, Gebäude, Energieverbrauch) sowie Kontaktdaten zum jeweiligen Auftraggeber und ggf. Twinning-Partner anhand des Formblatts „Selbsterklärung über die praktische Erfahrung“ nachzuweisen. Das entsprechende Formblatt steht im Download-Bereich unter www.energie-effizienz-experten.de zur Verfügung.

Als praktische Erfahrung kann alternativ eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit (z.B. als Energieberater Nichtwohngebäude oder Auditor (EBN Modul 1 und 2), als Energiedienstleister im Bereich des Energie-Contractings) anerkannt werden.

Nachweis:

Bei angestellten Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erfolgt der Nachweis durch Vorlage eines Arbeitszeugnisses oder einer Arbeitgeberbestätigung. Die erbrachten Tätigkeiten (Angaben zu den



durchgeführten Projekten und den jeweiligen Tätigkeiten) müssen daraus eindeutig hervorgehen. Selbst erstellte Lebensläufe ersetzen eine Bestätigung oder ein Zeugnis nicht.

- Bei selbstständig oder freiberuflich tätigen Personen in Form einer Selbsterklärung über die Berufserfahrung und Anfertigung einer Referenzliste über mindestens drei durchgeführte Projekte, die nicht älter als 10 Jahre sein dürfen. Der Nachweis erfolgt anhand des Formblatts „Selbsterklärung über die praktische Erfahrung“. Das entsprechende Formblatt steht im Download-Bereich unter www.energie-effizienz-experten.de zur Verfügung.

44.1.2 Allgemeine Anforderungen an eine Fortbildung zur Eintragung

Unter dem Begriff „Fortbildung zur Eintragung“ werden Schulungen eines Fortbildungsträgers verstanden, die alle im Zeitpunkt der Durchführung der Fortbildung verlangten fachlichen Inhalte in dem geforderten zeitlichen Umfang vermitteln und mit einer schriftlichen Abschlussprüfung enden.

44.1.2.1 Nachweis der Fortbildung

Vorzulegen hat der Contracting-Berater ein Abschlusszertifikat/Prüfungszeugnis mit folgendem Inhalt:

- Vor- und Nachname des Kursteilnehmers mit Geburtsdatum;
- Benennung des Abschlusses,
- Unterrichtsfächer (ggf. Aufführung auf der Rückseite des Abschlusszertifikats),
- Lehrgangszeitraum,
- Anzahl der Unterrichtseinheiten,
- Angabe, ob Abschlussprüfung bestanden (oder Note)

Des Weiteren hat der Berater der dena das vom Fortbildungsträger ausgefüllte Formblatt „Erklärung des Anbietenden von Fortbildungen für die Eintragung“ vorzulegen, mit dem dieser bestätigt, dass der vom Berater absolvierte Lehrgang in Umfang und Inhalt den Anforderungen an eine Fortbildung entsprochen hat. Die entsprechenden Formblätter steht im Download-Bereich unter www.energie-effizienz-experten.de zur Verfügung.

44.1.2.2 Parallelerwerb im Rahmen der Ausbildung

Die für die Fortbildung vorgeschriebenen fachlichen Inhalte können auch Bestandteil der Ausbildung sein, das heißt sie können in ein einschlägiges Studium oder in die Ausbildung zum staatlich geprüften oder anerkannten Techniker integriert werden (sog. Parallelerwerb).

Die erfolgreiche Teilnahme am integrierten Lehrgang ist ebenfalls nachzuweisen durch Vorlage des von der Hochschule oder dem Ausbildungsträger ausgefüllte Formblatt „Erklärung des Anbietenden von Fortbildungen für die Eintragung“ sowie eines separaten Abschlusszertifikats/Prüfungszeugnisses mit dem oben genannten Inhalt, siehe Ziffer 44.1.2.1 (BT). Die entsprechenden Formblätter steht im Download-Bereich unter www.energie-effizienz-experten.de zur Verfügung.



44.1.2.3 Fortbildung durch Fernunterricht/E-Learning

Wird der Lehrstoff im Rahmen von Fernunterricht bzw. unter Einbeziehung von Formen des E-Learning vermittelt, wird eine Fortbildung unter folgenden Voraussetzungen anerkannt:

- Neben Präsenzunterricht werden auch solche UE voll angerechnet, bei denen die Möglichkeit zu synchroner Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden besteht (z. B. bei webbasierten Methoden des E-Learnings wie „virtuellen Klassenräumen“, Web-Seminaren oder Live-Chats).
- Selbststudium sowie weitere Formen des Fernunterrichts bzw. E-Learnings, bei denen keine Möglichkeit zu synchroner Kommunikation besteht, werden zur Hälfte angerechnet. Am Ende dieser Fortbildungen erfolgt eine Kurzprüfung.
- Die Fortbildung wird unabhängig davon in vollem Umfang angerechnet, wenn der Lehrgang durch die ZfU zugelassen ist.
- Die Abschlussprüfung kann vor Ort oder als webbasierte Abschlussprüfung erfolgen.
- Bei der webbasierten Abschlussprüfung müssen gewährleistet werden:
 - Sicherstellung der Identität der Prüfungsteilnehmenden mittels Ausweises
 - Abnahme der schriftlichen Prüfung über einen Safe-Exam-Browser
 - Beaufsichtigte Prüfsituation (auch webbasiert)

44.1.2.4 Besondere Sachkunde (Lehr-/Referententätigkeit)

An die Stelle einer Fortbildung zur Eintragung kann auch der Nachweis der besonderen Sachkunde treten. Anerkannt wird die Sachkunde von Personen mit verantwortlicher Lehrtätigkeit an Hochschulen oder Referententätigkeit an anderen der Wissensvermittlung auf dem Gebiet der Energieeffizienz dienenden Institutionen. Eine Lehr-/Referententätigkeit kann die an sich geforderte Fortbildung zur Eintragung aber nur ersetzen, wenn die betreffende Person alle geforderten Fortbildungsinhalte selbst lehrt.

Bezieht sich die Lehr-/Referententätigkeit lediglich auf einzelne Fortbildungsblöcke, kommt eine Anrechnung auch nur insoweit in Betracht; nicht gelehrt Blöcke sind dann durch eine ergänzende Fortbildung abzudecken. Dabei wird die Lehrtätigkeit nur anerkannt, wenn sie den vollständigen Inhalt eines Fortbildungsblocks umfasst.

Eine erfolgreiche Abschlussprüfung, die alle Blöcke dieser Eintragskategorie abdeckt, ist zu absolvieren und nachzuweisen. Die erfolgreiche Abschlussprüfung ist auch nachzuweisen, wenn alle Blöcke gelehrt worden sind.

Der Nachweis der Lehr-/Referententätigkeit erfolgt durch Bestätigung des Bildungsträgers über die Inhalte und dem Umfang der Lehrtätigkeit anhand des Formblatts „Bestätigung der Lehrtätigkeit für die Eintragung“ und ggf. dem Formblatt „Erklärung des Anbietenden von Fortbildungen für Lehrtätige für die Eintragung“. Die entsprechenden Formblätter stehen im Download-Bereich unter www.energie-effizienz-experten.de zur Verfügung.



44.2 Fortbildungskatalog für die Ersteintragung

Insgesamt 40 UE Fortbildungen mit folgendem Inhalt zuzüglich schriftlicher Abschlussprüfung sind nachzuweisen. Der inhaltliche Schwerpunkt aller Lehrinhalte muss im Bereich Energiedienstleistungen mit vertraglicher Einspargarantie liegen.

Im Rahmen einer schriftlichen Präsenzprüfung von mindestens drei Zeitstunden ist ein typischer Contracting-Fall qualifiziert zu bearbeiten. Die Entwicklung eines adäquaten Lösungsvorschlags ist durch einen qualifizierten Contracting-Berater zu prüfen.

Themengebiete	Unterrichtseinheiten
- Grundlagen Contracting (wie Contracting-Modelle, Funktionsweise, Praxisbeispiele und Marktsituation)	4 UE
- Rechtliche Grundlagen für Contracting (insbesondere Vergaberecht, Haushaltsrecht, Finanzierung und Haftung)	6 UE
- Bewertung der Contracting-Eignung von Objekten (insbesondere Kriterien, technische und organisatorische Bewertung, Entscheidungshilfen für Modelle)	4 UE
- Contracting-Leitfäden (insbesondere Inhalte, Unterschiede, Besonderheiten)	2 UE
- Rechtliche und politische Rahmenbedingungen auf kommunaler Ebene sowie Zuständigkeiten der unterschiedlichen Stakeholder und deren effektive Einbindung, Lösungsmöglichkeiten für typische Hemmnisse und Vorbehalte - Vergabeprozess: Wahl der Vergabeordnung, Teilnahmewettbewerb, Bewertungskriterien, Wirtschaftlichkeitsnachweis, Genehmigung und Durchführung von Angebotsbewertung, Pflichtmaßnahmen - Berechnung der Energiekosten-Baseline - Ermittlung des Einsparpotenzials (Potenzialermittlung) - Dokumentation der technischen Anlagen - Methoden der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung: Ermittlung der Investitionskosten und Kosteneinsparung (Überblick Berechnungsmethoden), Lebenszyklus-Kostenanalyse, Nutzwertanalyse, Kapitalwertmethode, Vergleich mit Eigendurchführung, statistische und dynamische Amortisation - Durchführung von Grob- und Feinanalyse	18 UE
- Inhalte und Antragsverfahren der für Contracting relevanten Förderprogramme	2 UE
- UE zur freien Themenwahl bzw. spezieller Schwerpunktsetzung, Fokus auf Best-Practice-Beispiele	4 UE